

BUNDES RAT

Stenografischer Bericht

995. Sitzung

Berlin, Freitag, den 6. November 2020

Inhalt:

Gedenken an die Opfer der Terroranschläge von Wien, Nizza, Paris, Lyon und Dresden	391	4. Drittes Gesetz zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen (Drucksache 602/20)	402
Zur Tagesordnung	391	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	441*
1. Ansprache des Präsidenten	391	5. ... Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (Drucksache 604/20)	402
Präsident Dr. Reiner Haseloff	391	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	440*
Prof. Dr. Helge Braun, Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes	394	6. ... Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Drucksache 605/20)	402
2. a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) – gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG – (Drucksache 516/20)		Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	440*
b) Finanzplan des Bundes 2020 bis 2024 – gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz – (Drucksache 517/20)	400	7. Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht (Drucksache 607/20)	402
Reinhold Hilbers (Niedersachsen)	400	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	440*
Wolfram Günther (Sachsen)	439*	8. ... Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache 608/20)	402
Claus Christian Claussen (Schleswig-Holstein)	439*	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	440*
Beschluss zu a) und b): Stellungnahme	402	9. ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftensbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland (Drucksache 609/20)	402
3. Drittes Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (Drucksache 601/20)	402		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	440*		

- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 440*
10. Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (**Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz** – PKoFoG) (Drucksache 610/20) ... 402
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 5 GG 441*
11. Gesetz über Änderungen im **Berufskraftfahrerqualifikationsrecht** (Drucksache 612/20, zu Drucksache 612/20) 402
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 441*
12. a) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von **Ingenieur- und Architektenleistungen** und anderer Gesetze (Drucksache 613/20)
b) Erste Verordnung zur Änderung der **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure** (Drucksache 539/20) 402
Beschluss zu a): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 440*
Beschluss zu b): Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 402
13. Gesetz zur **Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes** zur marktgestützten Beschaffung von **Systemdienstleistungen** (Drucksache 614/20) 402
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 440*
14. Gesetz zur **Revision der Europäischen Sozialcharta** vom 3. Mai 1996 (Drucksache 600/20) 402
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) 443*
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 441*
15. Gesetz zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur **Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung** (Drucksache 603/20) 402
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG 441*
16. Gesetz zu dem Protokoll vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum **Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten** (Drucksache 606/20) 402
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 441*
17. Ausführungsgesetz zum Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (**Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz** – BinSchAbfÜbkAG) (Drucksache 611/20) 402
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 441*
18. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des **Verbots missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 586/20, Drucksache 586/1/20)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 391
19. Entschließung des Bundesrates für eine Klärung der **Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen** für behinderte Menschen – Antrag der Länder Bremen und Rheinland-Pfalz – (Drucksache 583/20) 402
Winfried Hermann (Baden-Württemberg) 443*
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst . 441*
20. Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung des **erleichterten Zugangs zur sozialen Sicherung** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 592/20) 402
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen) 443*
Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz) 444*
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst . 441*
21. Entschließung des Bundesrates „**Europas Zukunft jetzt gestalten**“ – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 591/20) 403
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen) 403
Birgit Honé (Niedersachsen) 405

Beschluss: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	406	 rungsgesetz – RegMoG) (Drucksache 563/20)	412
22. Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 558/20)	402	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	446*
Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz)	444*	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	412
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	442*	28. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Drucksache 564/20)	412
23. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (Drucksache 559/20)	406	Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz)	447*
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	407	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	413
24. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 560/20)	407	29. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 565/20)	413
Dr. Olaf Joachim (Bremen)	446*	Claus Christian Claussen (Schleswig-Holstein)	413
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	407	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	414
25. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 561/20)	407	30. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (Drucksache 566/20)	414
Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen)	407	Dr. Dirk Behrendt (Berlin)	414
Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz)	409	Winfried Hermann (Baden-Württemberg)	447*
Dr. Carola Reimann (Niedersachsen)	410	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	416
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	411	31. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften (Drucksache 567/20)	416
26. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz) (Drucksache 562/20)	411	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	416
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	412	32. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 568/20)	416
27. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG) (Drucksache 563/20)	412	Birgit Honé (Niedersachsen)	448*
		Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	416
		33. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weite-	

rer energierechtlicher Vorschriften – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 569/20, zu Drucksache 569/20)	416		
Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen)	416		
Wolfram Günther (Sachsen)	418		
Thomas Bareiß, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie	420		
Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz)	449*		
Dr. Anjes Tjarks (Hamburg)	451*		
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	423		
34. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 570/20)	423		
Thomas Bareiß, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie	423		
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	424		
35. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. September 2010 über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt und zu dem Zusatzprotokoll vom 10. September 2010 zum Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Drucksache 571/20)	402		
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	442*		
36. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Mai 2019 zur Änderung des Abkommens vom 8. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Luftverkehr (Drucksache 572/20)	402		
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	442*		
37. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. Mai 2020 zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 573/20)	402		
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	442*		
		38. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat Strategische Vorausschau 2020 Strategische Vorausschau – Weichenstellung für ein resilienteres Europa COM(2020) 493 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 545/20)	424
		Beschluss: Stellungnahme	424
		39. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union COM(2020) 580 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 585/20)	424
		Beschluss: Stellungnahme	425
		40. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU COM(2020) 591 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 580/20)	402
		Beschluss: Stellungnahme	442*
		41. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2020 COM(2020) 306 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 526/20)	402
		Beschluss: Stellungnahme	442*
		42. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren COM(2020) 562 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 546/20)	425
		Beschluss: Stellungnahme	425

43. Verordnung zur Erhebung agrarstatistischer Daten für die Emissionsberichterstattung (**Agrarstatistik-Emissionsberichterstattungsverordnung 2021** – AgrStatEBV 2021) (Drucksache 547/20) 402
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 442*
44. Zweite Verordnung zur **Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen** und zur Änderung der **Anbaumaterialverordnung** (Drucksache 577/20) 402
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 442*
45. Verordnung zur Änderung der **Mitteilungsverordnung** (Drucksache 518/20) 402
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 442*
46. Achtzehnte Verordnung zur Änderung der **Aufenthaltsverordnung** (18. AufenthV-ÄndV) (Drucksache 550/20) 402
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 442*
47. Verordnung zur Einführung einer **Ersatzbaustoffverordnung**, zur Neufassung der **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** und zur Änderung der **Deponieverordnung** und der **Gewerbeabfallverordnung** (Drucksache 566/17) 425
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen) 425
Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit . . . 426
Dr. Florian Herrmann (Bayern) 451*
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung 428
48. Dritte Verordnung zur Änderung der **Altfahrzeug-Verordnung** (Drucksache 574/20) 402
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 442*
49. Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxoabbaubarem Kunststoff (**Einwegkunststoff-**
- verbotsverordnung** – EWKVerbotsV) (Drucksache 575/20) 428
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer EntschlieÙung 428
50. Zweite Verordnung zur Änderung der **Strassenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 578/20) 428
Winfried Hermann (Baden-Württemberg) 428
Anke Rehlinger (Saarland) 430
Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein) 432
Steffen Bilger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur 433
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung 434
51. Verordnung über die **Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe** (Drucksache 579/20) 402
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 442*
52. Achte Verordnung zur Änderung der **Energiewirtschaftskostenverordnung** (Drucksache 551/20) 402
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 442*
53. Benennung eines Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** – gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 616/20) 402
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 616/20 443*
54. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 636/20, zu Drucksache 636/20) 402
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 443*
55. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Betäubungsmittelgesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 643/20) 402
Kai Klose (Hessen) 402

	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	403			
56.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung – Gesetz zur umfassenden Verfolgung der organisierten Steuerhinterziehung – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 638/20)	434		61. a)	Entschließung des Bundesrates „Konkretisierung der Rechtsgrundlagen für die Schutzmaßnahmen der Länder im Infektionsschutzgesetz “ – Antrag der Länder Bayern und Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 640/20)
	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	434		b)	Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Drucksache 645/20)
57.	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Hamburg, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 641/20)	434			Tobias Hans (Saarland)
	Dr. Anjes Tjarks (Hamburg)	452*			Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz)
	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	435			397, 438*, 438*
58.	Entwurf eines ... Gesetzes zur Förderung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Freistaats Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 644/20)	435			Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein)
	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	453*			398
	Mitteilung: Überweisung an den Rechtsausschuss	435			Dr. Florian Herrmann (Bayern)
59.	Entwurf einer Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in den Forstwirtschaftsjahren 2021 und 2022 – gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 639/20)	435			Dr. Dirk Behrendt (Berlin)
	Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen)	453*			437*
	Mitteilung: Überweisung an den Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz ..	435			Guido Beermann (Brandenburg)
60.	Entschließung des Bundesrates “Digital Services Act (DSA)” – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 642/20)	435			438*
	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	435			Mitteilung zu a): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse
					400
					Beschluss zu b): Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
					400
				62.	Entschließung des Bundesrates zur Schaffung eines Rechtsrahmens für eine Wasserstoffwirtschaft – Antrag der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 647/20)
					406
					Birgit Honé (Niedersachsen)
					445*
					Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse
					406
				63.	Wahl eines Mitglieds des Nationalen Begleitgremiums gemäß § 8 Absatz 3 des Standortauswahlgesetzes – gemäß § 8 Absatz 3 Standortauswahlgesetz – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 688/20)
					435
					Beschluss: Zustimmung zu dem Antrag in Drucksache 688/20
					435
					Nächste Sitzung
					435
					Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR
					436
					Feststellung gemäß § 34 GO BR
					436

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt

Amtierender Präsident Dr. Peter Tschentscher, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund – zeitweise –

A m t i e r e n d e r S c h r i f t f ü h r e r :

Dr. Olaf Joachim (Bremen)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Winfried Hermann, Minister für Verkehr

B a y e r n :

Dr. Florian Herrmann, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien

B e r l i n :

Dr. Dirk Behrendt, Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

B r a n d e n b u r g :

Guido Beermann, Minister für Infrastruktur und Landesplanung

B r e m e n :

Dr. Olaf Joachim, Staatsrat, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

H a m b u r g :

Dr. Peter Tschentscher, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Andy Grote, Senator, Präses der Behörde für Inneres und Sport

Dr. Anjes Tjarks, Senator, Präses der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

H e s s e n :

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Kai Klose, Minister für Soziales und Integration

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Christian Pegel, Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

N i e d e r s a c h s e n :

Dr. Bernd Althusmann, Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Reinhold Hilbers, Finanzminister

Barbara Havliza, Justizministerin

Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund

Dr. Carola Reimann, Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Rheinland-Pfalz:

Dr. Volker Wissing, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Saarland:

Tobias Hans, Ministerpräsident

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Henrik Eitel, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Sachsen:

Wolfram Günther, Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Sachsen-Anhalt:

Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Schleswig-Holstein:

Dr. Bernd Buchholz, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Claus Christian Claussen, Minister für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

Thüringen:

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei, Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Helge Braun, Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes

Dr. Hendrik Hoppenstedt, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Sarah Ryglewski, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Niels Annen, Staatsminister im Auswärtigen Amt

Thomas Bareiß, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Rita Hagl-Kehl, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Thomas Gebhart, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Gesundheit

Steffen Bilger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

995. Sitzung

Berlin, den 6. November 2020

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 995. Sitzung des Bundesrates.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die vergangenen Wochen haben uns schmerzlich in Erinnerung gerufen, dass der gemeinsame Kampf gegen den islamistischen Terror nicht vorbei ist.

Am Montag starben vier Menschen bei dem **Terroranschlag** in der Innenstadt von Wien. Über 20 Personen wurden verletzt, sieben von ihnen schwer. Ein junger Mann – mit offen zur Schau getragenen Sympathien für den sogenannten Islamischen Staat – hat sich schwer bewaffnet und wahllos Menschen angegriffen, bis er selbst von den Sicherheitskräften erschossen wurde. Wieder hat ein sinnloser und grausamer Terroranschlag Opfer gefordert. Dabei zeigt sich einmal mehr, dass es hier nicht um eine Auseinandersetzung zwischen Angehörigen verschiedener Nationalitäten oder Religionen geht. Es ist, wie der österreichische Kanzler **K u r z** es formuliert hat, vielmehr ein Kampf zwischen Zivilisation und Barbarei.

Schon in der vergangenen Woche hatte in Nizza ein weiterer Täter einen mutmaßlich islamistischen Anschlag von größter Brutalität und Menschenverachtung begangen und drei Menschen getötet.

Mitte Oktober enthauptete ein islamistisch motivierter 18-Jähriger tschetschenischer Herkunft in der Nähe von Paris auf offener Straße den Lehrer **S a m u e l P a t y**, als dieser auf dem Weg nach Hause war.

Mit dem Messerangriff in der Nähe von Lyon im April, der zwei Todesopfer forderte, und einem weiteren Messerangriff vor dem Büro der Redaktion von **Charlie Hebdo** im September sind 2020 allein in Frankreich mehrere Tattaten zu beklagen.

In Zeiten, in denen die ganze Welt gegen die Bedrohung durch das Coronavirus kämpft, macht der islamistische Terror mit seinen abscheulichen Angriffen auf unsere Freiheit und unsere Demokratie nicht Halt. Wien, Paris und auch kürzlich Dresden machen deutlich, dass wir in unseren gemeinsamen Anstrengungen gegen die Feinde unserer freiheitlichen Grundordnung zu keinem Zeitpunkt nachlassen dürfen.

Unsere Gedanken sind heute bei den Opfern und ihren Angehörigen. Ihnen gilt unser ganzes Mitgefühl. Wir stehen mit ihnen in Anteilnahme und Solidarität vereint gegen den Terror.

Ich bitte Sie nun, sich in Gedenken an die Opfer der Anschläge für einen Moment des Schweigens zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich)

Ich danke Ihnen.

Und nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 63 Punkten vor.

Punkt 18 wird abgesetzt.

Zur Reihenfolge: Nach TOP 1 wird der Punkt 61 aufgerufen. Nach TOP 12 b) wird der Punkt 55 behandelt. Nach TOP 21 wird der Punkt 62 erörtert. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Tagesordnungspunkt 1:

Ansprache des Präsidenten

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren, zum zweiten Mal nach 2002 übernimmt Sachsen-Anhalt die Bundesratspräsidentschaft. Ich möch-

te zunächst meinem Vorgänger im Amt des Bundesratspräsidenten, Herrn Ministerpräsidenten Woidke, ganz herzlich für seine Amtsführung danken und ihm an dieser Stelle rasche Genesung wünschen. In diesen Dank schließe ich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung ein.

Als Bundesratspräsident zu Ihnen zu sprechen ist alles andere als selbstverständlich. Ich bin in der DDR sozialisiert worden. Die Teilung Deutschlands habe ich – wie so viele andere Menschen in der DDR – als schmerzhaft empfunden. Aber wir fühlten uns ohnmächtig, gegen sie anzukämpfen. Selbst Ende der 1980er Jahre konnte mit dem Zusammenbruch der DDR, ja des gesamten Ostblocks kaum jemand rechnen. Doch plötzlich änderte die Geschichte ihren Rhythmus.

An ein Ereignis möchte ich besonders erinnern: Heute vor genau 31 Jahren fand in Leipzig eine der größten Montagsdemonstrationen in der DDR statt. Rund 500.000 Menschen demonstrierten für Freiheit und Veränderungen. Längst hatte der Ruf „Wir sind das Volk!“ seine große Wirkung entfaltet. Auch in vielen anderen Städten der DDR kam es zu Protesten. Die friedliche Revolution hatte eine breite Basis. Allein im Oktober 1989 gab es 330 Demonstrationen in 171 Städten der DDR. Freiheits- und Einheitsgedanke ergänzten sich und wirkten zusammen. Erst kam die Freiheit, dann die Einheit.

Die Predigtkirche Martin L u t h e r s in Wittenberg hat für meine Biografie eine große Bedeutung. Mit ihr verbindet sich vor allem meine Erinnerung an die friedliche Revolution. In dieser Stadtkirche trafen wir uns – Christinnen und Christen – seit Oktober 1989 regelmäßig an jedem Dienstag. Hier fanden nicht nur ökumenische Gottesdienste statt, sondern von hier aus nahmen dann die Demonstrationen mit einer immer größer werdenden Zahl an Bürgerinnen und Bürgern ihren Anfang.

Diese Zeit hat mich sehr stark und nachhaltig geprägt. Und so empfinde ich am heutigen Tag Freude und Dank. Ich freue mich auf meine Aufgabe in den kommenden zwölf Monaten. Und ich empfinde große Dankbarkeit für das, was ich seit 1989 miterleben und mitgestalten durfte. Ohne dieses Wunder der Geschichte stünde ich heute nicht hier.

Auch wenn die deutsche Einheit weder mental noch strukturell vollendet ist, können wir auf das bisher Erreichte stolz sein. Hinter uns liegt eine enorme Aufbauleistung. Bis heute prägt diese große Erfolgsgeschichte zu wenig unser Selbst- und Geschichtsbewusstsein. Die Zeit nach 1990 hat doch eines deutlich gemacht: Große Probleme lassen sich in gemeinsamer Verantwortung bewältigen.

Natürlich beeinflusst die Teilung auch nach drei Jahrzehnten die politische Kultur unseres Landes. Es gibt neben Gemeinsamkeiten nach wie vor auch Trennendes. Wie könnte es nach 40 Jahren geteilter Geschichte und

Erfahrungen auch anders sein? Für Millionen Menschen in der ehemaligen DDR änderte sich im November 1989 gleichsam über Nacht ihr bisheriges Leben: Eben noch Diktatur, jetzt Demokratie. Eben noch ein sicherer Arbeitsplatz, jetzt plötzlich für sehr, sehr viele Arbeitslosigkeit.

Lebensgeschichtlich hinterlassen solche Einschnitte tiefe Spuren. Darüber haben wir viel zu wenig gesprochen, und wenn wir es taten, dann oft mit zu wenig Empathie. Es gab auch große Enttäuschungen und unerfüllte Hoffnungen. Demgegenüber stand aber ein enormer Gewinn an Freiheit. Natürlich birgt auch sie nicht nur Chancen, sondern auch Risiken. Aber wer die Unfreiheit selbst erlebt hat, wird die Freiheit für immer zu schätzen wissen. Für die allermeisten Deutschen wird deshalb der 9. November 1989 stets ein Tag der großen Freude bleiben.

Vorboten der friedlichen Revolution waren unsere kleineren Nachbarstaaten. Ihre Bedeutung wird allerdings nicht immer gewürdigt. Die polnische Gewerkschaftsbewegung Solidarność und der ungarische Reformkommunismus waren Wegbereiter der friedlichen Revolution. Und natürlich hat die Bestellung G o r b a t s c h o w s zum Generalsekretär der KPdSU die Demokratiebewegungen in Osteuropa nachhaltig ermutigt. Das vergessen wir nicht. Wir schulden Osteuropa Dank und stehen zu ihm in einer besonderen Beziehung. Unsere gemeinsamen Erfahrungen mit dem Totalitarismus, eine mehr als 40-jährige Schicksalsgemeinschaft und die Überwindung des Kommunismus verbinden und sollten in der Europäischen Union dazu führen, mehr Verständnis auch für die schwierigen Wege der noch jungen Demokratien aufzubringen.

Erst der Freiheitswille von Millionen Menschen im Ostblock hat die Mauer, den Stacheldraht und den Eisernen Vorhang zum Einsturz gebracht. Auf diese Freiheitsbewegungen können wir stolz sein. Sie gehören zum Besten des gemeinsamen europäischen Erbes. Darauf sollten wir uns gerade in der heutigen Krise besinnen.

Wir stehen vor großen Herausforderungen. Globale Umweltprobleme wie der Klimawandel, grundlegende Veränderungen in der Arbeitswelt, weltweite soziale Ungleichheiten, asymmetrische Kriege und weltumspannende Wanderungsbewegungen betreffen uns alle. Die Europäische Union hat ein beachtliches politisches Gewicht. Als Einzelne hätten ihre Mitgliedstaaten diese Bedeutung nicht. Das sollte man nie außer Acht lassen.

Auch die Corona-Krise lässt sich nur in einem internationalen Rahmen lösen. Die Pandemie hat uns an unsere Verwundbarkeit und wechselseitige Abhängigkeit erinnert. Die coronabedingten Restriktionen stellen uns vor große Herausforderungen. Aber klare Regeln sind in dieser Lage unumgänglich. Mehr denn je gilt: Meine Freiheit hört dort auf, wo die Freiheit des anderen beginnt.

Zwar sind wir in Deutschland gut aufgestellt. Aber auch das beste Gesundheitssystem stößt irgendwann an seine Grenzen. Deshalb müssen die Infektionsketten schnellstmöglich unterbrochen werden. Es geht um unser aller Gesundheit und um unser aller Leben. Aber ich bin mir sicher: Wir werden die Krise gemeinsam durch unseren Zusammenhalt und unsere Entschlossenheit durchstehen. Das verlangt uns sehr viel Geduld ab. Die Bürgerinnen und Bürger zeigen in ihrer großen Mehrheit Verständnis und befolgen die Regeln. Dafür danke ich ihnen.

Bewährt hat sich in der Krise auch der Föderalismus, und das macht Mut für die kommenden, schweren Wochen. Erinnern möchte ich an das Infektionsschutzgesetz. Die letzten Anpassungen an die herausfordernde Lage erfolgten rasch und effektiv. Bundes- und Landesregierungen hatten sich im Interesse des Ganzen bestens vorabgestimmt. Nur deshalb war das so schnell möglich. Nicht nur hier hat sich gezeigt, dass Bund und Länder gemeinsam handeln können. Diese Feststellung trifft auch auf die Ende Oktober beschlossenen und seit dem 2. November geltenden Regelungen zu. Weitere Regelungen, die wir auch in diesem Hohen Hause treffen müssen, sind ja ebenfalls in der Planung.

Dass die Länder eigene Verordnungen zur Infektionsbekämpfung erlassen können, ist trotz mancher Kritik daran sinnvoll. Denn die Bekämpfung der Corona-Krise kann nicht an allen Orten gleich sein. Die Länderkammer wird auch zukünftig darauf achten, dass die notwendige Flexibilität erhalten bleibt, um auf Krisen differenziert und angemessen reagieren zu können. Grundsätzlich gilt: Unterschiedliche Lagen erfordern unterschiedliche Maßnahmen. Das Virus muss in einer Großstadt anders bekämpft werden als in dünn besiedelten Regionen und in Hotspots anders als in weniger betroffenen Gegenden. So viel Föderalismus wie möglich, so viel Zentralismus wie nötig.

Eine kritische Situation wie jetzt haben wir noch nie vorgefunden. Sie erfordert ein einheitliches Vorgehen aller Länder und Solidarität untereinander. Die aktuellen Infektionszahlen von heute bestätigen das. Auch Länder mit vergleichsweise geringen Infektionszahlen haben deshalb den seit 2. November geltenden strengen Beschränkungen zugestimmt.

Während der Corona-Krise im Frühjahr hat sich unsere Gesellschaft als stabil erwiesen. Deutschland hat die erste Welle sehr gut bewältigt, besser als viele andere Länder. Aber Stimmungen können schnell kippen. Keinesfalls dürfen wir uns in diesen schwierigen Zeiten gegeneinander ausspielen lassen. Unsere Zukunft hängt entscheidend von unserer Gegenwart ab. Wie wir sie wahrnehmen und welche Schlussfolgerungen wir daraus ableiten, hat zwangsläufig Auswirkungen auf unsere unmittelbare Zukunft. Wir müssen Vertrauen in die Zukunft haben. Identität gewinnt man nicht ausschließlich aus der Geschichte. Für ihre Ausformung sind Gegenwart und Zukunft ebenso wichtig. Zusammenhalt

kann auch aus den Zielen, die Bürgerinnen und Bürger eines Landes gemeinsam erreichen wollen, erwachsen.

Angst ist dabei ein schlechter Ratgeber. Untergangs- und Niedergangsszenarien oder die Verklärung der Vergangenheit sind keine harmlosen Narrative. Sie verstellen den Blick auf die Gegenwart und erzeugen Zukunftsangst. Warum sollte man sich für ein Gemeinwesen überhaupt noch einsetzen, wenn doch die Zukunft nur noch negativ gesehen wird? Wenn doch alles vergeblich ist? Wenn ich mich nicht mit dem Gemeinwesen identifizieren kann? Aus solchen Einstellungen kann kein Gestaltungswille entstehen. Deswegen müssen wir diesen Narrativen mit aller Entschiedenheit widersprechen.

Wir müssen Leitbilder für ein gelingendes Zusammenleben in Vielfalt entwickeln: Wie ist Teilhabe möglich? Wie gelingt Integration? Was verstehen wir unter Gemeinwohl? Wir müssen aber vor allem deutlicher machen: Es lohnt sich, in diesem Land zu leben und sein Gemeinwesen aktiv mitzugestalten. Unsere Bundesratspräsidentschaft haben wir deshalb unter das Motto gestellt: „Gemeinsam Zukunft formen“. Dazu lade ich alle ein. Die Zukunft ist offen. Wie wir sie gestalten, liegt hauptsächlich an uns selbst.

Dazu zählt für mich – mit Blick auf den Bundesrat – auch die Reform der Gewerbesteuer. Es geht um eine Neubewertung der Gewerbesteuererlegung bei Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden. Der derzeitige Maßstab ist bereits in den 1930er Jahren geschaffen worden und nicht mehr zeitgemäß. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Und das ist auch eine Frage der Gerechtigkeit. Ich füge hinzu: An diesem wesentlichen Punkt wird sich auch festmachen, inwieweit der Angleichungsprozess zwischen Ost und West auch wirtschaftlich erfolgreich sein kann.

Der Zusammenhalt unserer Gesellschaft ist eine große Herausforderung. Zu ihrer Bewältigung kann nicht zuletzt ein kooperativer und am Grundsatz der gleichwertigen Lebensverhältnisse orientierter Föderalismus beitragen. Föderalismus steht für Bürgernähe, Subsidiarität und Einheit in Vielfalt. Nie wieder Diktatur, das hieß nach 1945, meist unausgesprochen, immer auch: Nie wieder Zentralismus. Das war eine der Lehren aus der Geschichte. Wer in Deutschland von der politischen Freiheit spricht, der sollte auch immer vom Föderalismus sprechen. Föderalismus ist der Sinn für Gewaltenteilung. Er ist nicht nur die Antwort auf Vielfalt, sondern garantiert sie zugleich. Wenn er, wie Richard Schöde r meint, auch Heimat erleichtert, dann kann er zudem im Zeitalter der Globalisierung Orientierung bieten.

Orientierung schafft Vertrauen. Und Vertrauen ist eine der wichtigsten Ressourcen in der Politik. Wie ist es um das Vertrauen in die Politik bestellt? Dazu gibt es unterschiedliche Befunde. Aber wir alle können etwas zum Aufbau und zur Festigung von Vertrauen leisten. So sollten Entscheidungsprozesse transparenter und nach-

vollziehbarer gestaltet werden. Die Politik darf nicht zu hohe Erwartungen hervorrufen, die sie später nicht einlösen kann. Sie ist aber auch nicht für alle Probleme verantwortlich, die es gibt, und schon gar nicht kann sie alle lösen. Politik vollzieht sich nie unter optimalen Bedingungen. Kompromisse in der Politik sind keine faulen, wie oft behauptet wird, sondern sie sind notwendig. Gerade in diesem Hohen Haus haben wir das oft praktiziert.

Demokratie ist vor allem ein Kommunikationsprozess. Deshalb ist der Dialog so wichtig. Miteinander reden, Kontroversen austragen und vor allem aushalten sowie das gemeinsame Ringen um die besten Lösungen zeichnen die Demokratie aus. Das setzt voraus, dass wir uns unvoreingenommen begegnen, einander zuhören und den anderen und seine Argumente ernst nehmen.

Nicht jeder Skeptiker der Corona-Maßnahmen ist ein Corona-Leugner. Wir dürfen nicht in Schubladen denken. Die Realität ist oft sehr viel vielschichtiger. Tatsächlich sehen sich viele Menschen angesichts der Krise mit existenziellen Sorgen konfrontiert. Das darf nicht ignoriert oder als unbegründet zurückgewiesen werden. Vielmehr müssen wir hier Antworten finden. Wenn wir das nicht tun, tun es andere. Und das können wir nicht wollen. Der antipluralistische Populismus ist eine Gefahr für unsere Gesellschaft und ihren Zusammenhalt. Stimmungen werden zur Mobilisierung genutzt und Krisen instrumentalisiert. Tatsächlich richten sich die Proteste der Populisten in ihrer Tiefe gegen den liberalen Staat und seine demokratische Kultur. Ihr Credo lautet: Wir und die anderen. Exklusion tritt an die Stelle von Integration. Demokratie ist aber immer auch Schutz von Minderheiten, und sie fußt auf Solidarität.

Wir stellen in letzter Zeit einen schwindenden Respekt gegenüber demokratischen Normen und Institutionen fest. Die Grenzen des Sagbaren werden immer weiter verschoben. Tabubrüche sind keine Seltenheit mehr. „Man wird das ja noch sagen dürfen!“ – dieses Muster ist bekannt.

Unsere Demokratie durchlebt deshalb gerade jetzt gefährliche Zeiten. Kippahträger sind in der Öffentlichkeit tätlichen Angriffen ausgesetzt, wie vor wenigen Wochen in Hamburg. Juden müssen am Jom-Kippur-Fest um ihr Leben fürchten, wie bei uns in Halle im letzten Jahr passiert. Mitten in Deutschland, mitten unter uns. Das ist eine Schande. Was viele spürten, wurde am 9. Oktober 2019 zur Gewissheit. Die Grundlagen unserer Zivilisation sind brüchig. Der Terroranschlag von Halle bei uns in Sachsen-Anhalt war eine Zäsur. Die größten Gefahren für unsere Gesellschaft gehen vom Rechtsextremismus aus. Die Tür der jüdischen Synagoge in Halle ist zu einem Mahnmal gegen einen neuen Antisemitismus in unserem Land geworden.

Der Antisemitismus ist wiederum eine Gefahr für die grundlegenden Werte unserer Demokratie. Jüdisches

Leben gehört zu Deutschland und zu Europa. Darüber sind wir glücklich.

(Beifall Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff [Thüringen])

Jüdinnen und Juden müssen sich in unserem Land sicher und zu Hause fühlen. Im Jahr 2021 kann jüdisches Leben in Deutschland auf eine 1700-jährige Geschichte zurückblicken. Neben einem Festakt in Köln sind zahlreiche bundesweite Kulturevents sowie die Herausgabe von Publikationen geplant. Es soll weniger die Vergangenheit als vielmehr jüdisches Leben in der Gegenwart thematisiert werden. Als Bundesratspräsident möchte ich aus diesem Anlass die Repräsentanten aller jüdischen Landesverbände und den Zentralrat nach Berlin zum Gedankenaustausch einladen. Lassen Sie uns „Gemeinsam Zukunft formen“!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren, ich bin 1990 in die Politik gegangen. An Prognosen mangelte es damals nicht. Sie waren überwiegend positiv, ja euphorisch. Aber die weltpolitische Entwicklung nach 1990 verlief anders. Die Geschichte kam nicht an ihr Ende.

Unter den vielen Prognosen hat sich aber eine als sehr helllichtig erwiesen. 1989 stellte Fritz Stern, der in Breslau geborene und 1938 in die USA emigrierte deutsch-amerikanische Historiker, dem neuen Deutschland eine gute Prognose aus. Es werde seine zweite Chance nutzen, war er sich sicher. Stern, der fünf Deutschlands erlebt hat und 2016 im Alter von 90 Jahren starb, wusste, wovon er sprach. Deutschland hat seine Chance genutzt. Es ist heute ein moderner, weltoffener und fest in die europäischen Strukturen eingebundener Staat. Unser Land genießt Vertrauen in der Welt. Seinen Bürgerinnen und Bürgern bietet es sehr viele und gute Lebensmöglichkeiten und -chancen, mehr, als das viele andere Staaten auf dieser Welt tun können.

Ohne die föderale Ordnung wäre diese politische Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland nicht denkbar. Diese Erfolgsgeschichte wollen wir gemeinsam in den kommenden Jahren fortschreiben. Lassen Sie uns also „Gemeinsam Zukunft formen“! – Danke schön.

(Lebhafter Beifall)

Prof. Dr. Helge Braun, Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes: Herr Präsident! Hohes Haus! Für dieses Jahr hatten wir uns vorgenommen, die deutsche Einheit und ihren 30. Jahrestag mit großer Freude zu feiern. Sie, Herr Präsident, haben eben in Ihrer Rede in beeindruckender Weise deutlich gemacht, was für ein großes Glück die deutsche Einheit für uns alle gewesen ist.

Coronabedingt sind diese Feierlichkeiten etwas bescheidener ausgefallen. Das gilt vor allen Dingen für

die Idee unserer Kommission, dieses große Fest in die unterschiedlichen Regionen ganz Deutschlands zu tragen, so dass nicht nur an einem zentralen Ort, wie in der Vergangenheit, sondern in allen Städten dieser besondere Moment in besonderer Weise gefeiert wird. Das ist unter Corona-Bedingungen vergleichsweise nicht möglich gewesen.

Ich möchte aber dem scheidenden Präsidenten, Herrn Woidke, herzlich danken, dass er die Feierlichkeiten von 30 Jahren deutscher Einheit zu einem sehr würdevollen Moment gemacht und unter diesen Bedingungen das Beste getan hat. Insofern haben wir alle, glaube ich, diesen 3. Oktober als einen großen Tag empfunden. Dafür gebührt ihm mein herzlichster Dank. Und die besten Genesungswünsche zu ihm nach Hause, dass er die Krankheit schnell überstehen möge!

Die Corona-Krise hat unser Land erfasst. Wir tagen heute zu Beginn dieses Novembers, für den Bund und Länder gemeinsam beschlossen haben, dass weitreichende Einschränkungen in unserem Land erforderlich sind. Ich möchte, dass man in diesen Tagen, wenn man darüber nachdenkt, was das eigentlich alles mit unserem Land macht, einmal an 1918 zurückdenkt. Das war das Jahr der Spanischen Grippe. Damals haben sich die Menschen in der Situation befunden, dass sie keine Ahnung hatten, was da über sie kommt; denn der Influenzavirus, der der Auslöser dieser Grippe war, wurde erst fünf Jahre später entdeckt. Das heißt, es gab keinen Test.

Hingegen war es bei Corona so, dass wir durch die Unterstützung und Mitarbeit der Charité hier in Berlin bereits am 8. Januar, also wenige Tage, nachdem das Virus entdeckt war, über einen Test verfügen konnten, der uns den Weg gebahnt hat, schnell zu identifizieren, wer überhaupt krank ist. Wir haben darüber hinaus inzwischen verschiedene Medikamente, die uns die Möglichkeit geben, Verläufe abzumildern. So ist Deutschland in diesen Tagen eines der Länder mit der niedrigsten Todesrate durch das Corona-Virus weltweit.

Das alles sind große Errungenschaften der Wissenschaft. Dazu gehört auch ein Gesundheitswesen, das gut ausgestattet ist, so dass wir heute mit intensivmedizinischen Methoden Patienten behandeln und viele von ihnen auch zur Genesung führen können. Das macht mich unglaublich dankbar.

Gleichzeitig haben wir in Deutschland eine Wissenschaftsdebatte, bei der die Frage, was der richtige Weg im Umgang mit Corona ist, ein zentrales Element der Auseinandersetzung ist: Was ist jetzt richtig, zu tun? Ich glaube, hier müssen wir aufpassen, dass die Aufklärung sich nicht gegen sich selbst wendet. Wir als Bundesregierung, als Bundesrat und als Bundestag können uns den Wissenschaftler, auf den wir unsere Annahmen fußen, nicht frei aussuchen, sondern wir brauchen als Grundlage für unsere Entscheidungen unsere Fachbehörden. Dazu gehören das Robert-Koch-Institut, die Landes-

gesundheitsämter und die kommunalen Gesundheitsämter. Außerdem haben wir seit Jahrhunderten – seit 2008 in den Rang einer Nationalen Akademie der Wissenschaften erhoben – die Leopoldina, die die Aufgabe hat, für uns den wissenschaftlichen Diskurs zusammenzuführen, die Politik zu beraten und uns die herrschende wissenschaftliche Meinung entsprechend darzulegen. Das muss die Grundlage unseres Arbeitens sein. Auf dieser Grundlage entscheiden wir und haben Bund und Länder in dieser Krise gemeinsam schon viel entschieden.

Ich will mich ausdrücklich beim Bundesrat bedanken. Schon einmal – damals beim Konjunkturpaket – hat es ad hoc eine Sondersitzung gegeben, um die notwendige Gesetzgebung auf den Weg zu bringen. Es zeichnet sich ab, dass wir in wenigen Tagen erneut den Bundesrat benötigen, um die Grundlagen des Infektionsschutzgesetzes ein halbes Jahr nach Beginn der Pandemie noch mal auf klarere Füße zu stellen. Das alles tun wir in großer Gemeinsamkeit.

Herr Präsident, Sie haben es angesprochen. Auch aus Sicht der Bundesregierung und aus meiner persönlichen Sicht hat sich der Föderalismus in dieser Krise erneut sehr bewährt. Man glaube nicht, dass in einem zentralen Staat das Handeln vor Ort schneller, präziser, sachgemessener, verhältnismäßiger gehen könnte als in einer föderalen Struktur mit starken kommunalen Vertretern, die auf der Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort direkt Entscheidungen treffen. Wir haben in den 16 Ländern völlig unterschiedliche Ausgangslagen – angrenzende Nachbarstaaten, die Risikogebiet sind, oder die Lage mitten in Deutschland oder mit vielen anderen Besonderheiten, etwa durch den Schiffsverkehr. Deshalb glaube ich: Auch in der Corona-Krise ist der Föderalismus für dieses Land ein großes Glück.

Gleichzeitig haben wir die Aufgabe, in einer Zeit, die den Menschen sehr viel Unsicherheit vermittelt, gemeinsam daran zu arbeiten, dass das, was wir tun, verstanden wird. Dazu gehört ein großes Maß an Gemeinsamkeit: gemeinsame Ziele, gemeinsame Maßstäbe für das Handeln. Darüber – auch dafür bin ich sehr dankbar – haben wir in der Ministerpräsidentenkonferenz in den letzten Wochen oft gesprochen und uns immer wieder zum gemeinsamen Handeln bekannt. Wir haben aber auch im Deutschen Bundestag und hier im Bundesrat durch insgesamt 37 verschiedene Gesetzesvorhaben daran mitgewirkt, dass die Corona-Krise nicht nur durch das Handeln der Regierungen, sondern auch durch das Handeln unserer großen nationalen Parlamente bewältigt und parlamentarisch abgesichert wird.

Herr Präsident, Sie haben es angesprochen: Es ist eben nicht das „Ende der Geschichte“ gekommen, wie es Francis Fukuyama einmal postuliert hat, sondern wir stehen gerade in einer Zeit, in der die Zukunft sehr offen ist. Wir müssen gemeinsam deutlich machen, dass wir in dieser Zeit nicht Gesundheit und unsere wirtschaftliche und soziale Zukunft gegeneinander ausspielen. Es

muss unsere gemeinsame Überzeugung sein, dass das, was wir momentan tun, die Strategie, die wir gemeinsam verfolgen, auf der einen Seite der Vermeidung einer nationalen Gesundheitsnotlage dient, also gesundheitlichen Aspekten. Die Bundesregierung ist aber auch tief davon überzeugt, dass die notwendigen Beschränkungen, die wir jetzt vornehmen, dazu beitragen, dass wir weitergehende und tiefgreifendere wirtschaftliche Konsequenzen vermeiden.

Das zeigt der internationale Blick: Diejenigen Länder, die momentan die niedrigsten Infektions- und Todesraten haben, sind auch diejenigen, die sich wirtschaftlich am besten von der Corona-Krise erholen. Das sind nicht die Länder, die das Infektionsgeschehen laufen lassen, sondern es sind diejenigen, die es so weit zurückdrängen, dass aufgrund niedriger Infektionszahlen eine weitgehende Normalisierung des Lebens möglich ist. Das soll aus meiner Sicht auch unser Kompass für die kommenden Wochen und Monate sein.

Neben Corona, Herr Präsident, haben Sie viele Herausforderungen angesprochen. Wir müssen den Menschen deutlich machen, dass wir, die Politik in Deutschland, genügend Kraft haben, auch die anderen großen Herausforderungen anzugehen. Sie haben die schrecklichen Terroranschläge angesprochen und weitere Herausforderungen, etwa die Tatsache, dass wir im Klimaschutz in den nächsten Jahren intensiv handeln müssen, um Kipppunkte zu vermeiden und eine gute Zukunft zu organisieren – und das bei einer sicherlich schwierigeren Haushaltslage. Das sind große Herausforderungen, vor denen wir stehen.

Nicht zuletzt – und das ist Ihr großes Anliegen, Herr Präsident – geht es um den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Die demokratische Auseinandersetzung ist rauer geworden. Verschiedene Gruppen werden ausgegrenzt. Das muss uns als Demokraten eine besondere Aufgabe sein. Deshalb bin ich froh, dass Sie in diesem Jahr die Verantwortung als Bundesratspräsident übernehmen.

Lieber Herr Ministerpräsident Haseloff, ich gratuliere Ihnen ganz herzlich und wünsche Ihnen für Ihre Amtsführung alles Gute und diesem Hohen Haus viel Erfolg in den kommenden zwölf Monaten. Deutschland braucht jetzt unser besonnenes und unser entschlossenes Handeln. Und wenn ich zurückschaue, ist mir in dieser Hinsicht für die Zukunft nicht bange. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Ganz herzlichen Dank, lieber Herr Bundesminister Professor Braun! Sie können auf jeden Fall die Botschaft ins Bundeskanzleramt mitnehmen: Der Bundesrat und der Bund in Gänze sind zwei Seiten einer Medaille unseres wunderschönen Deutschlands. Wir werden gerade in den nächsten Tagen und Wochen zeigen, dass wir gemeinsam die Ziele, die wir uns gesteckt haben, auch zur Eindämmung der

Corona-Pandemie, erreichen werden. – Ganz herzlichen Dank!

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Tagesordnungspunkte 61 a) und b):

- a) Entschließung des Bundesrates „Konkretisierung der Rechtsgrundlagen für die **Schutzmaßnahmen der Länder im Infektionsschutzgesetz**“ – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 640/20)
- b) Entwurf eines Dritten Gesetzes zum **Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage** von nationaler Tragweite (Drucksache 645/20)

Dem **Antrag des Freistaates Bayern** sind **Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen beigetreten.**

Es gibt insgesamt vier Wortmeldungen. Herr Ministerpräsident Hans aus dem Saarland beginnt.

Tobias Hans (Saarland): Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht nur aufgrund seines materiellen Gehaltes, sondern auch aufgrund der Bedeutung der Klarstellung der Rolle des Parlamentes ein, wie ich finde, ganz wichtiger und bedeutender Schritt in der Bekämpfung dieser Pandemie.

Die Bedeutung des Deutschen Bundestages – das hat Bundesminister Professor Dr. Braun eben schon gesagt – lässt sich auch in der vergangenen Form der Bewältigung dieser Krise anhand von Zahlen tatsächlich festmachen: Seit März hat es im Deutschen Bundestag über 70 Debatten gegeben. Es sind 37 Gesetze auf den Weg gebracht worden – nicht nur im Bundestag, sondern auch hier im Bundesrat. Auf Basis dessen konnten Bundesregierung und Landesregierungen in Deutschland aufbauen. Diese Debatten und diese Maßnahmen haben all das, was wir bisher bewegen konnten, legitimiert.

Gerade die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in der Bekämpfung der Pandemie hat geholfen – da stimme ich Herrn Bundesminister zu –, durch diese Pandemie bisweilen ordentlich durchzukommen, und zwar so, dass eine Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland dies in jeder demoskopischer Erhebung anerkennt. Der Föderalismus hat gezeigt, dass er nicht nur krisenfest ist, er ist auch krisentauglich. Deshalb ist es wichtig, dass jetzt auch noch diese Gesetzesgrundlage kommt.

Meine Damen und Herren, die Maßnahmen, die wir zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ergreifen mussten und jetzt wieder ergreifen müssen, waren und sind auch weiterhin mit sehr großen Einschränkungen zentraler Grundrechte verbunden. Sosehr es in einer solchen Pandemie auf schnelles und entschlossenes Handeln

ankommt, so sehr wissen gerade wir in der Bundesrepublik Deutschland, dass Vorschriften, Kontrollen, Beschränkungen allein einer demokratischen modernen Gesellschaft nicht würdig sind und vor allem jetzt nicht das Gebot der Stunde sein können. Es bedarf vielmehr einer breiten gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz. Es bedarf der Einsicht der Menschen, diese Maßnahmen und Regeln auch zu befolgen. Es bedarf aktiver Mitwirkung eines jeden Einzelnen. Denn ohne die Eigenverantwortung von mündigen Bürger/-innen ist dies keine Strategie zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Es wurde vielfach gesagt, dass eine solche Krise immer die Stunde der Exekutive ist. Ich will die besondere Bedeutung der Exekutive hier keinesfalls schmälern oder leugnen. Ich stelle aber klar: Ich halte diese Sichtweise für verkürzt. Denn gerade eine gesundheitliche Notlage, wie wir sie in der MPK festgestellt haben, wie sie im Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, wie sie in der Bundesregierung festgestellt worden ist, ist gleichermaßen die Stunde der Judikative. Und sie ist ebenfalls die Stunde der Legislative.

Ich sage es einmal so: Sie ist die Stunde unserer demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung.

Sie ist auch die Stunde der Gewaltenteilung. Und die Gewaltenteilung war zu keinem Zeitpunkt der Pandemie in Frage gestellt. Das haben wir an Gerichtsurteilen mit Bezug auf unsere Maßnahmen, die es ja zuhauf gegeben hat, gesehen. Wir sehen das an den Debatten, die im Bundestag geführt werden. Wir sehen es auch an den Debatten, die in den Landtagen in den letzten Wochen geführt werden, liebe Kolleginnen und Kollegen. Wir haben jedenfalls – und da spreche ich, glaube ich, für jede Landesregierung – immer Wert auf diese parlamentarische Rückkopplung unserer Maßnahmen gelegt.

Bundestag und Länderparlamente müssen die Herzkammer der demokratischen Willensbildung bleiben. Das waren sie vor der Krise, das sind sie ganz aktuell, und das werden sie auch zukünftig sein. Deshalb: Sosehr sich die einzelnen Rechtsverordnungen zur Pandemiebekämpfung auf einer gesetzlichen Grundlage ja bewegten, so sehr steigt – an dieser Wahrnehmung kommen wir nicht vorbei – mit zunehmender Dauer dieser Pandemie – wir bewegen uns über acht Monate darin – auch die Notwendigkeit einer Schärfung, einer Klarstellung von gesetzlichen Grundlagen.

Dem trägt der aktuell im Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf aus meiner Sicht Rechnung, indem er das Bundes-Infektionsschutzgesetz um den vorgesehenen neuen § 28a ergänzt. Er trägt dem Rechnung, indem er passgenau auf die derzeitige Corona-Pandemie eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass notwendiger Schutzmaßnahmen vorsieht. Indem er ein konkret ausmodelliertes Maßnahmenkonzept in Gesetzesform gießt und mit nicht abschließenden Regelungsbeispielen, die

sich streng am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientieren, Maßnahmen aufführt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, verbreitern wir damit die demokratische Legitimationsbasis für unsere Maßnahmen! Ich halte es für notwendig, das zu tun. Das kann aus meiner Sicht zusammen mit den wirklich massiven, mit den ganz außerordentlichen Hilfen, die jetzt wieder auf den Weg gebracht worden sind, nur dazu beitragen, dass die politische Kultur in unserem Land trägt.

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, kein Mensch weiß, wie lange uns diese Pandemie noch beschäftigen wird. Kein Mensch weiß, welche Einschränkungen wir unserer Gesellschaft weiterhin zumuten müssen. Kein Mensch weiß, welche Herausforderungen hier noch auf uns warten. Deswegen gilt: Je mehr alle Verfassungsorgane aktiv mitwirken, diese Herausforderung zu meistern, desto sicherer ist auch der Grund, auf dem wir uns bewegen. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke, lieber Kollege Hans!

Als Nächste spricht zu uns Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler aus Rheinland-Pfalz.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung der vergangenen Wochen ist eine Anpassung des IfSG dringend erforderlich, um Rechtssicherheit für Bund, Länder und Kommunen herzustellen. Es ist daher gut und richtig, dass sich die Koalitionsfraktionen auf Bundesebene mit dem Dritten Bevölkerungsschutzgesetz dieses Themas angenommen haben.

Die derzeitigen Corona-Bekämpfungsmaßnahmen sind nicht auf Dauer angelegt. Sie werden je nach Verlauf der Pandemie jeweils an das aktuelle Geschehen und an den aktuellen Wissensstand angepasst. Auch das ist wichtig.

Was für die Einschränkungen gilt, gilt im Grundsatz auch für die Frage der Verteilung von Impfstoff. Wir hoffen, dass es möglichst bald einen Impfstoff gibt. Wir wissen aber bereits jetzt, dass er aller Voraussicht nach nicht von Anfang an in ausreichender Menge zur Verfügung stehen wird. Deswegen wird es auf die Priorisierung ankommen. Die Entscheidung, welche Personengruppen im ersten Schritt geimpft werden und welche unmittelbar in den folgenden Schritten geimpft werden, ist von hoher gesellschaftlicher Relevanz. Eine klar abgrenzbare, an anerkannten medizinischen und ethischen Kriterien orientierte Regelung für eine Priorisierung ist somit aus Gründen der Transparenz und der Verständlichkeit der Verteilung für die Bürgerinnen und Bürger – insbesondere für die vulnerablen Gruppen – geboten. Dessen müssen wir uns bewusst sein.

Deswegen sollte eine solche Regelung für eine Priorisierung durch den Bund getroffen werden, an die sich die Länder, aber auch der Bund verbindlich halten. Es ist wichtig, dass die Bundesregierung eine Regelung vorlegt, die eine klar abgrenzbare, an anerkannten medizinischen und ethischen Kriterien orientierte Regelung für die Priorisierung des Impfstoffs vorsieht und damit eine für Bund und Länder einheitliche und gesellschaftlich getragene Priorisierung in der Durchführung der Impfung gewährleistet.

Wir brauchen zeitnah eine entsprechende Regelung. Ob im Wege einer Verordnung oder einer weiteren Gesetzesänderung muss der Bund vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Anforderungen prüfen. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke, Frau Staatsministerin!

Als Nächster spricht Herr Minister Dr. Buchholz aus Schleswig-Holstein – nach einer kleinen Desinfektionspause.

Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es besteht, glaube ich, Einigkeit in diesem Haus, dass angesichts der Fortdauer der Pandemielage auch aus rechtsstaatlichen Gründen eine Anpassung auf gesetzgeberischer Ebene notwendig ist, um die notwendige Bestimmtheit für die vielen Maßnahmen, die wir im Verordnungswege in den letzten Monaten erlassen haben und die ja massive Grundrechtseinschränkungen bedeuten, zu schaffen, und diese gesetzgeberische Maßnahme durch das, was wir hier heute eigentlich beraten, nicht ausreichend gewährleistet ist. Parallel dazu wird im Deutschen Bundestag derzeit ja eine weitere Veränderung des Bundes-Infektionsschutzgesetzes beraten.

Als Landesregierung von Schleswig-Holstein stimmen wir der Auffassung zu, dass die Parlamente hier unbedingt eine klarere, eine bestimmtere, eine transparentere Regelung schaffen sollen. Trotzdem kann ich nicht verhehlen, dass diese Zustimmung – ja, das alles muss konkreter und transparenter werden – kein Präjudiz dafür ist, dass auch die derzeit im Bundestag beratenen Regelungen so, wie sie da liegen, unsere Zustimmung erfahren werden. Denn es kommt darauf an, dass nun auch den rechtsstaatlichen Grundvoraussetzungen sorgsam Genüge getan wird. Das heißt, dass man nicht eine Generalklausel, wie sie bisher in § 32 des Infektionsschutzgesetzes unter Verweis auf § 28 stand, durch eine neue Generalklausel in § 28a ersetzt. Vielmehr setzt das voraus, dass klare Tatbestandsvoraussetzungen mit klaren Rechtsfolgen einhergehen, die das Gesetz auch regelt. Das ist der Kern der Wesentlichkeitstheorie, den das Bundesverfassungsgericht uns für eine solche Regelung vorgibt.

Ich appelliere an die Beteiligten im Bundestag, dass man jetzt nicht, nur um vor dem Hintergrund angekün-

digter Gerichtsthemen schnell eine andere Gesetzeslage zu schaffen, etwas tut, was nachher vor den Gerichten im Zweifel keinen weiteren Bestand haben wird.

In der Tat darf man erwarten, dass die Themen Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen in einer Art und Weise geregelt werden, dass sie dann standardisiert über die Länder ausgebreitet werden könnten, mit der Möglichkeit, bei unterschiedlichem Geschehen auch unterschiedlich zu reagieren. Ich glaube, Kolleginnen und Kollegen, wir müssen uns in dieser Hinsicht nichts vormachen. Das unterschiedliche Geschehen der Pandemie in Deutschland kann bewirken, dass wir noch stärker differenzieren müssen, wie die Pandemie in einem bestimmten Bereich ausbricht und sich weiter fortsetzt. Inzidenzen von über 250 im Süden der Republik rechtfertigen nicht grundsätzlich Gastromieschließungen im Kreis Plön im Norden des Landes. Deshalb wird es darauf ankommen, dass diese Regelungen transparent und klar sind, aber auch Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen so geregelt sind, dass sie in Ausnahmefällen auch regionale und lokale Einzelfallregelungen nicht ausschließen.

Ich bitte dringend darum, dass in der Bundesregierung darüber nachgedacht wird, diese Änderung des Infektionsschutzgesetzes nicht nur mit den regierungstragenden Fraktionen im Deutschen Bundestag zu beraten, sondern auch diejenigen einzubeziehen, die in den Ländern dann mit für die Umsetzung sorgen müssen, um auf einer möglichst breiten politischen Basis bald eine Veränderung des Infektionsschutzgesetzes herstellen zu können. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke, Herr Minister Dr. Buchholz!

Als Nächster spricht Herr Staatsminister Dr. Herrmann.

Dr. Florian Herrmann (Bayern): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die ursprüngliche Motivation für unseren Entschließungsantrag, dem Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern erfreulicherweise beigetreten sind, war es, dem Bund gewissermaßen föderal-freundschaftlich, aber doch auch mit einem gewissen Nachdruck die Hinweise der Oberverwaltungsgerichte – beispielsweise des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, aber auch anderer Oberverwaltungsgerichte – und Stimmen aus der Rechtswissenschaft nahezu bringen mit dem Hinweis, diese sehr ernst zu nehmen.

Erfreulicherweise – wir haben es gehört; das ist sehr positiv – findet zur Stunde im Bundestag bereits die erste Lesung zu dem neuen § 28a des Infektionsschutzgesetzes des Bundes statt – also schon sehr konkret, mit allen Fragen, die man da diskutieren muss. Der Grundantrieb, der hinter unserem Entschließungsantrag steht, ist damit, wie auch in den Wortbeiträgen hier sehr deutlich gewor-

den ist, schon fast erfüllt. Es ist erfreulich, dass wir auf diesem Weg sind.

Denn wir alle wissen: Die Lage ist ernst. Und wir wissen: Die Pandemiebekämpfung wird noch eine gewisse Zeit andauern. Wir brauchen dafür einen langen Atem und das Verständnis unserer Bevölkerung für die Schutzmaßnahmen, die derzeit ergriffen werden und ja durchaus Einschränkungen mit sich bringen. Es geht genau darum, dieses Vertrauen der Bevölkerung, das derzeit noch hoch ist, auch in den nächsten Monaten aufrechtzuerhalten. Hier setzt der Gedanke der Neuregelung an.

Aktuell besteht nur ein rechtlicher Hebel, nämlich der § 32 in Verbindung mit dem § 28 des Infektionsschutzgesetzes, der letztlich eine infektionsschutzrechtliche Generalklausel darstellt. Die überwiegende Mehrheit der Obergerichte in Deutschland ist bei ihren bisherigen Entscheidungen nach wie vor davon ausgegangen, dass die auf diese Generalklausel gestützten Maßnahmen aufgrund der Kurzfristigkeit ihrer Natur mit dem Vorbehalt des Gesetzes vereinbar sind. Je länger aber die Maßnahmen der Corona-Verordnungen der Länder andauern, umso mehr wird in der Öffentlichkeit, aber auch in der Rechtswissenschaft in Zweifel gezogen, ob die Generalklausel immer noch die ausreichende Rechtfertigungsgrundlage für andauernde und nicht unerhebliche Grundrechtseingriffe darstellt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof etwa hat kürzlich erhebliche Zweifel geäußert, ob die aktuell erforderlichen Maßnahmen mit dem Parlamentsvorbehalt und dem Bestimmtheitsgebot aus Artikel 80 Grundgesetz übereinzubringen sind.

Was natürlich nicht passieren darf, ist, dass wir irgendwann unserer Instrumente beraubt werden, nicht mehr auf das Instrumentarium der Seuchenbekämpfung zugreifen können. Dann wären wir handlungsunfähig. Das wäre katastrophal. Deshalb brauchen wir umgehend die Nachbesserung des Infektionsschutzgesetzes – möglichst noch im November. Aber es sieht ja auch so aus.

Die jetzige Fassung ermächtigt nur zum Ergreifen der – in Anführungszeichen – notwendigen Schutzmaßnahmen. Angeführt werden im jetzigen Gesetz beispielhaft Maßnahmen wie das Anordnen von Betretungsverboten oder das Schließen von Badeanstalten. Ich finde, das zeigt schon, dass der historische Gesetzgeber dieses Gesetzes keine Pandemielage der Ausmaße, mit denen wir heute konfrontiert sind, vor Augen hatte, sondern ein klassisches epidemisches oder noch begrenzteres Infektionsgeschehen in bestimmten Orten, in bestimmten Bereichen, aber eben kein Masseninfektionsgeschehen, wie wir es jetzt haben.

Wir haben vor, die Generalklausel mit speziellen Befugnisnormen zu flankieren, um die konkreten Schutzmaßnahmen, aber auch deren Grenzen im Gesetz deutlicher darzustellen. Es soll klar definierte Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen enthalten. Wir

versprechen uns davon, dass dadurch auch eine Standardisierung der Maßnahmen bundesweit ermöglicht wird, ohne aber die lokalen und regionalen Handlungsmöglichkeiten einzuschränken.

Denn Pandemiebekämpfung – das wurde ausgeführt – ist im Grunde genommen klassische Gefahrenabwehr und somit an erster Stelle in der Verantwortung der Exekutive. Ich denke, man kann das durchaus vergleichen mit den anderen Bereichen der Gefahrenabwehr wie dem Polizeirecht, dem Feuerwehrecht, dem Rettungsdienstrecht oder Ähnlichem. Dort arbeiten wir ja auch nicht nur mit einer einzigen Generalklausel, sondern natürlich regelt das Polizeiaufgabengesetz konkrete Befugnisse für konkrete Situationen, in denen dann abzuwägen ist. Diesen Vergleich kann man, glaube ich, ganz gut ziehen, denn es handelt sich um den Kernbereich der Gefahrenabwehr.

Das bringt es auch mit sich, dass wir jetzt nicht durch die Hintertür die Kompetenzordnung verändern wollen. Natürlich bleibt es bei der Aufgabenzuweisung der konkreten Maßnahmen an die Exekutive. Gerade bei der Gefahrenabwehr liegt die Gefahr ja im Verzug. Die zügige, angemessene, verhältnismäßige, aber auch regional zugeschnittene Handlungsfähigkeit muss immer gewahrt bleiben.

Jedoch: Der gesetzliche Rahmen, den der Bund vorgibt, muss klarer definiert sein, damit wir auch aus der Sicht der Exekutiven rechtssicherer handeln können und wissen, dass die Maßnahmen, die wir für richtig halten, von denen wir überzeugt sind, auch die Herausforderung vor den Gerichten bestehen. Denn wir können davon ausgehen, dass die Fallzahlen bei den Gerichten mit fortschreitender Dauer der Pandemie steigen.

Wir wollen also das grundlegende Handwerkszeug, den Instrumentenkasten, der sich in den letzten Monaten bewährt hat, auf den wir erfolgreich zurückgreifen konnten und auf den wir jetzt wieder zurückgreifen müssen, klarer im Gesetz festschreiben. In diesem Sinne soll der § 28a im Bundesgesetz geregelt werden. Ich bin guter Dinge, dass das bald passiert, dass wir einerseits die Rechtsgrundlage schärfen und dadurch andererseits für mehr Transparenz sorgen, letztlich auch für mehr Akzeptanz in dieser wichtigen, ja fast schicksalhaften gemeinsamen Herausforderung. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Peter Tschentscher: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – **Erklärungen zu Protokoll¹** haben abgegeben: Herr **Senator Dr. Behrendt** (Berlin), Herr **Minister Beermann** (Brandenburg) und Frau **Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler** (Rheinland-Pfalz).

¹ Anlagen 1 bis 4

Den Entschließungsantrag in **TOP 61 a)** weise ich dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **TOP 61 b)**.

Zu dem Gesetzentwurf liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Landesanträge zur Abstimmung vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen:

Wer stimmt Ziffer 1 zu? – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 645/2, dem Niedersachsen und Rheinland-Pfalz beigetreten sind! – Mehrheit.

Wer stimmt für den Landesantrag in Drucksache 645/3? – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu den **Punkten 2 a) und b)**:

- a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (**Haushaltsgesetz 2021**) (Drucksache 516/20)
- b) **Finanzplan des Bundes 2020 bis 2024** (Drucksache 517/20)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Hilbers aus Niedersachsen vor.

Reinhold Hilbers (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Haushaltspläne, Finanzpläne sind Spiegelbild ihrer Zeitläufe.

Das gilt im Besonderen für den Haushalt, den wir augenblicklich beraten. Ich kann dem Bundesminister nur beipflichten, wenn er sagt: Das ist ein außergewöhnlicher Haushalt in einer außergewöhnlichen Zeit. Das kommt schon allein dadurch zum Ausdruck, dass wir ihn erst heute beraten, während wir Haushalte in gewohnter Weise bereits kurz nach der Sommerpause hier im Hause beraten.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben uns in diesem Jahr vor ungeahnte Herausforderungen gestellt. Unser Leben hat sich in kürzester Zeit grundlegend verändert. Wir haben es mit Einschränkungen zu tun, die wir noch vor einem Jahr für undenkbar gehalten haben. Die wohl größte Krise in der Geschichte unserer Bundesrepublik führt neben erheblichen medizinischen und sozialen Problemen auch zu großen ökonomischen Problemen, zu signifikanten Einbrüchen der gesamtwirtschaftlichen Leistung und eben auch zu Belastungen unserer öffentlichen Haushalte. Bund und Länder befinden sich in einer Zange zwischen einbrechenden Steuereinnahmen auf der einen Seite und besonders großen – insbesondere pandemiebedingten – Ausgabensteigerungen auf der anderen Seite. Die Schulden des Bundes und unserer Länder steigen rasant. Die Pandemie wird uns auch 2021 noch beschäftigen.

Es ist daher vollkommen klar, dass der Bundeshaushalt 2021 auch im Zeichen der Corona-Pandemie steht. Während der Bundeshaushalt des Vorkrisenjahres 2019 noch ein Haushaltssoll von 357 Milliarden Euro aufgewiesen hat, sind im 2020er Haushalt im Soll 508 Milliarden Euro veranschlagt. Im vorliegenden Haushalt 2021 sind 413 Milliarden Euro vorgesehen.

Dass der Bund diese Mittel für die Pandemiebekämpfung mobilisieren kann, ist maßgeblich auf die solide, stabilitätsorientierte und vorausschauende Haushaltspolitik der letzten Jahre zurückzuführen.

Das entschlossene und konzertierte Vorgehen von Bund, Ländern und Kommunen ist eine der zentralen Ursachen dafür, dass Deutschland bisher vergleichsweise gut durch die Krise gekommen ist, sowohl ökonomisch wie auch gesundheitlich. Hierzu zählen unter anderem die von Bund und Ländern gemeinschaftlich finanzierten Stärkungs- und Stabilisierungsmaßnahmen des Gesundheitswesens, die Sofort- und Liquiditätshilfen für die Wirtschaft, der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sowie die Entlastungsmaßnahmen für die Kommunen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es zeigt sich in dieser Situation sehr deutlich, dass die schwarze Null keine Marotte von Haushaltspolitikern ist, die generell gegen alles sind, was Geld kostet. Die relativ gute Lage

der öffentlichen Haushalte vor der Pandemie versetzt uns jetzt in die Lage, bei der Krisenbewältigung die notwendigen Mittel zu mobilisieren. Erst die Stabilität der Finanzen, die Freiräume, die bestehen, und die daraus resultierende Belastbarkeit unserer Staatsfinanzen eröffnen uns diese Handlungsspielräume, die wir nutzen.

Aber die Möglichkeiten des Staates sind nicht unendlich. Die Fiskalpolitik darf bei allem, was wir tun, nicht aus dem Blick verloren werden. Dabei gebe ich auch in Krisenzeiten ein klares Bekenntnis zur Schuldenbremse ab. Ja, ein klares Bekenntnis zur Rückkehr zu strukturell ausgeglichenen Haushalten ohne Nettokreditaufnahme! Die Schuldenbremse hat sich auch in der Krise bewährt.

Die Gegner der schwarzen Null berufen sich gelegentlich auf den britischen Ökonomen John Maynard Keynes, der eine aktive staatliche Konjunkturpolitik vertreten hat. Dabei zitieren seine Anhänger häufig nur den halben Keynes, nämlich den Absatz, wo es um die konjunkturellen Mittel zur Stützung der Wirtschaft geht. Die andere Hälfte des Absatzes wird gerne unterschlagen, nämlich: In guten Zeiten sollte der Staat seine Ausgaben zurückfahren und Reserven aufbauen, um damit in Krisenzeiten handeln zu können.

Gerade im Interesse der notwendigen Sicherung der langfristigen Handlungsfähigkeit des Staates ist es unerlässlich, bereits heute wieder darüber nachzudenken, wie wir zum strukturellen Ausgleich zurückkehren können, und diesen in den Blick zu nehmen. Hier weist die Finanzplanung der Bundesregierung durchaus in die richtige Richtung. Nachdem 2020 noch eine Nettokreditaufnahme von 218 Milliarden Euro vorgesehen war und zu Buche schlägt, wird für das Haushaltsjahr 2021 eine Nettokreditaufnahme von 96 Milliarden Euro in den Blick genommen. Für die weitere Finanzplanung der Bundesregierung ist vorgesehen, diese weiter abzubauen. Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung plant, die Neuverschuldung ab dem Jahr 2022 bis 2024 stetig zurückzuführen auf 5,2 Milliarden Euro. Ziel muss es sein und bleiben, so schnell wie möglich wieder zu einem Haushalt ohne Nettoverschuldung zurückkehren zu können.

In der Finanzplanung des Bundes befinden sich noch Handlungsbedarfe von ungefähr 130 Milliarden Euro. Diesen Handlungsbedarf gilt es aufzulösen. Das wird für die neue Bundesregierung und für den neuen Bundestag eine nicht leichte Aufgabe werden. Es setzt Wachstum und Konsolidierung voraus. Ja, den festen Willen zur Konsolidierung. Es lässt vermuten, dass diese Konsolidierungsbemühungen schwieriger werden als diejenigen nach der Kapitalmarktkrise, schon alleine wegen veränderter Rahmenbedingungen – Stichwort: weniger Spielraum für Zinssenkungen nach unten und damit Entlastung auf der Zinskostenseite.

Meine Damen und Herren, im Zusammenhang mit dem Thema zusätzliche Nettokreditaufnahme wird wäh-

rend der Corona-Pandemie gelegentlich die Frage geäußert, wann die verfassungsrechtliche Schuldenbremse wieder eingehalten werden könne. Bei diesen Überlegungen wird häufig die Schuldenbremse selbst in Frage gestellt. Um es an dieser Stelle klar zu sagen: Die Schuldenbremse wird die ganze Zeit eingehalten. Die zusätzliche Nettokreditaufnahme in außergewöhnlichen Not-situationen ist in Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes ausdrücklich vorgesehen und steht im Einklang mit der Schuldenbremse. Auch hier werden die Kritiker also von der Praxis eines Besseren belehrt.

Die Schuldenbremse lebt und zeigt gerade jetzt, in der Krise, wie wertvoll sie ist. Sie ist auf der einen Seite eine Leitplanke auf dem Weg zu einer verantwortungsvollen Haushaltspolitik, und auf der anderen Seite bietet sie uns ausreichend flexible Möglichkeiten, in dieser Krise zu handeln.

Meine Damen und Herren, Bund und Länder haben eine gemeinsame Verantwortung für die Lage der öffentlichen Haushalte. Natürlich gibt es immer Verteilungskonflikte zwischen den Ländern auf der einen Seite und dem Bund auf der anderen Seite. Aber es gibt eben auch die haushaltspolitische Gesamtverantwortung, die gerade in dieser Krise an Bedeutung gewinnt. Die Länder wirken über den Bundesrat bei der Gesetzgebung über den Bundeshaushalt nicht nur mit, um ihre Interessen besser formulieren und durchsetzen zu können, sondern maßgeblich, um die gesamtstaatliche Verantwortung über den Bundeshaushalt mit einzubringen und daran mitzugestalten. Dies ist auch deshalb sinnvoll, weil die Haushalte der Länder wiederum in erheblichem Umfang durch gesetzgeberische Entscheidungen der Bundesebene beeinflusst werden.

Zentraler Bestandteil der haushaltspolitischen Gesamtverantwortung ist die Verantwortung für den eigenen Aufgabenbereich. Artikel 104a Absatz 1 Grundgesetz besagt: Bund und Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Wenn wir also auf der Bundesebene neue Regelungen schaffen, dann ist es gut, an diesem Grundsatz festzuhalten. Es macht aus meiner Sicht keinen Sinn, dass die eine Ebene versucht, sich auf Kosten der anderen Ebene zu konsolidieren.

Verantwortliche Haushaltspolitik setzt daher für mich nicht erst beim Wie der Finanzierung an, sondern schon beim Ob der Maßnahme. Konkret sollten wir uns in dieser Phase gemeinsam überlegen, welche zusätzlichen Ausgaben wir uns vor dem Hintergrund der Einnahmeerwartungen in der Zukunft noch leisten können und leisten wollen. Dies ist unbedingt notwendig im Hinblick auf die Regelungen, die wir nicht im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie treffen. Wir brauchen meines Erachtens ein Moratorium für Gesetzgebungsverfahren, die jenseits der Bekämpfung der Notlage mit Mehrausgaben verbunden sind und wofür es in

der aktuellen Situation keinen zwingenden Handlungsbedarf und keine zwingende Notwendigkeit gibt.

Ich will an dieser Stelle davon absehen, konkrete Beispiele zu nennen. Mir geht es darum, ein Verfahren anzustoßen, in dem sich Bund und Länder möglichst kurzfristig über dieses Thema verständigen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich einen letzten Aspekt ansprechen, der für mich zur gesamtstaatlichen Verantwortung gehört und uns im gesamtstaatlichen Interesse am Herzen liegen sollte:

Zu einer guten Haushaltspolitik gehört immer eine kluge Steuerpolitik, die diese flankiert. Ich komme aus einem Land mit einer großen Koalition. Deswegen ist mir bewusst, dass es im Einzelnen durchaus unterschiedliche Vorstellungen darüber geben kann, wie eine kluge Steuerpolitik auszugestaltet ist. Uns sollte aber ein Grundsatz einen: Wir benötigen in Zukunft insbesondere steuerpolitische Maßnahmen, die Wirtschaftswachstum in unserem Land befördern und nicht abwürgen. Wirtschaftliches Wachstum in unserem Land sollte ein Beitrag sein, der uns wesentlich helfen kann, zu stabilen Finanzen ohne Nettokreditaufnahme zurückzukommen und die Handlungsbedarfe, die noch bestehen, auszugleichen. – Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Dr. Peter Tschentscher: Vielen Dank, Herr Hilbers!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Herr **Staatsminister Günther** (Sachsen) und Herr **Minister Claussen** (Schleswig-Holstein) haben je eine **Erklärung zu Protokoll**¹ abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **zu den Vorlagen** entsprechend **Stellung genommen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 8/2020**² zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

3 bis 12 a), 13 bis 17, 19, 20, 22, 35 bis 37, 40, 41, 43 bis 46, 48 und 51 bis 54.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Zu **Punkt 19** ist **Rheinland-Pfalz** der Vorlage **beigetreten**.

Je eine **Erklärung zu Protokoll**³ haben abgegeben: **zu Punkt 14** Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen), **zu Punkt 19** Herr **Minister Hermann** (Baden-Württemberg), **zu Punkt 20** Herr **Minister Dr. Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen) sowie Frau **Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler** (Rheinland-Pfalz) und **zu Punkt 22** Frau **Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler** (Rheinland-Pfalz).

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12 b)**:

Erste Verordnung zur Änderung der **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure** (Drucksache 539/20)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Dann frage ich, wer der **Verordnung** entsprechend Ziffer 5 der Ausschussempfehlungen unverändert zustimmen wünscht. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt abzustimmen über die empfohlene Entschliebung.

Ich frage daher, wer Ziffer 6 der Ausschussempfehlungen zustimmen möchte. – Das ist eine knappe Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschliebung **n i c h t** gefasst.

Wir schließen den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 55**:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Betäubungsmittelgesetzes** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 643/20)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Klose aus Hessen vor.

Kai Klose (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Nachtleben aller großen Städte in Deutschland spielen Partydrogen leider eine nicht mehr wegzudiskutierende Rolle.

¹ Anlagen 5 und 6

² Anlage 7

³ Anlagen 8 bis 12

Neben Alkohol und Nikotin werden zunehmend Amphetamine, Metamphetamine wie Crystal Meth und neue psychoaktive Stoffe konsumiert. Diese Drogen werden auf dem Schwarzmarkt beschafft. Die jeweiligen psychoaktiven Wirkstoffe, Beimischungen oder Wirkstoffkonzentrationen sind unbekannt.

Die Konsument/-innen dieser Substanzen erreicht unser Drogenhilfesystem bisher nicht. Das ist brandgefährlich; denn neben dem eigentlichen Wirkstoff enthalten gerade die Partydrogen oft problematische Streckmittel oder Verunreinigungen und sind dadurch sehr gesundheitsgefährdend. Diese Lücke im Drogenhilfesystem, meine Damen und Herren, muss schleunigst geschlossen werden. Wir verpassen sonst die Chance, diese meist jungen Menschen zu erreichen und die Risiken des Drogenkonsums aufzuzeigen. Das ist ein ganz wichtiger Baustein jeder Drogenprävention.

Wie erreichen wir also die jungen Partygänger/-innen, die solche Drogen konsumieren? Wie können wir die Risiken eines verharmlosenden Umgangs vermitteln?

In vielen europäischen Ländern, etwa in der Schweiz und in Österreich, gehört das Drug-Checking seit Jahrzehnten zu den Angeboten der Drogenhilfe. Beim Drug-Checking werden Konsumierende beraten, also über den Inhalt und die spezifischen Gefahren dieser Drogen informiert, und zwar vor Ort, auf der Basis einer qualitativen und quantitativen chemischen Analyse der Substanz. So bekommen die Konsument/-innen direkt umfassende Informationen über die Art der Inhaltsstoffe und deren Dosierung. Dabei ist uns eines ganz wichtig: Eine solche Information ist keine Unbedenklichkeitserklärung, sondern eine Aufklärung über die gesundheitlichen Risiken, die mit der Einnahme verbunden sind; denn jeder Test wird von einem Beratungsgespräch zu den Risiken des Konsums begleitet. Dadurch kann – das zeigen die Erfahrungen der europäischen Nachbarn – gesundheitsgefährdender Konsum verringert werden. Gleichzeitig ist über das Drug-Checking-Angebot der Kontakt zu den Konsument/-innen hergestellt und damit auch der Kontakt zu weiterführenden Hilfs- und Beratungsangeboten.

Drug-Checking – das ist eine Interventionsstrategie zur Prävention. Die genaue Substanzeanalyse führt den potenziellen Konsument/-innen die Gefahren und Risiken vor Augen, die mit Partydrogen einhergehen. Die eigene Risikoabschätzung wird dadurch viel fundierter möglich.

Die Testergebnisse ermöglichen außerdem, aktuelle Informationen zu den im Umlauf befindlichen Partydrogen gegenüber potenziellen Konsumierenden entweder direkt bei der Veranstaltung oder im Internet öffentlich zu machen und so vor gefährlichen Substanzen zu warnen. Dadurch erreichen wir auch die, die sich nicht einzeln beraten lassen.

Die Hessische Landesregierung will seit sechs Jahren – seit 2014 – einen wissenschaftlich begleiteten Modell-

versuch starten, um die Erkenntnisse zur suchtpreventiven Wirkung von Drug-Checking zu erweitern. Dieses Vorhaben ist allerdings – wie die Versuche anderer Länder – bisher daran gescheitert, dass das Bundesamt für Arzneimittel- und Medizinprodukte, das BfArM, die Genehmigung des Modellversuchs verweigert. Denn das Betäubungsmittelgesetz stellt jeden Verkehr mit Betäubungsmitteln in Deutschland unter Erlaubnisvorbehalt. Auch eine chemische Analyse von Partydrogen ist demnach erlaubnispflichtig. Diese Erlaubnis wird seitens der Bundesbehörde für das Drug-Checking aber nicht erteilt.

Deshalb wollen wir mit dieser gesetzlichen Änderung auf Bundesebene erreichen, dass das Drogenhilfesystem in Deutschland ausgebaut und um einen wichtigen Baustein der Prävention ergänzt werden kann. Mit der Neuaufnahme des § 10b in das Betäubungsmittelgesetz wollen wir eine Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass den Ländern das Drug-Checking als Gesundheitsmaßnahme der Drogenhilfe erlaubt ist. Die Regelung lehnt sich eng an § 10a Betäubungsmittelgesetz an, der den Ländern das Betreiben sogenannter Drogenkonsumräume ermöglicht.

Um es noch einmal unmissverständlich zu sagen: Die Botschaft dieses Projekts ist: Jeder Drogenkonsum ist mit Risiken verbunden. Wenn aber Menschen längst in die Drogensucht geraten sind – das gibt es eben auch bei sogenannten Partydrogen –, dann müssen die Risiken des Konsums minimiert werden, um weitere gesundheitliche Schäden zu vermeiden. Genau hierbei hilft das Drug-Checking als wichtiger Baustein der Drogenprävention. Deshalb bitten wir um Ihre Unterstützung. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Peter Tschentscher: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, Erklärungen zu Protokoll auch nicht.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Rechtsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir schließen den Punkt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21:**

Entschließung des Bundesrates „**Europas Zukunft jetzt gestalten**“ – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 591/20)

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. Zunächst Herr Minister Holthoff-Pförtner aus Nordrhein-Westfalen.

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Gestern haben die Verhandlungsführer der deutschen Ratspräsidentschaft und des Europäischen Parlaments beim Thema Rechtsstaatskonditio-

nalität einen Kompromiss erzielt. Das war ein guter Tag für die Europäische Union.

In Zukunft ist es möglich, die Auszahlung von EU-Geldern an die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit zu knüpfen. Das soll nicht nur in Einzelfällen gelten, sondern auch bei systematischen Verstößen gegen die Unabhängigkeit der Justiz. Zugleich wird sichergestellt, dass nicht der von EU-Mitteln begünstigte Bürger unter Kürzungen leidet, sondern der Staat, der gegen die Rechtsstaatlichkeit, also gegen Gewaltenteilung, verstößt.

Auch wenn wir die Einzelheiten des Kompromisses erst in den nächsten Wochen analysieren können, ist schon heute klar: Das ist ein guter und wichtiger Schritt. Nun sind Rat und Parlament gefordert, diesen Kompromiss umzusetzen.

Nordrhein-Westfalen hatte das Thema Rechtsstaatlichkeit vor zwei Jahren in den Mittelpunkt seines Vorsitzes in der Europaministerkonferenz gestellt. Wir haben uns seitdem auf verschiedenen Ebenen für die Rechtsstaatskonditionalität eingesetzt.

Ich danke der Bundesregierung dafür, dass sie dieses Thema auch im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft verfolgt.

Dieses Handeln macht deutlich: Europa ist eine Wertegemeinschaft. Europa ist eine Rechtsgemeinschaft. Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung ist fest davon überzeugt: Verstöße dagegen müssen Konsequenzen haben. Die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Gerichte betreffen den Kern der Europäischen Union. Sie betreffen die Identität Europas.

Der ehemalige Präsident der EWG-Kommission und Staatssekretär Konrad Adenauer, Walter Hallstein, hat in diesem Zusammenhang das Diktum der „Rechtsgemeinschaft“ geprägt. Das Recht ist die Grundlage der europäischen Integration. Nur Gewaltenteilung und unabhängige Gerichte garantieren, dass das europäische Recht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen, und zwar verbindlich und unmittelbar, gilt. Dadurch unterscheidet sich die Europäische Union wesentlich von anderen internationalen Organisationen.

Daraus ergibt sich die besondere Stellung der Europäischen Union im Grundgesetz wie auch in den Verfassungen deutscher Bundesländer. Rechtsstaatlichkeit ist die Grundlage für die persönliche Freiheit der Bürgerinnen und Bürger.

Nur, Rechtsstaatlichkeit ist kein abstraktes Prinzip einer Organisation, einer Staatsorganisation. Sie ist die Grundlage der persönlichen Freiheiten. Und Grundrechte können durch niemand anderen als von unabhängigen Gerichten durchgesetzt werden.

Der Schutz der Freiheit und der Grundrechte aller Bürgerinnen und Bürger in allen Mitgliedstaaten ist Kern der europäischen Idee. Bundeskanzlerin Angela Merkel hat das im Juli 2020 vor dem Europäischen Parlament zum Ausdruck gebracht. Mit der Erlaubnis des Präsidenten möchte ich die Bundeskanzlerin zitieren:

Jedes Land ... erinnert sich anders an die eigenen historischen Umbrüche, an die unterschiedlichen Kämpfe für Freiheit und Rechtsstaatlichkeit. Und zugleich eint uns genau diese Errungenschaft der Grundrechte in Europa.

Wir haben es heute Morgen vom Präsidenten des Bundesrates sehr eindrucksvoll gehört: In Polen, in Ungarn, in der DDR, in ganz Osteuropa haben die Menschen diese Errungenschaften vor 30 Jahren erkämpft.

Für Westeuropa diente die europäische Integration der Stabilisierung von Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Ganz Europa eint deshalb das Verständnis, dass Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nicht verhandelbar sind. Wir sind verpflichtet, dies den Regierungen deutlich zu sagen, die das Konzept einer sogenannten illiberalen Demokratie propagieren. Wer Rechtsstaatlichkeit missachtet, wer die Pressefreiheit missachtet, verrät damit die Ideale der friedlichen Revolution von 1989, die Grundidee der Europäischen Union.

Wir sind verpflichtet, wehrhafte Demokraten zu sein. In Deutschland ist es völlig selbstverständlich, dass unsere Demokratie wehrhaft ist. Das Prinzip der wehrhaften Demokratie ist fester Bestandteil unseres Grundgesetzes. Gerade der Bundesrat hat sich zu diesem Prinzip mehrfach bekannt.

Aber nicht nur Deutschland, sondern auch die Europäische Union muss wehrhaft sein. Sie muss in der Lage sein, ihre Grundprinzipien durchzusetzen. Die Europäische Union muss die Einhaltung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten als gesichert ansehen können und wissen, dass es gesichert ist. Deshalb sprechen wir uns für eine starke Rechtsstaatskonditionalität aus.

Ich bitte Sie um Unterstützung der Ziffern 4 und 5 der Empfehlungsdruksache und unseres Plenarantrags. Der Antrag begrüßt die Ergebnisse der gestrigen Verhandlungen zur Konditionalität. Vom Bundesrat sollte heute das klare Signal ausgehen: Die deutsche Ratspräsidentschaft, das Europäische Parlament wird in diesem Punkt vom Bundesrat unterstützt.

Wir können die Zukunft nur dann gestalten, wenn wir – mit den Worten von Walter Hallstein – die Rechtsgemeinschaft verstehen und auch verteidigen. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Dr. Peter Tschent-scher: Vielen Dank!

Das Wort hat nun Frau Ministerin Honé aus Niedersachsen.

Birgit Honé (Niedersachsen): Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die vergangenen Monate der Pandemie – das wurde vielfach beschrieben – haben uns mit Dringlichkeit Dinge vor Augen geführt, die auch vorher schon existierten, aber weniger sichtbar waren: gesellschaftliche Zustände, Ungerechtigkeiten, etwa wenn wir an die Arbeitsbedingungen in der Pflege denken, oder Zustände, die sich in die Gesellschaft eingeschlichen haben, etwa das Leugnen evidenter wissenschaftlicher Erkenntnisse. Aber auch Zustände, die uns Mut machen, etwa gelebte Solidarität in der Nachbarschaft oder der Großfamilie.

Eines hat die Pandemie aber überdeutlich bewiesen, und zwar mit guten wie mit schlechten Erfahrungen: Alleine kann kein Land der Welt Zukunft gestalten. Wir brauchen Multilateralismus im Großen. Und wir brauchen Kooperationen im Kleineren – wenn ich an die Euregios vor unserer Haustür denke. Vor allem brauchen wir eine starke partnerschaftliche Zusammenarbeit in Europa, das mehr ist als ein reiner Wirtschaftsraum. „Strong if united“ – das gilt doch auch im Kampf gegen das Virus, etwa bei der Versorgung Schwerkranker oder der Impfstoffsuche. Es gilt aber auch im Kampf gegen die Auswirkungen des Virus.

Vergleicht man die heutige Situation mit dem Beginn der Pandemie, sieht man zwar viele Wiederholungen – leider unter anderem bei den hohen Infektionszahlen. Man sieht aber auch, wie weit die Europäische Union und die Mitgliedstaaten gekommen sind. Anders als zu Beginn der Pandemie fällt kein einziger Mitgliedstaat in Kleinstaaterei zurück und drosselt so unnötig den Binnenmarkt. Auch die jetzt überall in den Bundesländern in Kraft gesetzten Schutzmaßnahmen schonen die Wirtschaft, wo es geht.

Es wurden zudem viele Instrumente geschaffen oder vorgeschlagen, die jetzt beziehungsweise bald greifen können, um unsere Wirtschaft wieder voranzubringen. Die EU-Beihilferegulungen wurden an vielen Stellen angepasst, um Schutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Der vorgeschlagene neue MFR und die Aufbau- und Resilienzfazilität „Next Generation EU“ können ganz zentrale Impulse für den Wiederaufbau setzen. Dabei wird auch die EU von Grund auf umgestaltet. Zu nennen sind zwei institutionelle Innovationen: die Möglichkeit der Europäischen Union, sich zumindest temporär selbst zu verschulden, und die Rechtsstaatskonditionalität. Ich werde darauf zurückkommen.

Wir stemmen uns der Corona-Krise entgegen mit allem, was wir anbieten können: gesundheitspolitisch, wirtschaftspolitisch, auch sozialpolitisch. Aber auch ohne

die Pandemie würden wir Europa derzeit wohl im Krisenmodus erleben. Denn neben Corona besorgt uns alle der Brexit mit seinen erheblichen Auswirkungen auf beiden Seiten des Ärmelkanals.

Die größte Herausforderung dieser und kommender Generationen bleibt jedoch der Klimawandel. Die Transformation der Industrie hat bereits begonnen. Nachhaltige Technologien werden entwickelt und setzen sich durch. Mit dem Green Deal und der Europäischen Industriestrategie wird zu Recht ein ambitionierter Rahmen gesetzt.

Eine weitere Priorität ist die Stärkung der EU-27 im Bereich Forschung und Entwicklung. Das Ausscheiden des so forschungsstarken Vereinigten Königreichs macht das Thema für uns noch dringlicher.

Prioritär ist auch der nachhaltige wirtschaftliche Wiederaufbau. Es hat sich gezeigt, dass Europa in vielen Branchen nicht eigenständig genug ist. Medizinische Versorgung, pharmazeutische Wirkstoffe und Schlüsseltechnologien sind hier zu nennen.

Umgekehrt darf der Wiederaufbau keine Entwicklungen verfestigen, die bereits vor der Krise überkommen waren. Die Ziele beim Klimaschutz dürfen nicht unter dem Deckmantel coronabedingter Aufbaumaßnahmen verwässert werden. Im Gegenteil, die Corona-Krise ist eine Chance und ein Katalysator, die Transformation des EU-Binnenmarktes zum führenden Markt für klimafreundliche Technologien beschleunigt voranzutreiben.

Dabei heißt es auch, aus der Krise zu lernen. So wissen wir in Deutschland den Wert intakter Gesundheitssysteme zu schätzen. Übrigens: Gesundheitssysteme, zu denen alle Zugang haben. Ein unschätzbare Wert nicht nur im Falle einer Pandemie.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Europäische Rat hat sich Mitte Juli nach schwierigen Verhandlungen auf den Mehrjährigen Finanzrahmen sowie auf das bereits erwähnte Wiederaufbauprogramm geeinigt. Ich möchte meinen Blick auf die Haushaltsverhandlungen richten.

Die Europäische Union entwickelt sich rasant fort und nimmt ganz neue Integrationsimpulse auf. Gut so! Umso wichtiger ist dabei eine klare Orientierung auf ihre Grundwerte. Denn, meine sehr verehrten Damen und Herren, diese halten die Europäische Union von innen zusammen. Ohne die Grundwerte würde die Staatengemeinschaft trotz ihrer Wirtschaftskraft implodieren.

Die Europäische Union kann die jetzt notwendige Kraft für Veränderungen nur auf Grundlage gemeinsamer Werte aufbringen, nicht durch das Infragestellen derselben. Dass erstarkende nationale Egoismen die Gemeinschaft belasten, hat die Kleinstaaterei zu Beginn der Pandemie deutlich gezeigt.

Die Maßnahmen der Europäischen Union zur Verteidigung unserer Grundwerte in den letzten Jahren haben nicht gefruchtet, zumindest nicht so, wie wir alle es uns gewünscht haben; ich erinnere an das Auslösen des Artikel-7-Verfahrens gegen Polen und Ungarn. Der Ast, auf dem wir alle sitzen, wird brüchig. Alle, die den aktuellen Rechtsstaatsbericht der Kommission gelesen haben, wissen, wovon ich spreche.

Ein ganz wichtiger Aspekt bei den Haushaltsverhandlungen war und ist deshalb die Rechtsstaatskonditionalität. Auch ich freue mich – wie mein Kollege Holthoff-Pförtner – darüber, dass hier gestern ein wirklich wichtiger Beschluss gefasst und ein präventiver Ansatz gewählt wurde. Demnach werden finanzielle Sanktionen bereits dann möglich, wenn wegen Verstoßes gegen die Rechtsstaatlichkeit ein Missbrauch von EU-Mitteln droht. Rechtsstaatskonditionalität bedeutet für mich nämlich zweierlei:

Erstens Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit ohne Wenn und Aber. Das bedeutet: keine Verengung auf die EU-Haushaltsführung oder Probleme beim Einsatz von EU-Mitteln.

Zweitens Abstimmungsverfahren, die die Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit nicht de facto unmöglich machen. Es geht, wie Sie wissen, um die Blockademöglichkeiten im Rat beziehungsweise Europäischen Rat.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, für den Kampf für die Rechtsstaatlichkeit gibt es einen ganz pragmatischen Grund: Es ist den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermittelbar, erhebliche innergemeinschaftliche Solidaritätsleistungen zu erbringen, wenn die Beiträge in Mitgliedstaaten fließen, die sich nicht mehr an die rechtsstaatlichen Prinzipien halten. Rechtsstaatskonditionalität folgt auch dem Wesen der Strukturpolitik. Sie ist gelebte Solidarität und keine Einbahnstraße. Deshalb ist gerade jetzt ein klares Bekenntnis zu einer Rechtsstaatskonditionalität erforderlich, die diese Bezeichnung auch verdient. Insofern freue ich mich – ich sage es erneut – über die gestrige Entscheidung zum Konditionalitätsmechanismus.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin mir sicher: Europas Zukunft lässt sich gestalten, und zwar zum noch Besseren. Wir Länder der Bundesrepublik Deutschland sollten unsere Stimmen aktiv in diesen Prozess einbringen.

Amtierender Präsident Dr. Peter Tschent-scher: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, Erklärungen zu Protokoll auch nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Wir kommen zur Abstimmung über den Landesantrag. Hierfür bitte Ihr Handzeichen! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer ist dafür, die Entschließung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen zu fassen? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Wir schließen den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 62:**

Entschließung des Bundesrates zur Schaffung eines **Rechtsrahmens für eine Wasserstoffwirtschaft** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 647/20)

Dem Antrag ist **Mecklenburg-Vorpommern beige-treten**.

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Frau **Ministerin Honé** (Niedersachsen) abgegeben.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Finanzausschuss**, dem **Umweltausschuss** und dem **Verkehrsausschuss** zu.

Wir beenden den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Punkt 23:**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes** (Drucksache 559/20)

Auch hier liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen:

¹ Anlage 13

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag! – Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 3! – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 4, die getrennt nach Buchstaben abgestimmt werden soll.

Buchstabe a! – Mehrheit.

Buchstabe b! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Dann schließen wir den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Punkt 24**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes** nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur **Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder** (Drucksache 560/20)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Herr **Staatsrat Dr. Joachim** (Bremen) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir schließen Punkt 24.

Wir kommen zu **Punkt 25**:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (**Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz** – GPVG) (Drucksache 561/20)

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. Zunächst Herr Minister Laumann aus Nordrhein-Westfalen.

Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch unser Gesundheitswesen ist derzeit in einem Maße belastet, wie wir es uns vorher kaum vorstellen konnten. Gott sei Dank stehen wir derzeit noch besser da als viele unserer Nachbarländer; aber ohne Zweifel sind wir an einem

Punkt angelangt, an dem Solidarität erforderlich ist, um eine Überlastung des Gesundheitswesens zu vermeiden.

Diese Solidarität wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch innerhalb unseres Solidarsystems der gesetzlichen Krankenkassen gefordert. Und dies in einer Art und Weise, wie sie ohne die großen Herausforderungen durch die Pandemie insbesondere mit einem derart massiven Rückgriff auf die Finanzreserven der Kassen wohl kaum denkbar gewesen wäre.

Wir stehen vor der Herausforderung, im kommenden Jahr eine Finanzlücke von rund 16,6 Milliarden Euro zu schließen. Diese entsteht durch gesetzliche Leistungsausweitungen und Vergütungsanhebungen einerseits und wegbrechende Beitragseinnahmen andererseits. Damit werden die GKV-Finzen quasi von zwei Seiten belastet.

Auch die Corona-Pandemie selbst führt zu zusätzlichen Ausgaben, die aber – auch nach Einschätzung der Krankenkassen – für die Finanzlücke nicht entscheidend sind.

Wir stehen also vor der Frage: Wie kann man die Finanzlücke schließen, ohne die Kassenmitglieder zu überfordern oder – in dieser Situation – Leistungen zu kürzen? Rücksicht muss man dabei auch auf die Finanzlage des Bundes und die Auswirkungen auf Kaufkraft und Wirtschaft nehmen. Also: Es handelt sich in dieser Frage zurzeit wirklich um die Quadratur des Kreises.

Schnell neigt man natürlich dazu, stärker als vorgesehen auf den Bundeshaushalt zurückzugreifen. Das wäre insgesamt der am wenigsten schmerzliche Weg, und ich würde mich freuen, wenn das ein realistischer Lösungsweg wäre. Ich kann daher die in Bundesratsanträgen enthaltenen Forderungen in diese Richtung durchaus nachvollziehen. Aber: Der Bundeshaushalt wird bereits jetzt durch eine Vielzahl an Corona-Hilfen derart belastet und verschuldet, dass ich sehr skeptisch bin, dass sich dieser Wunsch erfüllen lässt. Wenn man realistisch bleibt, muss man also über andere Wege nachdenken.

Bleibt es bei den 5 Milliarden Euro, würden die Zusatzbeiträge für die Krankenkassenmitglieder zwangsläufig deutlich steigen. Dadurch würde sich die Spreizung der Zusatzbeiträge angesichts der unterschiedlichen Finanzlagen der Krankenkassen weiter vergrößern. Das wäre schon zu normalen Zeiten problematisch. In der Corona-Krise ist es nach meiner Auffassung katastrophal.

Insgesamt sehe ich derzeit also keine wirkliche Alternative zu den vorgesehenen Regelungen, um sowohl eine noch höhere Neuverschuldung des Bundes als auch eine drastische Erhöhung der Zusatzbeiträge oder Leistungskürzungen zu vermeiden. Daher haben wir gegen Anträge gestimmt, die an der Umsetzung der Sozialgarantie 2021 grundsätzlich rütteln, auch wenn wir eine weitere Erhö-

¹ Anlage 14

hung des Bundeszuschusses gerne gesehen hätten; ich betone das noch einmal.

Dabei haben wir auch berücksichtigt, dass der Bund hinsichtlich der Corona-Kosten – die keine Grundlage im GKV-Leistungskatalog finden und teilweise für nicht GKV-Versicherte bezahlt wurden – bereits 2020 3,5 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt zugeschossen hat und auch 2021 erneut 5 Milliarden Euro einzahlen wird.

Um nicht missverstanden zu werden: Ich kann die Kritik vieler Krankenkassen am vorgesehenen Rückgriff auf ihre Finanzreserven und ihre Verärgerung durchaus nachvollziehen. Gerade Kassen, die eine vorausschauende Finanzplanung betrieben haben, um den Zusatzbeitrag möglichst langfristig konstant zu halten und ihren Mitgliedern Verlässlichkeit zu bieten, sehen sich durch den Zugriff für ihre kluge Finanzpolitik bestraft.

Ich sehe es auch kritisch, dass in die Finanzhoheit der Kassen eingegriffen wird und damit in den Krankenkassenwettbewerb insgesamt. Allerdings sehe ich derzeit keine realistische oder zufriedenstellende Alternative dazu.

Wenn man, wovon ich ausgehe, an der Abschöpfung von Finanzreserven festhält – übrigens passiert das zurzeit in der Arbeitslosenversicherung und in der Rentenversicherung genauso –, halte ich allerdings eine Sonderregelung für ungeöffnete und kleine Betriebskrankenkassen für dringend geboten. Insbesondere kleine regionale sowie traditionelle, nicht geöffnete Betriebskrankenkassen benötigen für eine seriöse Haushaltsplanung einen entsprechenden finanziellen Spielraum, um auf Ausgabenentwicklungen reagieren zu können. Kleine Krankenkassen kann bereits ein einziger Leistungsfall in ihrem Bestand gefährden. Sie brauchen daher ein ausreichendes Polster, um für unerwartete Ausgabensteigerungen – etwa durch teure Leistungsfälle – gewappnet zu sein.

Der Gesetzgeber hat bereits heute ausdrücklich die Sonderrolle kleiner Krankenkassen gesehen und darauf mit der Möglichkeit eines höheren Finanzpolsters reagiert. Wir haben daher in einem Plenarantrag eine entsprechende Sonderregelung zum Schutz kleiner Krankenkassen im weiteren Gesetzgebungsverfahren gefordert. Ich bitte Sie um Unterstützung dieses Anliegens.

Anmerken möchte ich außerdem, dass Nordrhein-Westfalen nicht alle vorgesehenen Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen der „Sozialgarantie 2021“ in der GKV unterstützen kann. Gerade die Regelungen zur Finanzobergrenze und zum Verbot der Anhebung des Zusatzbeitrags, die massiv und unverhältnismäßig die Beitragssatz- und Finanzautonomie der Krankenkassen und deren Selbstverwaltung einschränken, erscheinen in ihrer Wirkung problematisch.

Nicht von ungefähr hat der Bundesrat die Absenkung der Finanzobergrenze schon in der Vergangenheit mehrfach kritisiert. Auch das noch einmal verschärfte Anhebungsverbot für die Zusatzbeiträge wird in der vorgesehenen Form als weitgehender Eingriff in die Beitragssatz- und Finanzautonomie der Krankenkassen und ihre Selbstverwaltung angesehen und daher abgelehnt. Wir werden Anträge zur Stärkung der Autonomie der Kassen auch im Plenum unterstützen.

Ich begrüße ausdrücklich den Einstieg in die Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens in der vollstationären Pflege. Ich kann die Kritik der Gesundheits- und Pflegeszene an der Personalsituation gut verstehen. Es geht nicht nur um die Schaffung von „Bettenkapazitäten“, sondern um ausreichend Personal, das in der Lage ist, die Pflege tatsächlich sicherzustellen. Ohne Personal in unseren stationären Pflegeeinrichtungen helfen freie Versorgungsplätze nichts. Daher ist auch eine angemessene Personalausstattung für die Arbeit in den Pflegeeinrichtungen essenziell.

Aber ein reines Mehr an Personal – vorausgesetzt, wir hätten genug Menschen, die zur Verfügung stünden – reicht allein noch nicht aus. Flankierend müssen in den Einrichtungen die vorhandenen Kompetenzen richtig genutzt werden, damit sich das Mehr auch in „besserer Qualität“ und einer „höheren Attraktivität“ des Pflegeberufs niederschlägt. Das wird Aufgabe der weiteren Umsetzungsschritte sein, die aktuell bereits parallel diskutiert werden. Dabei sollten wir nicht den Fehler begehen, den Blick nur auf den Assistenzbereich zu richten und damit weg von dem Bedarf an kompetenten, auch hochschulisch qualifizierten Fachkräften, die in der Lage sind, die Prozesse in den Einrichtungen verantwortlich zu steuern. Die Fachkräftesicherung ist nach wie vor eine wesentliche gemeinsame Aufgabe.

Ich begrüße die auch von Nordrhein-Westfalen angelegte Entbürokratisierung des Verfahrens durch umfangreiche Neuformulierungen sowie die Verschiebung der zentralen Vorschrift vom Allgemeinen Teil des SGB XI in das Achte Kapitel, Vergütungsrecht.

Kritisch zu sehen ist allerdings die nicht begründbare Einengung der zusätzlichen Stellen für Pflegehilfskräfte, die über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen, die den von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und von der Gesundheitsministerkonferenz beschlossenen Eckpunkten aus dem Jahr 2016 entspricht. Die bereits davor absolvierten staatlich anerkannten Ausbildungen in der Alten- oder Krankenpflegehilfe dürfen nicht dequalifiziert werden. Das können wir uns nicht leisten. Dies würde zur Benachteiligung einer ganzen Berufsgruppe führen.

Diese Engstellung würde auch dem zukünftigen Bedarf an qualifizierten Pflegehilfskräften sowie dem vorliegenden Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege entgegenstehen. Entgegen dem

nicht gedeckten Bedarf an Pflegefachpersonen stehen, regional unterschiedlich, durchaus staatlich anerkannte Pflegehilfskräfte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Daher möchte ich an dieser Stelle für unseren Antrag werben.

Abschließend möchte ich noch einen Punkt ansprechen: Angesichts des sich abzeichnenden Fortbestehens der epidemischen Lage bitte ich, rechtzeitig die Verlängerung der Schutzmaßnahmen über den 31.12.2020 hinaus im Auge zu behalten, insbesondere der Regelungen des § 150 Sozialgesetzbuch XI. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Herr Minister Laumann!

Als Nächstes spricht Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler aus Rheinland-Pfalz.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll eine ganze Reihe von verschiedenen Maßnahmen ergriffen werden, die die Gesundheitsversorgung sowie die Pflege verbessern sollen.

Ich freue mich besonders, dass mit dem Hebammenförderprogramm ein wichtiges Anliegen aufgegriffen wird, das Rheinland-Pfalz bereits im letzten Herbst in Form eines Entschließungsantrags in den Bundesrat eingebracht hat. Der Bundesrat hat diese Entschließung mit breiter Mehrheit gefasst und den Bundesgesetzgeber aufgefordert, die Arbeitsbedingungen und die Personalausstattung in der Geburtshilfe zu verbessern sowie unter anderem eine Refinanzierung zusätzlicher Hebammenstellen im Kreißaal zu ermöglichen.

Leider bleibt die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag auf halbem Wege stehen. Eine Förderung von 0,5 Stellen je 500 Geburten ist deutlich zu gering, um die Betreuungsrelation von Hebammen zu Gebärenden im notwendigen Umfang zu verbessern. Ziel muss im Regelfall eine 1:1-Betreuung sein. Erst dann können die Arbeitsbedingungen so attraktiv gestaltet werden, dass mehr Hebammen bereit sind, klinisch tätig zu werden. An dieser Stelle muss dringend nachgebessert werden.

Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, die Kinder- und Jugendmedizin in die pauschale Förderung für ländliche Krankenhäuser einzubeziehen. Seit Jahren ist bekannt, dass die Kinder- und Jugendmedizin unterfinanziert ist. Die hohen Vorhaltekosten werden im geltenden DRG-System nicht sachgerecht abgebildet. Diese Unterfinanzierung führt insbesondere in strukturschwächeren Regionen zu einer Ausdünnung des Versorgungsangebots.

Durch die nun vorgesehene pauschale Förderung bedarfsnotwendiger Krankenhäuser im ländlichen Raum

auch für den Bereich der Kinder- und Jugendmedizin wird bundesweit eine flächendeckende Versorgung ermöglicht. Das ist aus rheinland-pfälzischer Sicht als notwendiger Zwischenschritt vor einer grundlegenden Reform des DRG-Systems, die auch dringend erfolgen muss, absolut sinnvoll und längst überfällig.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Gesetzentwurf sieht auch die Finanzierung von bis zu 20.000 Stellen für Pflegehilfskräfte in der Langzeitpflege vor. Beabsichtigt ist damit ein Einstieg in eine wissenschaftlich fundierte Personalbemessung in der Langzeitpflege. Ziel eines solchen Personalbemessungsverfahrens ist eine bessere Versorgung der pflegebedürftigen Menschen. Es geht aber auch darum, die Arbeitsbedingungen in der Langzeitpflege zu verbessern.

Wir Länder legen besonderen Wert darauf, dass die Bundesregierung das weitere Vorgehen und die weiteren Umsetzungsschritte mit uns eng abstimmt sowie zusammen mit den Partnerinnen und Partnern der Konzierten Aktion Pflege über die ASMK. Dieses Anliegen haben wir in einem Antrag zum Ausdruck gebracht.

Bitte lassen Sie mich im Zusammenhang mit der Langzeitpflege noch auf das Folgende hinweisen: Der Rettungsschirm in der Langzeitpflege war und ist eine ganz wesentliche Vorbedingung für die Bewältigung der Corona-Pandemie. Ich glaube, angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens kann kein Zweifel bestehen, dass eine erneute Verlängerung – über den 31.12.2020 hinaus – dringend notwendig ist. Für den Schutz der besonders pflegebedürftigen Menschen, die zu den besonders vulnerablen Gruppen gehören, sind die Einrichtungen, Dienste und Angebote auf diesen Rettungsschirm angewiesen. Ich möchte deshalb an die Bundesregierung appellieren, eine Verlängerung sehr zügig auf den Weg zu bringen.

Gerne gehe ich noch auf den sogenannten präventiven Hausbesuch ein. Präventive Hausbesuche haben das Ziel, die auch im höheren Alter noch bestehenden erheblichen Potenziale der Gesundheitsförderung und -prävention zu erschließen. Es gibt mittlerweile in verschiedenen Bundesländern Projekte, die zum Teil sehr erfolgreich sind. Beispielsweise in Rheinland-Pfalz gibt es mit der *Gemeindeschwester^{plus}* ein solches Projekt, das auf gute Evaluationsergebnisse verweisen kann.

Die Tatsache, dass die Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene die Förderung des präventiven Hausbesuchs aus Mitteln des Präventionsgesetzes beinhaltet, ist ein weiterer Hinweis, dass dieser Ansatz unterstützenswert ist. Mittel aus dem Präventionsgesetz können bereits heute genutzt werden. Aber diese Finanzierung ist zeitlich befristet. Wir benötigen hier umgehend eine Verstärkung, damit die nachhaltige Fortführung dieser guten Projekte gesichert werden kann. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass sehr rasch eine dauerhafte Finanzierung über das Präventionsgesetz ermöglicht wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, abschließend möchte ich noch auf den kritischen Teil des Gesetzentwurfs eingehen. Die berechnete Finanzierungslücke in der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von rund 16 Milliarden Euro für das Jahr 2021 soll durch einen ergänzenden Steuerzuschuss in Höhe von 5 Milliarden Euro für die gesetzliche Krankenversicherung gedeckt werden. Weitere 8 Milliarden Euro zur Deckung der Finanzierungslücke sollen neuerdings den Rücklagen der Krankenkassen entnommen werden. Dadurch werden die Krankenkassen bestraft, die solide gewirtschaftet und vorausschauend geplant haben. Das lehnt Rheinland-Pfalz nachdrücklich ab.

Die gesetzlichen Krankenkassen müssen mit einer Vielzahl von Kostensteigerungen durch diverse Gesetzgebungsverfahren rechnen. Ich denke dabei an die Reform des Krankenhausfallmanagements im Rahmen des MDK-Reformgesetzes, an die geplanten Änderungen im morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich, an die Finanzierung von Corona-Tests durch den Gesundheitsfonds oder an die Finanzierung ultrahochpreisiger innovativer Arzneimittel. Gleichzeitig ist durch den coronabedingten Einbruch der Gesamtwirtschaft mit weniger Beitragseinnahmen zu rechnen. Krankenkassen, deren Rücklagen nun abgeschöpft werden sollen, werden aufgrund der zu erwartenden Kostensteigerungen in finanzielle Schieflage geraten; davon bin ich absolut überzeugt.

Rheinland-Pfalz lehnt deshalb das Abschöpfen von Rücklagen ab. Vielmehr sollte dem zu erwartenden Defizit mit einem höheren Bundeszuschuss entgegengewirkt werden. Dafür werden wir uns einsetzen. Wir hoffen auf Korrektur im weiteren Gesetzgebungsverfahren. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke, Frau Staatsministerin!

Als Nächstes spricht Frau Ministerin Dr. Reimann aus Niedersachsen.

Dr. Carola Reimann (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege sieht tatsächlich einige deutliche Verbesserungen vor.

Ich will hier zunächst den Bereich der Pflege ansprechen. Die pflegerische Versorgung ist aktuell, unter der Pandemiesituation, noch mehr denn je gefordert. Bereits mit der Schaffung von zusätzlichen Stellen für Fachkräfte wurde ein erster Schritt zur Verbesserung der Versorgungssituation umgesetzt, der nun, ergänzt durch zusätzliche Stellen für Pflegehilfskräfte, flankiert werden soll. Das haben die Kollegen schon erwähnt.

Den Ansatz, diese Verbesserungen ohne eine finanzielle Mehrbelastung für die Bewohnerinnen und Bewohner zu ermöglichen, begrüße ich sehr. Mit der Einführung der neuen Personalbemessungsinstrumente wird ein höherer Personalbedarf in der Pflege einhergehen. Durch den Gesetzentwurf wird es ermöglicht, erste Anpassungen der Personalstärken in den Einrichtungen vorzunehmen und sich somit besser auf die zukünftige Situation einzustellen.

Auch die Verbesserung der personellen Situation in den Pflegeeinrichtungen trägt dazu bei – die Kollegin Bätzing-Lichtenthäler hat es schon gesagt –, das Berufsfeld Pflege attraktiver zu machen. Das ist etwas, was wir sehr wünschen; denn wir brauchen auch zukünftig Nachwuchskräfte für diese wichtige Arbeit.

Ich will auch zum präventiven Hausbesuch ein paar Worte sagen. Mit der Empfehlung des Gesundheitsausschusses wird die Bundesregierung aufgefordert, eine rechtliche Grundlage für eine wirkliche Verbesserung in diesem Feld zu schaffen. Unseren demografischen Aufbau kennen Sie alle. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wird die Zahl der 80-Jährigen und Älteren bis zum Jahr 2050 weiter steigen; auch wir werden dazugehören. Wenn sich die Prognose bewahrheitet, wird dieser Personenkreis dann etwa 12 Prozent der Gesamtbevölkerung betragen.

Die meisten unserer Seniorinnen und Senioren haben den Wunsch, so lange wie möglich so selbstbestimmt wie möglich in ihrer eigenen, vertrauten Häuslichkeit zu leben. Alter und Krankheit lassen dann aber eine selbstorganisierte Lebensführung allzu oft nicht mehr oder nur noch begrenzt zu. Dann kommt es zu ganz erheblichen Einschränkungen im täglichen Leben. Das bedeutet nicht nur geringere Lebensqualität, das schlägt sich auch in einem schlechteren Gesundheitszustand und natürlich in erhöhter Sterblichkeit nieder.

Wie Sie wissen, haben wir in den Bundesländern ganz unterschiedliche, aber sehr erfolgreiche Initiativen, um diesen Personengruppen Präventionsangebote zu machen. In Niedersachsen werden wir am Ende des Jahres mit der zusätzlichen Unterstützung in Form von präventiv aufsuchenden Hausbesuchen im vorpflegerischen Bereich starten. In unserem Modellprojekt werden wir im Rahmen präventiver Hausbesuche Menschen aufsuchen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht pflegebedürftig sind. Ziel ist es, den präventiven Gedanken in der Pflegeversicherung zu stärken, um so allgemein eine bessere Ausgangslage für eine weiter älter werdende Gesellschaft zu schaffen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein zentrales Vorhaben des Gesetzentwurfs schafft aber keine verbesserte Ausgangslage für die Herausforderungen, die wir vor uns haben – ganz im Gegenteil –: Der Plan, die Finanzreserven der gesetzlichen Krankenkassen rigoros zur Finanzierung des Fehlbetrags im Gesundheitswesen heranzuzie-

hen, schwächt die gesetzlichen Kassen in einer Situation, in der wir starke Kassen zur Bewältigung der Herausforderungen der Corona-Krise brauchen. Wir brauchen in dieser Situation die organisatorische, aber auch die finanzielle Stärke der gesetzlichen Krankenversicherung.

Dabei hat die GKV aktuell – das ist schon angeklungen – und auch im nächsten Jahr, bedingt durch die Pandemie, deutlich weniger Einnahmen zu erwarten. Zugleich sind durch die Folgen der Pandemie, aber auch durch Leistungserweiterungen, die in den vergangenen Jahren beschlossen wurden, erhebliche Mehrausgaben für die Kassen und den Gesundheitsfonds entstanden. Das gilt vor allem für die noch immer steigende Zahl von Corona-Tests, PCR-Tests wie auch – neu – Antigen-Tests. Zur Finanzierung dieses Defizits soll dem Gesetzentwurf nach der Bundeszuschuss um 5 Milliarden erhöht werden. Diese Erhöhung reicht bei Weitem nicht aus.

Deshalb sieht der Gesetzentwurf einen noch größeren Betrag zur Finanzierung des Fehlbetrags aus den Reserven der Krankenkassen vor, und zwar insgesamt in Höhe von 8 Milliarden. Konkret sollen alle Kassen mit Finanzreserven, die 0,4 Prozent ihrer jeweiligen Monatsausgabe übersteigen, 66,1 Prozent des übersteigenden Betrags an den Gesundheitsfonds abführen. Wir reden hier von Beträgen, die, je nach Größe und Vermögen der Kasse, etliche Millionen, sogar Hunderte von Millionen erreichen.

Die Stabilität und die Planbarkeit der Beitragssätze auf Kassenseite werden durch diese Vermögensabgabe deutlich verringert oder gar unmöglich gemacht, und das ist noch freundlich gesagt. Erste Kassen berichten davon, dass ihnen bei der Umsetzung des Gesetzentwurfs schon im nächsten Jahr sogar die Insolvenz droht. Das betrifft nicht nur Kassen, die knapp gerechnet haben. Nein, es wird auch und besonders die Kassen treffen, die solide gewirtschaftet haben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das kann man keinem Versicherten erklären. Kleine Betriebskrankenkassen – auch das ist schon angeklungen – laufen nach einem solchen Aderlass Gefahr, schon bei einem kostenintensiven Versorgungsfall in die Pleite zu rutschen. Die Vermögensabgabe stellt deshalb einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Finanzsouveränität der gesetzlichen Krankenkassen dar. Krankenkassen, die gut gewirtschaftet und sich an die bislang bestehenden Regelungen gehalten haben, werden so bestraft. Letztlich würden neben der Verzerrung des Wettbewerbs, der auch zwischen den Kassen besteht, völlig falsche Anreize für die Zukunft gesetzt. Die Botschaft ist nämlich: Wirtschaftliches Handeln lohnt sich nicht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, diese Form der Enteignung von Geldern der Kassen lehnt Niedersachsen ab. Deshalb bitte ich um Unterstützung der Anträge, die die Bundesregierung auffordern, im Hinblick auf die Regelungen der GKV-Finanzierung diesen

Gesetzentwurf deutlich zu überarbeiten und den GKV-Versicherten das Signal zu senden, dass sich der wirtschaftliche Einsatz ihrer Versichertenbeiträge weiter lohnt. – Danke schön.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Vielen Dank, Frau Ministerin Dr. Reimann!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen und bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfallen Ziffer 4 und Ziffer 6.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfallen Ziffer 7 und der Landesantrag.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Nun Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die klare Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 26:**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (**MTA-Reform-Gesetz**) (Drucksache 562/20)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor, es sei denn, es hat sich jemand spontan entschieden, ans Mikrofon zu kommen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfallen Ziffern 8 und 9.

Ziffer 6! – 33 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16! – Die deutliche Mehrheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 19.

Ziffer 20! – Die klare Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag! – Mehrheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Damit entfallen Ziffern 34 und 39.

Nun Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Klare Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 27:**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (**Registermodernisierungsgesetz – RegMoG**) (Drucksache 563/20)

Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Bei Ziffer 5 ist die Abstimmung nach Buchstaben gewünscht:

Zunächst das Handzeichen für Buchstaben a und e gemeinsam! – Minderheit.

Buchstabe b! – Minderheit.

Buchstabe c! – Minderheit

Buchstabe d! – Mehrheit.

Buchstabe f! – Minderheit.

Buchstabe g! – Minderheit.

Buchstaben h und i gemeinsam! – Mehrheit.

Buchstabe j! – Minderheit.

Buchstabe k! – Mehrheit.

Buchstabe l! – Minderheit.

Buchstabe m! – 37 Stimmen; Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Nun Ihr Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 563/2! – Minderheit.

Ziffer 10 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ich ziehe Ziffer 33 vor. Bitte das Handzeichen für Ziffer 33! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 14 bis 18.

Ziffer 21! – Die klare Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 22.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Ziffer 30! – 100 Prozent; Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 31.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – 69 Stimmen; mehr kann man nicht haben.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 28:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts** (Drucksache 564/20)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**² hat Frau **Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

¹ Anlage 15

² Anlage 16

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Auf Wunsch wird Ziffer 17 getrennt nach Buchstaben abgestimmt:

Zunächst Ihr Handzeichen für die Buchstaben a und b gemeinsam! – Klare Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für Buchstabe c! – Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Mehrheit.

Ziffer 41! – Mehrheit.

Ziffer 45! – Minderheit.

Ziffer 46! – Minderheit.

Ziffer 47! – Mehrheit.

Ziffer 48! – Mehrheit.

Ziffer 49! – Minderheit.

Ziffer 53! – Mehrheit.

Ziffer 57! – Mehrheit.

Nun kommen wir zu dem Landesantrag. Wer ist dafür? – 69 Stimmen; Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 58! – Mehrheit.

Ziffer 60! – Mehrheit.

Ziffer 61! – Mehrheit.

Ziffer 63! – Mehrheit.

Ziffer 64! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – 69 Stimmen; Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 29:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (**Kostenrechtsänderungsgesetz 2021** – KostRÄG 2021) (Drucksache 565/20)

Wir haben eine Wortmeldung: Herr Minister Claussen aus Schleswig-Holstein.

Claus Christian Claussen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Als die Rechtsanwaltschaft im vorletzten Jahr auf die Notwendigkeit einer Vergütungsanhebung hinwies, hat keiner von uns ahnen können, unter welchen schwierigen Bedingungen wir nun über dieses berechtigte Anliegen zu beraten haben.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Länderhaushalte werden mehr und mehr bezifferbar, und es versteht sich von selbst, dass der Gestaltungsspielraum auch in den Justizhaushalten hierdurch nicht größer wird. In dieser Situation dürfen wir aber die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht alleinlassen. Ihre angemessene Vergütung ist wichtig für einen funktionierenden Rechtsstaat. Ihre berechtigten Interessen dürfen nicht ausgespielt werden gegen die Ausstattungsanforderungen unserer Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die Justizministerkonferenz im vergangenen Jahr hat es auf den Punkt gebracht: Die dauerhafte Sicherung einer leistungsstarken Justiz liegt im gemeinsamen Interesse von Bund, Ländern, Rechtsdienstleistern und Rechtssuchenden. Wir brauchen angemessene Vergütungssätze genauso wie eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung der Justiz.

Mit dieser Maßgabe beauftragte die Justizministerkonferenz die Länder Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein, Gespräche mit der organisierten Anwaltschaft, das heißt dem Deutschen Anwaltverein und der Bundesrechtsanwaltskammer, zu führen. Diese Gespräche unter der Leitung Schleswig-Holsteins haben in konstruktiver Atmosphäre zu einer Verständigung in Form eines Eckpunktepapiers geführt, welches dem vorliegenden Entwurf eines Kostenrechtsänderungsgesetzes zugrunde liegt.

Lassen Sie mich die Kernpunkte kurz zusammenfassen: erstens eine lineare Erhöhung sowohl der Rechtsanwalts- als auch der Gerichtsgebühren um jeweils 10 Prozent, zweitens eine Anhebung des Regelstreitwerts in Kindschaftssachen von 3.000 auf 4.000 Euro, drittens

eine Sonderanpassung der Rechtsanwaltsgebühren in sozialrechtlichen Verfahren und viertens eine Anhebung der PKH-Kappungsgrenze von 30.000 auf 50.000 Euro, um die Übernahme von Prozesskostenhilfemandaten attraktiver zu machen.

Ich bin dankbar für die konstruktive Atmosphäre sowohl in den Ländergesprächen mit der Anwaltschaft als auch in dem fachlichen Austausch mit dem Bundesjustizministerium. Zusammen ist uns im Bereich der Rechtsanwaltsvergütung und der Gerichtskosten ein guter Kompromiss gelungen, der Maß und Mitte wahrt.

Ebenso wichtig finde ich die teilweise erheblichen Anhebungen insbesondere für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, aber beispielsweise auch im Bereich der Aufwandsentschädigungen für Zeugen und ehrenamtliche Richter.

Ich will aber auch ehrlich sagen: So notwendig diese Anhebungen sind, sie schmerzen die Länderhaushalte. Eine vollständige Gegenfinanzierung durch Gerichtsgebührenerhöhungen ist nicht möglich. Doch den sozialen Rechtsstaat, den wir uns alle wünschen, müssen wir uns an dieser Stelle etwas kosten lassen, wenn wir auch in Zukunft beispielsweise auf qualifizierte Sachverständige zurückgreifen wollen.

Die Beratungen im Rechtsausschuss haben gezeigt, dass das Kostenrechtsänderungsgesetz an einigen Punkten noch nachgebessert werden kann – aus meiner Sicht: muss. Nennen will ich hier insbesondere die Fragen der Dolmetschervergütung und der Gerichtsgebühren für kurze Betreuungen. Angesichts der bereits erwähnten konstruktiven Beratungen mit dem Bundesjustizministerium im Vorfeld des Entwurfs bin ich zuversichtlich, dass der Bund die berechtigten Änderungsanliegen der Länder nicht unbeachtet lässt.

Umgekehrt darf aber auch uns Länder der Mut nicht verlassen. Wir haben ein ausgewogenes Gesamtpaket vor uns. Wer jetzt über das Datum des Inkrafttretens neu verhandeln will, muss über das ganze Gesetz neu verhandeln, und davon kann ich nur dringend abraten. Das Kostenrechtsänderungsgesetz muss jetzt kommen. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Vielen Dank, Herr Minister Claussen!

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – 69 Stimmen; klare Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 30:**

Entwurf eines Gesetzes zum **Schutz von Kindern** mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (Drucksache 566/20)

Ich habe eine Wortmeldung: Herr Senator Dr. Behrendt aus Berlin.

Dr. Dirk Behrendt (Berlin): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sehr geehrte Anwesende! Lassen Sie mich mit etwas Positivem beginnen: Die Bundesregierung will intergeschlechtliche Kinder besser schützen. Das ist zu begrüßen.

Konkret sollen intergeschlechtliche Kinder zum Beispiel besser vor Operationen an den inneren und äußeren Geschlechtsmerkmalen geschützt werden. Schließlich haben diese Operationen Folgen, die nicht mehr rückgängig zu machen sind. Es war höchste Zeit, dass sich die Bundesregierung mit diesem Thema befasst. Dabei möchte ich ausdrücklich betonen, dass es auch dem beharrlichen Engagement und den jahrelangen Kämpfen vieler inter* Personen zu verdanken ist, dass wir heute hier über dieses Gesetz sprechen.

Meine Damen und Herren, wenn man den Gesetzestext jedoch liest, dann stellt man fest: Mit diesem Entwurf bleibt die Bundesregierung auf halber Strecke stehen. Sie verfolgt zwar das Ziel, intergeschlechtliche Kinder besser zu schützen, sie erreicht dieses Ziel jedoch nicht. Der Gesetzentwurf bietet eben keinen ausreichenden Schutz. Er hat entscheidende Lücken, und das ist schade. Denn wenn wir uns dieses Themas annehmen, dann sollten wir das nicht halbherzig tun. Dafür ist das Thema zu wichtig, schließlich betrifft es das Kindeswohl und das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung.

Eine wesentliche Lücke besteht beispielsweise bei dem Kreis der zu schützenden Personen. Der Gesetzentwurf schützt nur die nicht einwilligungsfähigen Minderjährigen. Einwilligungsfähige Minderjährige bleiben außen vor, was nicht recht nachvollziehbar ist.

Nehmen wir das Beispiel eines 14-jährigen intergeschlechtlichen Teenagers! Dieser 14-jährige Teenager kennt aus den Medien nur Männer und Frauen. Auch in der Schule sieht er nur Jungen und Mädchen. In seinem sozialen Umfeld hat er nie eine inter* Person kennengelernt, niemanden, der ihm womöglich als Vorbild dienen könnte, niemanden, der ihm zeigt: Dein Leben gelingt dir auch mit einem unversehrten intergeschlechtlichen Kör-

per. Stattdessen fühlt sich dieser Teenager als Außenseiter. Dieser 14-jährige Teenager stimmt also einer Operation zu, weil sie sein Leben kurzfristig scheinbar leichter macht.

Diese Entscheidung für eine Operation hat aber Folgen für die kommenden Jahrzehnte. Die Entscheidung für eine Operation hat Folgen, bis dieser 14-jährige Teenager in Rente geht und sogar darüber hinaus. Folgen, die nicht mehr rückgängig zu machen sind. Diese irreversiblen körperlichen und seelischen Auswirkungen kann der 14-jährige Teenager in dieser Situation kaum überblicken.

Liebe Anwesende, diesem jungen Menschen bietet der vorliegende Gesetzentwurf keinen hinreichenden Schutz. Oder anders formuliert: Auch die einwilligungsfähigen Kinder und Jugendlichen sollten in den Schutzbereich des Gesetzes mit aufgenommen werden. Eine Regelung für einwilligungsfähige Kinder fehlt in diesem Gesetzentwurf jedoch. Das ist allerdings wichtig. Denn nur so können das Kindeswohl und das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung tatsächlich effektiv geschützt werden.

Das Beispiel zeigt eine weitere Lücke dieses Gesetzes auf:

Wenn Minderjährige überhaupt einem solchen Eingriff ausgesetzt werden sollen, dann müssen sie und ihre Eltern vorab beraten werden. Eine solche Beratung sollte zwingend vorgeschrieben werden. Den betroffenen Kindern und ihren Eltern müssen die Folgen eines solchen Eingriffs deutlich gemacht werden. Nur so kann eine Entscheidung getroffen werden, die Kinder und Eltern später nicht bereuen.

Eine sogenannte Peer-to-Peer-Beratung ist für die Eltern und das Kind daher unerlässlich, schon weil dies einen zusätzlichen Schutz für das betroffene Kind bietet. Daher sollte eine solche Beratung verpflichtender Bestandteil des familiengerichtlichen Genehmigungsverfahrens werden. Auch das ist eine grundlegende Voraussetzung, um das Kindeswohl und das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung tatsächlich zu schützen. Aber auch das fehlt bisher in dem Gesetzentwurf.

Meine Damen und Herren, in einem dritten zentralen Punkt erfüllt der Gesetzentwurf die Erwartungen nicht:

Wir wissen immer noch zu wenig über die Praxis geschlechtsverändernder Eingriffe und über die konkreten Auswirkungen derartiger Eingriffe. Ein transparentes Monitoring aller Eingriffe an Kindern in der Krankenhausstatistik und eine regelmäßige wissenschaftliche Evaluation würden uns hier weiterhelfen. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung könnten wir das ermöglichen. Mit einer gesetzlichen Regelung könnten wir ein transparentes Monitoring schaffen und mehr Licht ins Dunkel bringen. Auch damit könnten das Kindeswohl

und das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung tatsächlich geschützt werden. Aber auch das fehlt bisher in dem Gesetzentwurf.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass nicht einmal zuverlässige Zahlen dazu vorliegen, wie viele intergeschlechtliche Personen es in Deutschland gibt. Selbst in der Begründung zu dem Gesetzentwurf heißt es – ich zitiere –:

Die Schätzungen zur Gesamtzahl aller in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen mit Varianten der körperlichen Geschlechtsmerkmale variieren stark.

Meine Damen und Herren, junge Menschen, die von dem Schutzbereich dieses Gesetzentwurfs ausgeschlossen sind, dringende Beratungsangebote, die von dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt werden, und die verpasste Chance, Erkenntnisse über die Folgen geschlechtsverändernder Eingriffe bei Kindern zu erlangen – diese zentralen Lücken weist der Gesetzentwurf auf. Und das sind nur die wesentlichen Lücken. Ebenso fehlen Regelungen zur Verjährung bei rechtswidrigen Eingriffen. Auch Entschädigungsmöglichkeiten werden außen vor gelassen. Nicht zuletzt bleibt die historische Aufarbeitung staatlicher Schutzpflichtverletzungen völlig unberücksichtigt.

Ich habe eingangs erwähnt: Es ist gut und richtig, dass intergeschlechtliche Kinder besser vor operativen Eingriffen geschützt werden sollen. Wenn wir intergeschlechtliche Kinder aber tatsächlich besser schützen wollen, dann braucht es mehr als das, was in diesem Gesetzentwurf steht. Wenn wir intergeschlechtliche Kinder tatsächlich besser schützen wollen, dann müssen die von mir aufgezeigten Lücken dieses Gesetzentwurfs bei der weiteren Beratung noch geschlossen werden. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke, Herr Senator Dr. Behrendt!

Eine **Erklärung zu Protokoll¹** hat Herr **Minister Hermann** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

¹ Anlage 17

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 31:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes** und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften (Drucksache 567/20)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Auch dieser Tagesordnungspunkt ist erledigt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 32:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (**GWB-Digitalisierungsgesetz**) (Drucksache 568/20)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Frau **Ministerin Honé** (Niedersachsen) für Herrn Minister Dr. Althusmann abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Dann bitte Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

(Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff [Thüringen]: Entschuldigung! Könnten Sie bitte noch einmal abstimmen lassen!)

Ziffer 13 noch einmal! – Jetzt ist es die Mehrheit.

Damit entfallen der Landesantrag und Ziffer 18.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 33:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes** und weiterer energierechtlicher Vorschriften (Drucksache 569/20, zu Drucksache 569/20)

Wir haben drei Wortmeldungen. Als Erster spricht Herr Minister Professor Dr. Pinkwart aus Nordrhein-Westfalen.

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf greift die Bundesregierung in mehreren Punkten den aktuell notwendigen Anpassungsbedarf zur Fortentwicklung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf.

Wir begrüßen die in der Novellierung formulierten Zielsetzungen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern. Gleiches gilt für den in der Planung angelegten substanziellen Beitrag des Strombereichs zur Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050. Zudem ist das klare Bekenntnis zu begrüßen, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit weist die Bundesregierung den erneuerbaren Energien den Stellenwert zu, der aufgrund ihrer wachsenden Bedeutung für eine zukunftsfähige und nachhaltige Energieversorgung angemessen ist.

Schaut man sich den Gesetzentwurf aber genauer an, so wird leider deutlich, dass viele Chancen ungenutzt bleiben.

Wie jedes staatliche Förderprogramm war das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das sogenannte EEG, von Anfang an als „Markteinführungsprogramm“ konzipiert. Heute – nach 20 Jahren – erweist sich das EEG jedoch

¹ Anlage 18

eher als Auslaufmodell, das auch durch kosmetische Korrekturen nicht mehr zu retten ist.

Ein Markteinführungsprogramm ist dann erfolgreich, wenn es sich selbst überflüssig macht, wenn sich die neue Technologie ohne staatliche Unterstützung am Markt behaupten kann. Entsprechend war und ist es Ziel des EEG, die Erneuerbaren in den Markt zu integrieren und sie durch kontinuierliche Kostenreduktion wettbewerbsfähig zu machen. Dies gilt umso mehr, als die Erneuerbaren heute längst ein zentrales Element der Energieversorgung in Deutschland geworden sind. Ihr Anteil an der Bruttostromerzeugung betrug im ersten Halbjahr dieses Jahres rund 50 Prozent.

Auch wenn die erneuerbaren Energien in vielen Bereichen im derzeit bestehenden Marktdesign auf absehbare Zeit noch einer Förderung bedürfen, sind doch deutliche Ansätze erkennbar, dass sie sich bereits heute zunehmend selbst finanzieren können. Schon heute gibt es vielversprechende und kreative Ansätze, wie eine Grünstromvermarktung auch abseits einer finanziellen EEG-Förderung erfolgen kann. Eindrucksvolles Beispiel sind bilaterale Langfrist-Stromlieferverträge, sogenannte „Power Purchase Agreements“. Solche PPAs bieten beiden Vertragspartnern – Anlagenbetreibern auf der einen, Industrieunternehmen zum Beispiel auf der anderen Seite – langfristige Planungssicherheit durch einen garantierten Preis für einen nachhaltigen Strombezug, der darüber hinaus mit der Nutzung von Grünstromzertifikaten verknüpft sein kann. Das ist ein wichtiger Schritt in Richtung Marktintegration, und gleichzeitig wird der Finanzierungsaufwand für den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter reduziert.

Derartige positive Entwicklungen der Erneuerbaren im Markt muss die Politik durch geeignete Rahmenbedingungen unterstützen. Die Kreativität der Unternehmen soll gefördert und innovative Geschäftsmodelle nicht blockiert werden. Leider enthält die von der Bundesregierung vorgelegte EEG-Novelle diesbezüglich keine überzeugenden Ansätze. Die vorliegende EEG-Novelle hätte noch deutlicher die Weichen für die notwendige stärkere Marktintegration und eine gerechtere Finanzierung der Erneuerbaren stellen müssen.

Eine möglichst schnelle Überwindung der inzwischen überkomplexen Umlagefinanzierung des EEG könnte auch einen signifikanten Beitrag zur Entbürokratisierung in unserem Land leisten: Enthielt das EEG zu Beginn, im Jahre 2000, gerade einmal 12, so sind es mittlerweile 100 Paragraphen. Man könnte auch sagen, dass das Volumen der Abgaben und der Umfang des Gesetzes und der damit verbundenen Bürokratie über die Zeit exponentiell gestiegen sind.

Angesichts dieser Fehlentwicklung verliert sich die Novelle eher in mutlosen Einzelregelungen, die keine grundlegenden Impulse für eine Neuaufstellung geben. Denn so notwendig geeignete Rahmenbedingungen für

die Vermarktung von erneuerbarem Strom abseits einer staatlich gelenkten EEG-Förderung sind, so erforderlich ist ebenfalls eine grundlegende Reform des derzeitigen Finanzierungssystems der Energiewende mit dem Ziel, die EEG-Umlage perspektivisch auf null zu senken.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die EEG-Umlagesystematik weder krisen- noch zukunftsfest aufgestellt ist. Bei sinkenden Börsenstrompreisen, wie gegenwärtig, würde die EEG-Umlage gemäß Prognose der Übertragungsnetzbetreiber im kommenden Jahr um rund 50 Prozent auf über 9 Cent pro Kilowattstunde steigen. Dies kann jetzt nur durch massive Bundeszuschüsse von 11 Milliarden Euro verhindert werden.

Die EEG-Umlage trägt aber auch in ihrer temporär gedeckelten Form weiterhin dazu bei, dass der Zukunftsenergieträger Strom – im Vergleich zu anderen Energieträgern wie zum Beispiel Heizöl und Erdgas – am stärksten mit Steuern, Abgaben und Umlagen belastet wird. Dies führt zu verzerrten Preissignalen und hemmt die Sektorenkopplung und die dafür notwendigen Technologieentwicklungen.

Die im EEG geregelten Privilegierungen für stromkostenintensive Unternehmen und Ausnahmeregelungen für Eigenstromerzeuger zeichnen sich durch ein hohes Maß an Regelungskomplexität und Bürokratieaufwand aus, die Innovationen und Investitionen nicht begünstigen, sondern ihnen entgegenstehen. Zur Absenkung der EEG-Umlage sollten daher die von der Bundesregierung bereits eingeführten Maßnahmen zur Stabilisierung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt unter Nutzung des Energie- und Klimafonds über 2022 hinaus weitergeführt werden. Zudem könnte die Überführung der Finanzierung von teuren Erneuerbaren-Altanlagen in einen Altlastenfonds zu einer Absenkung der EEG-Umlage beitragen.

Gelänge es schließlich, die EEG-Umlage auf null zu reduzieren, könnte das inzwischen schon beinahe nicht mehr beherrschbare bürokratische Regelwerk zur Umlage der EEG-Kosten mit Ausnahmen für die energieintensive Industrie und Zusatzbelastungen für den Eigenverbrauch endlich entfallen.

Sicherlich geht eine vollständige Überführung der Erneuerbaren in den Markt nicht von heute auf morgen. Vielmehr bedarf es einer klug ausgestalteten, möglichst kurzen Übergangsphase. Dafür gilt es aber bereits jetzt die Weichen zu stellen. So haben es auch gestern die 16 Energieministerinnen und Energieminister der Länder auf ihrem gemeinsamen Treffen mit Bundesminister **A l t m a i e r** einstimmig als Ziel formuliert.

Laut Novelle möchte sich die Bundesregierung damit noch bis zum Jahr 2027 Zeit lassen. Das sendet mit Blick auf unsere ambitionierten Klimaziele, vor allem aber mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie ein mutloses Signal. Denn auf dem Weg zur Klimaneutralität

sind große Mengen grünen Stroms zu wettbewerbsfähigen Preisen unverzichtbar.

Dafür muss der Industriestrompreis von seinen Abgaben und Umlagen weitgehend befreit werden. Dies veranlasste den Vorsitzenden der IG-BCE, Herrn Michael Vassiliadis, gestern im „Handelsblatt“ zu der Forderung – ich darf mit Genehmigung des Präsidenten zitieren –: „Das EEG war einmal hilfreich, aber es ist nicht mehr zeitgemäß.“ Diese Sicht, meine Damen und Herren, teilen wir.

Jenseits dieser grundsätzlichen Kritik hätte der vorliegende Gesetzentwurf auch in den vielen Einzelregelungen zukunftsweisender sein können:

So ist nicht erkennbar, warum der Gesetzentwurf entgegen der Meinung vieler Experten von einem beinahe gleichbleibenden Stromverbrauch bis 2030 ausgeht und die Ausbaupfade der Erneuerbaren entsprechend zu niedrig ansetzt, um das gemeinsam angestrebte 65-Prozent-Ziel zu erreichen. Dadurch ist auch das Ziel eines treibhausgasneutral gedeckten Strombedarfs bis 2050 erheblich gefährdet. Mit diesen zunächst zu gering gesetzten Ausbaupfaden und späteren Zielanpassungen gehen zudem kostenträchtige Investitions- und Marktunsicherheiten einher.

Der Ausbau der Solarenergie hätte ebenfalls effektiver durch unterstützende Rahmenbedingungen gefördert werden müssen, unter anderem bei der Eigenstromversorgung. Nehmen Sie einmal folgendes Beispiel: Ein Unternehmer, der eine Photovoltaikanlage auf sein Gebäudedach installieren und den dort produzierten Strom direkt selbst nutzen will, muss für diesen selbst produzierten und in seinem Unternehmen direkt verbrauchten Strom eine – wenn auch reduzierte – EEG-Umlage zahlen. Da kommen schnell fünfstellige Beträge zusammen. Warum wird seine Anlage bis 30 Kilowatt nicht von der EEG-Umlage befreit, wie es auch die Europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie RED II vorsieht?

Auch bei der Windenergie, meine Damen und Herren, müssen die Rahmenbedingungen insbesondere für das Repowering günstiger ausgestaltet werden: Repowering ist neben der Marktintegration bestehender Anlagen ein wichtiger Baustein für das Erreichen der Klimaschutzziele sowie für den Erhalt der Akzeptanz der Bevölkerung. Deshalb muss Repowering in vereinfachten, zügigen Verfahren zur Genehmigungserteilung ermöglicht werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Gesetzentwurf nimmt sicher in mehreren Punkten notwendige Korrekturen zur Fortentwicklung des EEG vor. Gleichzeitig liefert er aber keine hinreichenden Antworten auf die grundsätzliche Frage, wie das Förderregime hin zu mehr Marktintegration und Verteilungsgerechtigkeit und weniger bürokratischer Belastung weiterentwickelt wer-

den kann. Hier hätte der Gesetzentwurf mutiger und zukunftsweisender sein dürfen.

Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zum vorliegenden Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, der die genannten Punkte aufgreift und die Zukunft der Energieversorgung ambitionierter weiterentwickeln will. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Pinkwart!

Das Wort erhält nun Herr Staatsminister Günther aus Sachsen – sobald das Pult desinfiziert ist.

Wolfram Günther (Sachsen): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich spreche heute als zuständiger Energieminister und stellvertretender Ministerpräsident eines Landes, das in der öffentlichen Debatte häufig als „Braunkohleland“ bezeichnet wird.

Ja, Sachsen war und ist Braunkohleland – noch! Jahrzehntlang lieferten sächsische Braunkohlekraftwerke Strom, lange für die DDR, nach deren Ende für weite Teile der Bundesrepublik. Aber ich werde heute, im Jahr 2020, in klimabewegten Zeiten, ganz sicher kein Plädoyer für die Braunkohle halten. Und mit Sicherheit nicht als bündnisgrüner Minister. Ich halte natürlich ein Plädoyer für die erneuerbaren Energieträger der Zukunft, die die fossilen Energieträger insgesamt zur Vermeidung enormer negativer Klimawandelfolgen ablösen müssen und auch abgelöst werden. Ein Plädoyer bewusst mit Blick auf mein Land, in dem der Ausbau der Windkraft inzwischen nahezu zum Erliegen gekommen ist.

Wir können und dürfen uns nicht mehr auf die konventionellen, die fossilen Energieträger stützen; das ist, glaube ich, allen klar. Der Ausstieg aus der Kohlestromerzeugung, das Suchen und Finden eines gesellschaftlichen Kompromisses war nach langem, hartem Ringen und Verhandeln ein enormer Kraftakt. Aber er ist uns gemeinsam gelungen. Und inzwischen ist er Gesetz.

Einen mindestens ebensolchen Kraftakt brauchen wir, um die Zukunft unserer Energieversorgung zu gestalten. Das ist der Umbau eines Energiesystems hin zu einem System aus dezentraler, erneuerbarer und klimaverträglicher Energieversorgung – nicht nur für den Sektor Strom, sondern immer auch die stärkere Sektorenkopplung für Wärme, Industrie und Verkehr.

Deshalb ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz, über das wir heute sprechen, so wichtig. Es ist zumindest im Moment der zentrale Baustein für das Gelingen der Energiewende. Da stellt sich die Frage, ob das Gesetz, wie es vorliegt, dieser Rolle gerecht wird.

Ganz klar – es wurde auch schon gesagt –: Es werden mit diesem Gesetzentwurf wichtige Themen vorangebracht. Gleichzeitig ist aber auch allen klar, dass es noch entscheidende Mängel gibt und dass vor allen Dingen wesentliche und berechtigte Erwartungen nicht erfüllt werden. Ein Beispiel: die Beteiligung der Bürgerschaft, die Beteiligung von Kommunen an Anlagen in ihrem Umfeld; das war ein wichtiges Anliegen. Hier hätten wir uns deutlich mehr und bessere Angebote und Regelungen gewünscht. Hier muss dringend nachgebessert werden, wenn wir das Ziel von mehr Beteiligung und damit auch von mehr Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien erreichen wollen.

Ein anderes wichtiges Thema ist die Energiewende durch und für die Bürgerinnen und Bürger. Es ist kaum verständlich, dass durch unverhältnismäßige Auflagen für kleine private PV-Anlagen sowie durch Belastungen des Solarstromeigenverbrauchs die Nutzung selbst erzeugter sauberer Energie erschwert wird. Das setzt die EEG-Novelle außerdem unnötigen europarechtlichen Risiken aus. Hier braucht es noch deutliche Nachbesserungen.

Ein weiterer Punkt: Was ist mit Windenergieanlagen, die aus der EEG-Förderung ausscheiden? Es mag ja sein, dass viele dieser Anlagen längst nicht mehr dem neuesten technischen Stand entsprechen. Aber wir brauchen diese funktionsfähigen Anlagen nach wie vor dringend, um das avisierte 65-Prozent-Ziel zu erreichen. Wir brauchen sie deshalb so dringend, weil der Ausbau und selbst das Repowering nur sehr schleppend vorankommen. Das gilt nicht nur im Freistaat Sachsen, sondern bundesweit. Wir müssen diesen sogenannten Altanlagen eine klare Perspektive bieten, dass sie weiter ins Netz einspeisen.

Sachsen hat sich im Zuge der EEG-Novellierung vor allem für neue Technologien starkgemacht: Floating-PV – Stromerzeugung auf großen Wasserflächen – oder Agro-PV, wo wir Photovoltaik und Landwirtschaft unter einen Hut bekommen wollen. Auch hier müssen wir gemeinsam die Rahmenbedingungen schaffen, um diese Potenziale zu heben.

Innovative Technologien im Bereich der Erneuerbaren sind echte Zukunftstechnologien. Natürlich versuchen wir in Sachsen, solche Dinge auch selbst zu unterstützen. Etwa bei Agro-PV haben wir konkrete Modellvorhaben in einem Lehr- und Versuchsgut im Landkreis Nordsachsen. Doch ist auch klar, dass diese Zukunftstechnologien den dramatischen Einbruch beim Windenergieausbau nicht oder noch nicht kompensieren können. Wir müssen wieder Tritt fassen und wesentlich schneller vorankommen. Zudem muss die Sektorenkopplung schon jetzt angegangen und zukunftsfest gemacht werden.

Gelingt das mit diesem Gesetzentwurf? Wir beraten – das wurde schon ausgeführt – einen Entwurf, der mal als schmales, kompaktes durchschlagendes Gesetz gestartet ist und mittlerweile mehr als 100 Paragraphen umfasst. Für Außenstehende ist das schon längst nicht mehr zu

verstehen. Und es ist ein offenes Geheimnis, dass selbst Juristinnen und Juristen und Energieexpertinnen und -experten ihre Mühe haben, dieses Gesetz vollumfänglich zu verstehen.

Die Umfragen der Ausschüsse haben es wiederholt gezeigt: Längst beraten wir über eine Vielzahl kompliziertester technischer Detailfragen. Es geht um höchst diffizile Fragen wie Fördervoraussetzungen, Vergütungshöhen und vor allem um Ausnahmetatbestände und Privilegierungen. Aus einem Gesetz aus einem Guss ist ein Konvolut geworden, das nur noch wenige durchdringen, das aber die Grundregeln für die reale Energiewirtschaft zu wesentlichen Teilen beschreibt. Gerade von dort, aus der Energiewirtschaft, und aus der Wirtschaft erreichen uns immer wieder Forderungen, das System zu vereinfachen, Erfüllungsaufwand abzubauen und nicht zuletzt die enorme Belastung aus EEG-Umlage, Steuern, Entgelten und Abgaben zu senken.

Bei allem Respekt vor diesem Wort, aber hier muss uns möglichst bald ein „großer Wurf“ gelingen. Niemandem ist geholfen, wenn eine überbordende Regelungsdichte dazu führt, dass Energieanlagen nicht mehr mit dem Ziel des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit geplant und gebaut werden, sondern die Anlagenkonfiguration vor allem unter dem Gesichtspunkt der Förderoptimierung geschieht, um möglichst alle Vergütungs- und Ausnahmetatbestände auch wirklich auszuschöpfen. Lassen Sie uns bitte ehrgeizige, aber erreichbare Ziele setzen und so schnell wie möglich aus dem bisherigen System der EEG-Umlagefinanzierung aussteigen, das für Stromkunden – seien es Privathaushalte oder Unternehmen – nur noch eine Belastung bedeutet!

Mit der nationalen CO₂-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz haben wir einen ersten Schritt getan und setzen konsequent auf *einen* Preis für Emissionen. Auch die Deckelung der EEG-Umlage mit Hilfe von Mitteln aus dem Bundeshaushalt ist ein richtiger und wichtiger Schritt. Lassen Sie uns diesen Weg gemeinsam entschlossen weitergehen und – wie es in der Vorrede schon ausgeführt wurde – die EEG-Umlage auf null reduzieren! Vorschläge dazu liegen auf dem Tisch. Die Erwartung draußen in den Unternehmen und bei Millionen Stromverbraucherinnen und -verbrauchern ist längst vorhanden und wird weiter steigen.

Wir müssen zeigen, dass wir als Politik handlungsfähig sind, und das genau bei einer so wichtigen Aufgabe wie dem Umbau unseres gesamten Energiesystems, einer Generationenaufgabe. Hier müssen sich die Rahmenbedingungen ändern. Wir müssen sie anpassen, und wir müssen alles verbessern, was möglich ist.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz, über das wir heute beraten, steht längst selbst zu einer grundlegenden Erneuerung an. Ich möchte Sie einladen, diese Erneuerung gemeinsam anzugehen. Bei unserem Handeln sind wir den nationalen und internationalen Vereinbarungen

zum Klimaschutz verpflichtet, und vor allem sind wir bei unserem Handeln den künftigen Generationen verpflichtet, um deren Lebensgrundlage abzusichern.

Ich halte eine grundlegende Reform des Erneuerbare-Energien-Rechts für möglich. So wichtig und notwendig die gegenwärtige Novelle des EEG ist, lassen Sie uns auch hiermit nicht länger warten! Greifen wir spätestens in der kommenden Legislaturperiode des Bundestages ernsthaft dieses Thema an! – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Günther!

Es erhält nunmehr Herr Parlamentarischer Staatssekretär Bareiß aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das Wort – aber erst, wenn das Pult desinfiziert ist.

Thomas Bareiß, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Deutschland setzt seine nationalen energiepolitischen Ziele und die Klimapolitik mit CO₂-Reduktion konsequent und erfolgreich um.

Im ersten Halbjahr 2020 haben wir bei Strom einen Anteil erneuerbarer Energien von 50 Prozent erreicht. Das ist Weltrekord für ein Industrieland.

Wir werden unser Klimaschutzziel von 40 Prozent dieses Jahr voraussichtlich erreichen – wenn nicht, dann nur knapp verfehlen. Das hätten wir auch ohne Corona möglich gemacht; das möchte ich in aller Deutlichkeit unterstreichen.

Drittens haben wir durch eine stetige Steigerung der Energieeffizienz Wachstum und Wohlstand konsequent entkoppelt und konnten in den letzten Jahren eine 40-prozentige Steigerung unserer Wirtschaftskraft ohne höheren Energieverbrauch realisieren. Damit haben wir unsere energiepolitischen Ziele vielfach erreicht, vielfach sogar übererfüllt.

Wir wollen unsere energiepolitischen Ziele weiter voranbringen. Deshalb haben wir eine ambitionierte EEG-Novelle 2021 vorgelegt. Bezahlbare, wettbewerbsfähige Energiekosten, Versorgungssicherheit und ein hoher Grad an Verlässlichkeit sind unser Maßstab. Umweltschutz und Klimaschutz spielen auch hier eine große Rolle.

Darüber hinaus werden wir den Netzausbau mit dem noch zu beratenden Bundesbedarfsplangesetz weiter voranbringen und damit die so wichtige Synchronisation von Netzausbau und Ausbau erneuerbarer Energien herstellen.

Sie sehen also: Die Modernisierung unserer Energiewende und die Technologieprojekte gehen weiter voran.

Mit der EEG-Novelle haben wir einen Vorschlag gemacht, mit dem wir die 65-Prozent-Ziele, die wir vereinbart haben, ganz konkret verankern und Treibhausgasneutralität bis 2050 festschreiben wollen.

Bei allen unseren EEG-Ausbauzielen gehen wir dann auf den oberen Grad dessen, was wir uns bisher vorgenommen haben: Bei Windenergie gehen wir auf 71 Gigawatt in 2030, bei PV haben wir das Ziel auf 100 GW angehoben.

Auch wenn wir von den Vorrednern gehört haben, dass die Ausbauziele noch zu unambitioniert seien, möchte ich betonen, dass wir auch die Strommengenziele für die nächsten Jahre so eingeplant haben, dass wir die Energieeffizienz erhöhen und weiterhin sparsamer vorgehen wollen. Auch dies ist ein wichtiger Punkt. Energieeffizienz und der Ausbau erneuerbarer Energien müssen Hand in Hand gehen.

Diese Ziele übersetzen wir in konkrete jährliche Ausschreibungsmengen. Damit garantieren wir weitestgehend einen verlässlichen Ausbau bei Wind, PV und Biomasse.

Gleichzeitig schaffen wir durch die Ausschreibung Wettbewerb und damit einen effizienten und für den Verbraucher günstigen Ausbau erneuerbarer Energien. Ich möchte noch einmal sagen: Mit den Ausschreibungen, die oftmals kritisiert werden, schaffen wir auch den Übergang in eine Zeit ohne EEG und machen erneuerbare Energien marktfähig. Das ist ein sehr wichtiger Punkt. Dieser Übergang ist dringender notwendig denn je. Ich glaube, dass die Vorredner da Recht haben und wir die nächsten sechs Jahre relativ schnell voranschreiten müssen, um diese Wettbewerbsfähigkeit zu erzielen.

Bei Windenergie und Biomasse haben wir darüber hinaus eine Regelung für eine bessere regionale Steuerung vorgesehen. Das ist auch ein wichtiger Punkt für die Versorgungssicherheit unseres Landes. Es gab teilweise kritische Stimmen, dass wir beispielsweise bei Onshore-Windenergie mit etwas zu niedrigen Ausschreibungsmengen beginnen. Aber das macht Sinn, weil wir diesen Ausbau an den laufenden Netzausbau anpassen müssen.

Die oft fehlende Akzeptanz vor Ort wird durch eine finanzielle Beteiligung der Kommunen beim Bau von neuen Windanlagen erreicht.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die sogenannte Post-Förderungs-Ära – für die ersten Anlagen, die nach 20 Jahren aus der EEG-Förderung fallen; auch das wurde von meinen Vorrednern angesprochen. Wir wollen gewährleisten, dass diese Anlagen weiterhin am Netz bleiben können und eine marktgerechte Vergütung erhalten. Dafür braucht es vor allem für kleine PV-Anlagen wie Dachanlagen eine einfache und unbürokratische Vorgehensweise. Ich finde, das ist uns mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sehr gut gelungen.

Gleichzeitig sind wir der Auffassung, dass nach einer 20-jährigen Förderperiode und – bei den ersten Anlagen – einer Vergütung von immerhin 44 Cent je Kilowattstunde eine weitere Förderung durch das EEG nicht mehr erfolgen muss. Auch da braucht es für den Verbraucher und für den Steuerzahler Vertrauensschutz und günstigere Strompreise, aber auch eine Entlastung des EEG, wie es von meinem Vorredner von den Grünen angesprochen worden ist.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Stabilisierung der EEG-Umlage. Mit über 11 Milliarden Euro wollen wir die EEG-Umlage bei 6,5 Cent je Kilowattstunde stabilisieren und dadurch vor allem den Mittelstand und den ganz normalen privaten Verbraucher entlasten.

Meine Damen und Herren, die 176 Änderungsanträge und die unterschiedlichen Themenfelder machen sehr deutlich, dass wir vor einer großen Novelle stehen. Auch hier wird ein sehr großer Schritt gemacht und ein Beitrag zu einer sicheren, bezahlbaren und klimafreundlichen Energieversorgung geleistet. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Bareiß!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Frau **Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Wir kommen zu einer etwas umfangreicheren Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen, ein Zwei-Länder-Antrag und ein Antrag Nordrhein-Westfalens vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ich muss ein bisschen warten, und ich muss auch immer noch selbst zählen. Also: Wir kommen noch mal zu Ziffer 5 bitte! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Dann rufe ich Ziffer 11 auf. – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 16 erledigt.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 19.

Ich ziehe nun die Ziffern 87 und 88 vor. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 88! – Mehrheit.

Dann bitte die Ziffer 23! – Mehrheit.

Ich rufe die Ziffer 87 auf. – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ich ziehe die Ziffer 30 vor. Bitte das Handzeichen! – Minderheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 33.

Ziffer 35! – Mehrheit.

Ich ziehe nun Ziffer 136 vor. Wer stimmt der Ziffer 136 zu? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 40.

Ziffer 42! – Minderheit.

Ziffer 43! – Minderheit.

Ziffer 44! – Mehrheit.

Ziffer 46! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 47.

Ziffer 49! – Minderheit.

Ziffer 50! – Minderheit.

¹ Anlage 19

Ziffer 51! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 52.

Ziffer 53! – Mehrheit.

Ziffer 54! – Mehrheit.

Ziffer 55! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 56.

Ziffer 57! – Minderheit.

Ziffer 58! – Mehrheit.

Ziffer 61! – Minderheit.

Ziffer 62! – Mehrheit.

Im Zusammenhang mit Ziffer 63 ziehe ich Ziffer 90 vor und frage zunächst, wer Ziffer 63 zustimmen möchte. – Minderheit.

Dann frage ich, wer Ziffer 90 zustimmen möchte. – Mehrheit.

Ziffer 65! – Mehrheit.

Damit sind die Ziffern 66 und 67 erledigt.

Ziffer 68! – Mehrheit.

Ziffer 69! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 70.

Ziffer 72! – Mehrheit.

Ziffer 76! – Mehrheit.

Ziffer 77! – Mehrheit.

Ziffer 78! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 79 und 80.

Ziffer 82! – Mehrheit.

Ziffer 84! – Mehrheit.

Ziffer 85! – Mehrheit.

Ziffer 91! – Mehrheit.

Damit ist die Ziffer 92 erledigt.

Ziffer 93! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 94.

Ziffer 97! – Mehrheit.

Ziffer 98! – Mehrheit.

Ziffer 99! – Minderheit.

Ziffer 100! – Minderheit.

Ziffer 101! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 102.

Ich rufe Ziffer 103 auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 104! – Minderheit.

Ziffer 106! – Minderheit.

Ich rufe nun den Antrag Nordrhein-Westfalens auf, über den ich nach Buchstaben getrennt abstimmen lasse, und beginne mit dem Buchstaben a. Wer stimmt zu? – Minderheit. – Noch mal Buchstabe a bitte! – Es bleibt eine Minderheit.

(Dr. Stephan Holthoff-Pförtner [Nordrhein-Westfalen]: Wir bitten bei Buchstabe a nachzuzählen!)

– Ja, gerne!

Ich rufe noch einmal den Buchstaben a auf. Wer stimmt zu? – Ich zähle eine Mehrheit und das System auch. – Ja, es ist die Mehrheit. – Tut mir leid!

(Dr. Stephan Holthoff-Pförtner [Nordrhein-Westfalen]: Danke!)

– Vielen Dank, dass Sie nachgefragt haben!

Dann bitte ich um das Handzeichen für den Rest des Landesantrags! – Ich habe eine Minderheit gezählt, und das System sagt auch „Minderheit“. – Minderheit.

Ich komme zu Ziffer 107, die ich auch nach Buchstaben getrennt aufrufe. Ich frage zunächst, wer den Buchstaben a und b zuzustimmen wünscht. – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Votum für Buchstabe c! – Mehrheit.

Dann komme ich zu Ziffer 108, die ich wieder nach Buchstaben getrennt aufrufen werde. Ich frage zunächst, wer Buchstabe c zustimmen möchte. – Mehrheit.

Bitte Ihr Votum für den Rest von Ziffer 108! – Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 110! – Minderheit.

Ziffer 114! – Mehrheit.

Ziffer 118! – Mehrheit.

Ziffer 119! – Mehrheit.

Ziffer 120! – Mehrheit.

Ich rufe nun den Mehr-Länder-Antrag auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 123.

Ziffer 126! – Mehrheit.

Ziffer 128! – Mehrheit.

Ziffer 132! – Mehrheit.

Ziffer 133! – Mehrheit.

Ziffer 138! – Mehrheit.

Ziffer 140! – Mehrheit.

Ziffer 141! – Mehrheit.

Herr **Senator Dr. Tjarks** (Hamburg) gibt eine **Erklärung zu Protokoll**¹.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich bedanke mich für die gute Abstimmung. Das war doch ein bisschen umfangreicher.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 34**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes** und anderer Vorschriften (Drucksache 570/20)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Bareiß aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vor. Bitte sehr.

Thomas Bareiß, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie: Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Bundesbedarfsplangesetz sorgen wir für eine bessere Synchronisation von Erneuerbaren- und Netzausbau. Beides gehört zusammen. Es ist wichtig, das zu unterstreichen, und ich glaube, deshalb ist es auch gut, dass die beiden Punkte heute Morgen nacheinander hier im Bundesrat besprochen werden.

Parallel zum Erneuerbaren-Ausbau muss auch der Netzausbau vorangehen. Insbesondere muss erneuerbarer Strom aus dem Norden Deutschlands zu den Verbrauchszentren im Süden und Westen geleitet werden. Konkret: Der Netzausbau ist notwendig, sonst ist kein Ausbau erneuerbarer Energien mehr möglich.

Durch die Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes machen wir das Übertragungsnetz fit für unseren ambitionierten Ausbau von 65 Prozent – worüber vorhin ja auch gesprochen worden ist –, und wir garantieren eine effiziente und bezahlbare Energieversorgung.

Ich möchte auch hier unterstreichen, dass in dem vorliegenden Gesetz ein ganz konkreter Bedarf an Netzausbau besteht. Dieser Bedarf muss bis 2030 umgesetzt und realisiert werden. Die Bundesnetzagentur hat diesen Netzausbaubedarf im Einzelnen genau geprüft und bestätigt. Konkret heißt das – in Zahlen gesprochen –: Der derzeitige Ausbaubedarf wird aufgrund der höheren Energiewendeziele von derzeit 7.700 Kilometern um weitere 3.900 Kilometer erweitert. Ich erinnere an dieser Stelle: Von den 7.700 Kilometern, die wir 2009, 2013, 2015 verabschiedet haben, haben wir derzeit 1.500 Kilometer realisiert. Diese Zahlen zeigen, dass wir vor einer riesigen Herausforderung stehen. Gerade deshalb möchte ich an dieser Stelle mit Blick auf die neuen Ziele, die derzeit in Brüssel mit dem Green Deal diskutiert werden, zu bedenken geben, welche Auswirkungen das auf unsere Ausbauziele im Netzausbau und beim Erneuerbare-Energien-Ausbau in Deutschland haben muss.

Der Großteil der neuen Maßnahmen ist als Verstärkung bestehender Drehstromverbindungen geplant. Aber auch neue Stromtrassen und die Gleichstromverbindungen vom Norden in den Süden – die angesprochen worden sind – sind darin enthalten.

Netzausbau ist nicht beliebt. Aber ohne Netzausbau kommen wir auch beim Erneuerbare-Energien-Ausbau nicht voran. Deshalb müssen wir uns alle ehrlich machen – beim Netzausbaubedarf und später bei den konkreten Planungen von A nach B, die zu realisieren sind.

Es ist wichtig hervorzuheben, dass Bund, Länder und Gemeinden hier an einem Strang ziehen müssen. Das bedeutet auch, dass ein Stück weit die Einzelinteressen hinter das Ganze zurücktreten müssen, damit wir unser gemeinsames Ziel einer effizienten Energiewende erreichen. In den Planungs- und Genehmigungsverfahren wird aber auch große Mühe darauf verwendet, dass die Auswirkungen für die Betroffenen vor Ort möglichst gering gehalten werden.

Infrastrukturausbau kann vor Ort sehr spürbar und sichtbar werden. Aber eine leistungsfähige Infrastruktur ist später Ausdruck wirtschaftlicher Stärke und einer sicheren Versorgung. Beim Netzausbau ist wichtig, dass die Akzeptanz vor Ort vorhanden ist. Akzeptanz kann nur durch einen klaren, transparenten und nachvollziehbaren Bedarf, aber auch durch glaubhaftes und vertrauensvolles Ringen um die beste Lösung erreicht werden.

Bei den besten Lösungen vor Ort sind auch die Erdverkabelungen – wo technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll – mit enthalten. Auch das ist ein sehr wichtiger Bestandteil des Bundesbedarfsplangesetzes.

¹ Anlage 20

Das alles wird im vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen. Ich hoffe, dass wir gemeinsam an dem Netzausbau arbeiten und die Energiewende damit zu einem insgesamt erfolgreichen Projekt machen. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Dann kommen wir zu Ziffer 15. – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Minderheit. – Das sagt auch das System.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 28, aus der ich zunächst Buchstabe c Doppelbuchstabe dd aufrufe. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Dann bitte Ihr Handzeichen für Buchstabe c Doppelbuchstabe ee! – Mehrheit.

Bitte Ihr Votum für den Rest der Ziffer 28! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

(Staatssekretärin Dr. Jutta Jahns-Böhm [Brandenburg]: Frau Präsidentin, dürfte ich um nochmalige Abstimmung der Ziffer 8 bitten!)

Ich rufe noch einmal die Ziffer 8 auf. – Minderheit.

Damit verlassen wir den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 38:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat
Strategische Vorausschau 2020
Strategische Vorausschau – **Weichenstellung für ein resilienteres Europa**
COM(2020) 493 final
(Drucksache 545/20)

Es liegen keine Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 39** auf:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020
Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union
COM(2020) 580 final
(Drucksache 585/20)

Es liegen keine Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7, zunächst nur Satz 1! – Mehrheit.

Ich rufe die übrigen Sätze der Ziffer 7 auf. – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 42**:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen **Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030**
In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren
COM(2020) 562 final
(Drucksache 546/20)

Es liegen keine Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ich ziehe Ziffer 8 vor – Minderheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 47** auf:

Verordnung zur Einführung einer **Ersatzbaustoffverordnung**, zur Neufassung der **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** und zur Änderung der **Deponieverordnung** und der **Gewerbeabfallverordnung** (Drucksache 566/17)

Es liegen Wortmeldungen vor. Ich gebe zunächst Herrn Minister Dr. Holthoff-Pförtner aus Nordrhein-Westfalen das Wort.

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen): Verehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Um den zukünftigen Herausforderungen des Ressourcenschutzes und der Kreislaufwirtschaft gerecht zu werden und die Akzeptanz für die Verwendung von Recyclingbaustoffen zu steigern, sind bundeseinheitliche rechtsverbindliche Regelungen unerlässlich und längst überfällig. Deshalb brauchen wir die Verabschiedung der Mantelverordnung.

Es ist eine zentrale umweltpolitische Aufgabe, die beiden wichtigsten Verwertungswege der mineralischen Abfälle – das Recycling und den Einbau in Technische Bauwerke sowie die sonstige stoffliche Verwertung durch Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen – zukunftsfähig zu gestalten und ein nachhaltiges und ressourceneffizientes Wirtschaften bestmöglich sicherzustellen. Zugleich ist ein hohes Schutzniveau für den Menschen, die Böden und das Grundwasser erforderlich. Wir müssen verhindern, dass es zu „Altlasten von morgen“ kommt.

In Nordrhein-Westfalen liegen über 20 Jahre Erfahrung mit der Verwertung mineralischer Abfälle und Nebenprodukte auf der Grundlage eines Güteüberwachungssystems vor. Gleichwohl sehen wir die Notwendigkeit, die bestehenden Bewertungsmaßstäbe fachlich weiterzuentwickeln und an den Erkenntnisstand des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes anzupassen. Ein „Weiter so“ wird dem Nachhaltigkeits- und Vorsorgeprinzip nicht ausreichend gerecht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse enthalten zwei Globalanträge zur kompletten Neufassung der Ersatzbaustoffverordnung, die zur Abstimmung vorliegen. Dabei handelt es sich um den Antrag unter Federführung des Saarlandes und einen Globalantrag mehrerer Länder unter Federführung Nordrhein-Westfalens.

Aufgrund großer Vorbehalte der Länder gegen den Entwurf der Bundesregierung wurde die Beratung des Bundesrates im Jahre 2017 vertagt. Nun ist es nach intensiver Diskussion zwischen dem Bundesumweltministerium und den Ländern in den letzten beiden Jahren gelungen, ein „Kompromisspaket“ zu erarbeiten. Das Ergebnis dieses Kompromisses wird durch den Globalantrag, den

Nordrhein-Westfalen zusammen mit anderen Ländern eingebracht hat, umgesetzt.

Im Unterschied zum Globalantrag des Saarlandes enthält dieser Mehr-Länder-Antrag keine weitergehenden Grenzwertverschärfungen oder Einbaubeschränkungen, die erhebliche Stoffstromverschiebungen und unkalkulierbare negative wirtschaftliche Auswirkungen für die Wirtschaftsbeteiligten befürchten lassen. Viele Wirtschaftsbeteiligte unterstützen das Konzept des Mehr-Länder-Antrags, da dieser den Ausgleich der Interessen am besten gewährleistet.

Durch diesen soll Artikel 1, die Ersatzbaustoffverordnung, eine komplette Neufassung erhalten. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf betreffen das Streichen potenziell höher belasteter Stoffströme und Materialklassen, eine Verbesserung des Schutzniveaus für das Grundwasser durch punktuelle Absenkung von Materialwerten und Beschränkung von Einbaumöglichkeiten, weitergehende Regelungen zu Wasserschutzbereichen, die Beschränkung der Verwendung von Ersatzbaustoffen mit hohen Schadstoffgesamtgehalten in sensiblen Nutzungsbereichen wie Kinderspielflächen und in Wohnbereichen. Neue Elemente, wie das Ersatzbaustoffkataster, sollen die Betrachtung des gesamten Lebenszyklus bei der Verwendung sicherstellen.

Diese neuen Regeln und Standards der Ersatzbaustoffverordnung können mit Praxiserfahrungen zukünftig fortentwickelt werden.

Um den Bedenken vieler Wirtschaftsbeteiligter und insbesondere der Bauindustrie Rechnung zu tragen, enthält der Mehr-Länder-Antrag eine Anpassung der Evaluierungsklausel in Artikel 5. Mit der Verkürzung der Evaluierungsphase auf zwei Jahre soll sichergestellt werden, dass ein Nachjustieren kurzfristig erfolgt, sollte es entgegen den Erwartungen durch den Vollzug der Verordnung zu Fehlentwicklungen kommen.

Ein wissenschaftlich begleitetes Monitoring innerhalb von vier Jahren wollen wir ergänzend unterstützen.

Ich werbe daher für Ihre Unterstützung des Mehr-Länder-Antrags zur Neufassung der Ersatzbaustoffverordnung. Zudem wäre es wünschenswert, wenn der gefasste Beschluss des Bundesrates ohne weitreichende inhaltliche Änderungen im laufenden Rechtsetzungsverfahren umgesetzt würde.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf noch einmal auf die Bedeutung der heutigen Entscheidung hinweisen: Es geht um den größten Abfallstrom in Deutschland – die mineralischen Abfälle. Mit der Verordnung sollen erstmals bundesweit einheitliche Schadstoffgrenzwerte für deren Verwendung als Recyclingbaustoffe im Straßen-, Erd- und Tiefbau sowie im Schienenverkehrswegebau festgelegt werden.

Mit bundeseinheitlichen Anforderungen erfüllen wir gleichzeitig eine Forderung von Seiten der Industrie. Ohne diesen Kompromiss müsste sich die Bauwirtschaft in Deutschland auch in Zukunft mit heterogenen Ländererlassen und Einzelfallentscheidungen auseinandersetzen. Zudem könnten die von EU und Bund gesteckten Ziele zur Ressourcenschonung und Rohstoffeffizienz und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft nicht erreicht werden. Letztendlich trägt die Verordnung dazu bei, Deutschland unabhängiger von Primärrohstoffen zu machen. – Ich danke Ihnen.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Holthoff-Pförtner!

Nachdem das Pult desinfiziert ist, gebe ich das Wort Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Pronold aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn wir uns hier in diesem Rahmen oder in der Öffentlichkeit über Kreislaufwirtschaft in den letzten Jahren unterhalten haben, dann haben Kaffeebecher eine Rolle gespielt, Plastiktüten oder Hemdchenbeutel. Aber der größte Abfallstrom, den es gibt – nämlich die mineralischen Abfälle –, harrt nun seit 15 Jahren einer bundeseinheitlichen Regelung. Wer also glaubt, die Auszählung bei der US-Wahl dauert lange, der muss nur einen Blick auf die Beratungen über die Mantelverordnung werfen, um mehr Geduld aufzubringen, als das derzeit bei den US-Wahlauszählungen – vielbeachtet in der Öffentlichkeit – der Fall ist.

Ich habe in meinem Leben viele komplexe politische Materien bearbeitet und dachte eigentlich, nachdem ich drei Jahre lang zum Thema Erbschaftsteuer in der K o c h / S t e i n b r ü c k - Arbeitsgruppe war, es kann kein komplizierteres Thema mehr auf mich zukommen. Aber die Mantelverordnung und die Ersatzbaustoffe haben das dann doch noch geschafft. Wir hatten im Bundesrat mehrere 100 verschiedene Änderungsanträge zu dem Regierungsentwurf, und es fand über viele, viele Jahre eine wirklich ausführliche und breite Debatte statt. Ich bin meinem Vorredner – und dem Mehr-Länder-Antrag – sehr dankbar, dass wir die letzten Jahre dazu genutzt haben, in eine sehr intensive und tiefe Diskussion zu kommen. Ich habe bei allen Beteiligten wahrgenommen, dass es eine große Bereitschaft gab, aufeinander zuzugehen und vernünftige Kompromisse zu finden, weil wir tatsächlich eine rechtsverbindliche bundeseinheitliche Regelung brauchen zum Schutz von Boden und Grundwasser, aber gleichzeitig zur nachhaltigen Verwertung mineralischer Abfälle.

Es ist unser aller Interesse, dass wir Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz ernst nehmen und mit Leben erfüllen und deswegen so viel an mineralischen

Ersatzbaustoffen wie irgend möglich wiederverwenden. Die heutige Beschlussfassung kann auch dazu beitragen, dass die Akzeptanz von Ersatzbaustoffen steigt, weil es, wie vorher angesprochen worden ist, zu einheitlichen Grenzwertregelungen kommt und wir damit für eine Vielzahl der Stoffströme, die in der Bauwirtschaft anfallen, einheitliche Grenzwerte haben und damit größere Sicherheit.

Ich will an dieser Stelle aber dazusagen, dass wir alle als öffentliche Hand selber Mitverantwortung tragen, die Nachfrage nach Ersatzbaustoffen zu erhöhen. Denn in unseren Ausschreibungen schließen wir Ersatzbaustoffe sehr oft explizit aus – beim Straßenbau und anderen Dingen. Wenn wir es mit der Ressourceneffizienz ernst meinen, braucht es nicht nur die Mantelverordnung, sondern es braucht auch eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in der Art und Weise, wie wir Ausschreibungen gestalten und mit Ersatzbaustoffen und Recyclingprodukten zukünftig umgehen.

Boden ist außerdem ein sehr wichtiges Gut. Viel zu viel des Bodenmaterials als wichtige Ressource landet noch auf Deponien. Wir bemühen uns, auch hier weiterzukommen und eine sinnvolle Wiederverwendung zum Beispiel auch von Bodenaushub zu gewährleisten.

Ich möchte mich für die wirklich intensive Debatte bedanken. Als großer Freund des Buches „Die unendliche Geschichte“ von Michael Ende bin ich der Hoffnung, dass die unendliche Geschichte der Mantelverordnung heute ein Stück weit dem Ende zugeht und zu einem guten Ende kommt. Ich glaube, es gibt einen breiten politischen Einigungswillen.

Weil es, wie angesprochen worden ist, sehr unterschiedliche Interessen und Einschätzungen über den gesamten Prozess und die verschiedenen Regelungen gab, ist in dem Mehr-Länder-Antrag festgelegt worden, dass wir die Evaluierung auf zwei Jahre reduzieren, so dass wir auch hier sehr schnell zu Nachsteuerungsmöglichkeiten kommen, sollte sich herausstellen, dass wir die Ziele, die wir uns vorgenommen haben, an der einen oder anderen Stelle nicht erreichen.

15 Jahre ist eine lange Zeit. Sieben davon habe ich die Debatten mitverfolgt. Ich hoffe, wir kommen hier zu einem sehr guten und einvernehmlichen Ende. Ich bin sehr optimistisch. Optimistischer, als ich es in den letzten sieben Jahren war. – Herzlichen Dank und alles Gute! Bleiben Sie gesund!

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Pronold!

Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Herr **Staatsminister Dr. Herrmann** (Bayern) abgegeben.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 3 bis 13 und die Entschließung in Ziffer 96.

Wir kommen zu Ziffer 93. – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Minderheit.

Ziffer 32! – Minderheit.

Ziffer 33! – Minderheit.

Ziffer 35! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Minderheit.

Ziffer 39! – Minderheit.

Ziffer 40! – Minderheit.

Ziffer 41! – Mehrheit.

Ziffer 54! – Minderheit.

Ziffer 55! – Mehrheit.

Ziffer 56! – Mehrheit.

Ziffer 59! – Mehrheit.

Ziffer 62! – Minderheit.

Ziffer 65! – Mehrheit.

Ziffer 66! – Minderheit.

Ziffer 67! – Minderheit.

Ziffer 68! – Minderheit.

Ziffer 69! – Mehrheit.

¹ Anlage 21

Ziffer 70! – Mehrheit.

Ziffer 74! – Mehrheit.

Ziffer 76! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 77.

Ziffer 80! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 81.

Ziffer 84! – Minderheit.

Ziffer 87! – Mehrheit.

Ziffer 91! – Mehrheit.

Ziffer 92! – Minderheit.

Ziffer 94! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Maßgabeziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer dafür ist, der **Verordnung nach Maßgabe der** soeben **beschlossenen Änderungen** zuzustimmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung entsprechend **zugestimmt**.

Es bleibt noch über eine der empfohlenen Entschlie-
bungen zu befinden. Ihr Handzeichen bitte für:

Ziffer 95! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **Entschlie-
ßung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 49** auf:

Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (**Einwegkunststoffverbotsverordnung** – EWKVerbotsV) (Drucksache 575/20)

Es liegen keine Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen und einen Landesantrag.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen und rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ich ziehe die Ziffer 3 vor. – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung, wie** soeben **festgelegt**, zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt noch über den Landesantrag und die von den Ausschüssen empfohlene Entschlie-
ßung zu befinden.

Zunächst bitte Ihr Handzeichen für den Antrag Ber-
lins! – Minderheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 8 der Ausschussempfehlun-
gen. Bitte Ihr Handzeichen zunächst für Ziffer 8 Buch-
stabe d! – Minderheit.

Ziffer 8 Buchstabe e! – Minderheit.

Ziffer 8 Buchstabe g! – Mehrheit.

Bitte noch Ihr Handzeichen für die restlichen Buch-
staben von Ziffer 8! – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 9. Bitte zunächst Ihr Handzei-
chen für Ziffer 9 Buchstaben a und b! – Mehrheit.

Ziffer 9 Buchstabe c! – Minderheit.

Ziffer 9 Buchstabe d! – Minderheit.

Ziffer 9 Buchstabe e! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **Entschlie-
ßung gefasst**.

Wir verlassen diesen Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 50**:

Zweite Verordnung zur Änderung der **Straßenver-
kehrs-Ordnung** (Drucksache 578/20)

Es liegen vier Wortmeldungen vor. Ich gebe zunächst
Herrn Minister Hermann aus Baden-Württemberg das
Wort.

Winfried Hermann (Baden-Württemberg): Frau
Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren!
Wir kommen zum Schlusspunkt der heutigen Debatte.
Wir reden über die Straßenverkehrs-Ordnung in zwei
sehr unterschiedlichen Teilen. Zum einen geht es um die

Folgen der Umsetzung der Autobahngesellschaft, zum anderen geht es um den Bußgeldkatalog.

Ich rede zunächst zu der Straßenverkehrs-Ordnung, die sich auf die Autobahngesellschaft und die Folgen bezieht.

Diese Straßenverkehrs-Ordnung ist deswegen notwendig – und es ist kurz vor knapp, dass wir das realisieren –, weil zum 1. Januar die Autobahngesellschaft die Verantwortung für die Autobahnen übernimmt, und zwar eigentlich komplett. Allerdings gibt es da noch einiges klarzustellen. Es muss nämlich eine Reihe von Hoheitsrechten, die die Länder haben, auf die Autobahngesellschaft übertragen werden. Das geht aber nicht so einfach, sondern sie müssen zunächst auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen werden, und dieses wiederum beleihet die Autobahn GmbH mit bestimmten Rechten.

Eigentlich eine Formalie, aber sie hat lange gedauert. Sie ist trotzdem in der Praxis sehr bedeutend, denn wenn wir diese Regelung nicht bekommen, wäre zum Beispiel unklar, wer ab Januar den Winterdienst auf der Autobahn macht, wer Schilder aufstellt, wer Baustelleneinrichtungen zulässt, wer Großtransporte regelt und so weiter. All das wäre ungeregt. Wir hätten wahrscheinlich ziemlich schnell eine chaotische Situation. Deswegen haben sich die Länder grundsätzlich bereit erklärt, diese Regelung zu unterstützen und dazu beizutragen, dass es kein Chaos gibt, sondern klare Regelungen. Wir sind – ich glaube, das kann ich für alle Länder sagen – zur dieser Übergabe bereit und dazu, alles zu tun, dass es gut klappt.

Wir ärgern uns, dass es so spät kommt. Und wir ärgern uns, dass einige Dinge nicht gut geregelt sind. Obwohl es jetzt eine klare neue Zuteilung zur Autobahngesellschaft gibt, bleiben Reste übrig, beispielsweise wenn es um Luftreinhaltung oder um Lärmschutz oder die Parkplätze geht. Dann sind plötzlich wieder die Länder zuständig. Auch bei der Klärung von Verkehrssicherheitsfragen sind die Länder zuständig, nicht die Autobahngesellschaft. Oder bei der Genehmigung von Schwertransporten sind in vielen Fällen die Länder zuständig, in manchen die Autobahngesellschaft.

Also: Wir haben genau die Mischkonstruktion, die wir eigentlich nicht haben wollten. Und wir haben genau das, was die Reform vermeiden wollte. Man wollte eine klare, einfache funktionale Zuständigkeit von Bund und Ländern. Jetzt haben wir eine große Reform und in kleinen Bereichen wieder die alte Mischung.

Wir stimmen trotzdem zu, weil wir glauben, dass wir es nicht verantworten können, ohne Regelung zum 1. Januar zu beginnen. Aber wir sagen dem Bund ganz klar: Wir erwarten, dass das, was als Mischverwaltung übrig geblieben ist, in aller Kürze neu geregelt wird, und zwar noch vor der nächsten Bundestagswahl. Das ist der Bund den Ländern schuldig, glaube ich. Die Länder sind

sehr kulant, dass sie das trotz dieser Bedenken im Wesentlichen mittragen.

Ich komme zum zweiten Teil. Er hat mit dem ersten nichts zu tun, außer dass er Straßenverkehrs-Ordnung ist – ebenfalls eine Never-ending-Story –: Bußgeldkatalog. So lang wie die Mantelverordnung geht es noch nicht, aber auch da geht es schon lange hin und her. Sie erinnern sich:

Im Februar hat der Bundesrat mit sehr großer Mehrheit eine Reform der Bußgelder beschlossen. Insbesondere ging es um Fahrverbote bei Geschwindigkeitsüberschreitungen. Der Bundesrat hat die Reform nach einem einjährigen Prozess der Kompromissbildung und -findung in einer Arbeitsgruppe und in der Verkehrsministerkonferenz schließlich mit großer Mehrheit beschlossen. Kurze Zeit später ist deutlich geworden, dass es einen Formfehler gibt; ein Zitiergebot ist nicht eingehalten worden. Das hat dazu geführt, dass einige begonnen haben – angeführt vom Bundesminister für Verkehr –, das gesamte Thema noch mal aufzumachen. Damit begann das Problem.

Baden-Württemberg und einige andere Länder haben eingebracht, diesen Formfehler einfach zu kurieren, indem wir dasselbe noch mal beschließen. Das war hier nicht mehrheitsfähig. Wir sind anschließend in zahlreiche Besprechungen und Arbeitsgruppen gegangen, um einen neuen Kompromiss zu finden.

Schließlich und endlich hat auf der letzten Verkehrsministerkonferenz die Vorsitzende, Anke Rehlinger, nach einer langen Debatte einen Vorschlag gemacht, der einen Kompromiss darstellt, jedenfalls aus der Sicht der grün mitregierten Länder und von Thüringen. Wir haben gesagt: Das ist ein Angebot genau in der Mitte zwischen dem alten Bußgeldkatalog und dem ursprünglich im Februar beschlossenen neuen, insbesondere im Bereich der Fahrverbote. Kam es früher bei Überschreitung von 31 Kilometern im innerörtlichen Verkehr zum Fahrverbot, haben wir 21 neu beschlossen. Jetzt gibt es den Kompromissvorschlag: 26. Außerörtlich ist es ähnlich. Der Beschluss war Überschreitung von 26 Kilometern, im Kompromissvorschlag sind es jetzt 36.

Sie sehen: Dieser Kompromissvorschlag ist weit auf die vom Bundesminister angeführte Phalanx zugegangen. Wir haben ein Angebot gemacht, das hart an der Grenze des Verantwortbaren ist. Denn Sie müssen sich einmal bewusst machen: Überschreitung des Tempos um 26 Kilometer innerorts bedeutet einen Toleranzwert von 4 bis 5. Bei einem Tempolimit von 30 Kilometern etwa in einem Wohngebiet kann man 60 fahren, und dann kriegt man noch nicht einmal den Führerschein für vier Wochen entzogen, man muss schon noch mehr fahren. Außerorts muss man beispielsweise an einer Baustelle 80 fahren, man könnte etwa 120 fahren, bis man in die Gefahr kommt, seinen Führerschein für vier Wochen zu verlieren.

Ich muss das an diesen Beispielen deutlich machen, denn das ist keine Kleinigkeit. Es ist auch nicht so, wie manche sagen: Da wollen einige ihre ideologischen Spielchen abziehen. Das ist es nicht. Es geht hier um Verkehrssicherheit. Es ist völlig klar: Wenn man in einer Tempo-30-Zone mit 60 einen Fußgänger erwischt, hat er kaum eine Chance zu überleben. Bei 30 sieht das völlig anders aus. Das Gleiche gilt an der Baustelle. Auch da sind die hohen Geschwindigkeiten sehr gefährlich.

Insofern meine ich: Wir sind an die Grenze des Verantwortbaren gegangen, und trotzdem haben wir keinen Kompromiss gefunden. Wir haben uns eigentlich weitgehend verständigt, dass wir die Bußgelder deutlich erhöhen wollen – da gab es eine Mehrheit –, aber nicht heute. Und wir haben uns verständigt, dass wir die Pop-up-Radwege erleichtern wollen und dass es bei der Experimentierklausel Verbesserungen geben soll. Also: Es gibt eigentlich einen sinnvollen Kompromiss. Leider – so sieht's aus – findet er keine Mehrheit.

Besonders ärgerlich ist: Ich habe mich persönlich sehr bemüht, einen Kompromiss zu finden, weil ich glaube, man ist gezwungen, einen Kompromiss einzugehen, wenn es unterschiedliche Meinungen gibt. Aber ich kann diesem Kompromiss nicht einmal zustimmen, daran hindert mich der Koalitionspartner. Das ist umso erstaunlicher, als sich derselbe Koalitionspartner noch bis August öffentlich dazu bekannt hat, dass das, was im Februar – also viel schärfer – beschlossen worden ist, das Richtige ist.

Sie sehen schon: Die Argumente sind es nicht, sondern es ist der Versuch, einfach mit einer anderen Position nochmals durchzuziehen, die alten Vorstellungen, die wir glaubten, überwunden zu haben. Nicht augenzwinkernd den Rasern und den Geschwindigkeitsüberschreitern nochmals Toleranz zeigen, sondern sich endlich durchringen, ein sicherheitsorientiertes Bußgeldsystem aufzubauen!

Jetzt haben wir eine neue rechtliche Situation. Beispielsweise müssen Fahrradfahrer innerorts mit 1,50 Meter Abstand überholt werden, aber wir haben kein Bußgeld, das dazu passt. Absurde Situation. Wir haben ein neues Recht und altes Bußgeld, das nicht dazu passt. Das sollten wir möglichst schnell beseitigen.

Ich sage Ihnen: Die Länder – jedenfalls ein Teil der Länder – hat lang an einem Kompromiss gearbeitet. Jetzt ist der Bund am Zug, auch einmal einen Kompromiss vorzulegen, der funktioniert. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank!

Das Wort hat nun Kollegin Rehlinger aus dem Saarland.

Anke Rehlinger (Saarland): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe beim letzten Plenum gehofft, dass es, wenn wir schon keine Zustimmung finden, der Aufgalopp dafür ist, dieses Mal Zustimmung zu einem neuen Vorschlag zu finden. Wie sich die Situation im Moment abzeichnet, wird diese Hoffnung nicht tragen.

Ich glaube aber, dass wir dennoch den Anspruch und die Verantwortung haben, dafür zu sorgen, dass das, was wir uns zur Straßenverkehrs-Ordnung und zum dazugehörigen Bußgeldkatalog überlegt haben, zusammenpasst. Das Beispiel, das Kollege Hermann eben noch einmal geschildert hat, ist der beste Beleg dafür, dass das kein Zustand ist, den man aufrechterhalten kann. Es ist auch kein Zustand, den Bürgerinnen und Bürger, Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auch nur ansatzweise nachvollziehen können. Es gibt eine klare Beschreibung dafür, was erwünschtes und was unerwünschtes Verkehrsverhalten ist. Es gibt zu dieser klaren Festlegung aber kein passendes Bußgeldregime. Wenn es uns bislang noch nicht gelungen ist, sollten wir alle gehalten sein, sehr zügig und schnell daran zu arbeiten, dass man dieses Missverhältnis auflöst.

Erhöhte Geschwindigkeiten – Kollege Hermann hat es gesagt, und es ist ja auch nichts Neues – sind nun mal die größte Ursache dafür, dass es zu Unfällen kommt, leider sehr oft zu tödlichen. Um dem zu begegnen, haben wir in den Ländern und im Bund Vision Zero vereinbart, um deutlich zu machen, dass kein Unfall erwünscht sein oder geduldet werden kann, dass man alles dafür tut, um Unfälle zu verhindern. Dafür braucht man klare Regeln und klare Sanktionen. Diese Voraussetzungen sind mit dem, was auf dem Tisch liegt, nicht erfüllt.

Es gibt eine öffentliche Debatte. Es gibt nicht nur hier, sondern natürlich auch in der Bevölkerung unterschiedliche Auffassungen, wie man damit umzugehen hat. Aber ganz gleich, welche Haltung man einnimmt, so ist mein Eindruck, dass die Unklarheit und das Unstimmige zumindest nicht länger akzeptiert werden kann. Der damit verbundene Blick auf unser politisches Handeln ist kein Ruhmesblatt. Denn natürlich gibt es die Erwartungshaltung, dass die Politik in der Lage ist, eine vernünftige Lösung zu finden. Das ist uns bis zum heutigen Tage leider nicht gelungen.

Das Handwerk kennt die Faustformel: Um handwerkliche Fehler zu beseitigen, hat man zehn Tage. Wir haben zwar nicht so lange gebraucht wie die Mantelverordnung, wir sind aber seit immerhin vier Monaten bemüht, die Debatte, die aus einem handwerklichen Fehler heraus erwachsen ist, einzufangen und in ein Gesamtkonzept hineinzubringen. Was wir heute diskutieren, ist ein neuerlicher Kompromissvorschlag. Ich habe beim letzten Mal hier für einen anderen Kompromissvorschlag geworben. Insofern kann man schon feststellen, dass einige in dieser Debatte sehr bemüht sind, für Klarheit zu sorgen, unabhängig davon, wo man sich eher verorten möchte. Aber

es scheint so zu sein, dass auch dieser Vorschlag keine Mehrheit findet.

Kollege Hermann ist auf wesentliche Bestandteile des Vorschlags bereits eingegangen. Wir hatten eine Mehrheit im Verkehrsausschuss dazu. Ich darf darauf hinweisen, dass auch der Deutsche Verkehrssicherheitsrat sehr dafür wirbt, diesem Vorschlag zuzustimmen, auch wenn man sich dort sicherlich noch sehr viel mehr vorstellen kann. Sie wären froh, wenn immerhin das auf den Weg gebracht werden könnte.

Wir haben schon über Zwischenlösungen miteinander diskutiert. Denn nichts von dem, was wir hier festlegen oder an Sanktionen beschreiben, ist gegen jemanden als solches gerichtet, erst recht kein Kampf gegen die Autofahrer. Das ist überhaupt nicht meine Überlegung. Aber es ist nicht nur im Verkehrsrecht so, sondern im gesamten Recht: Es muss eine klare Festlegung geben, was gebilligt ist und was nicht und was entsteht, wenn ich mich nicht an die Regeln halte. Man muss festlegen, ab wann das der Fall ist.

Gleichzeitig muss man wissen, dass solche Maßnahmen durchaus einschneidende Wirkungen haben können. Das ist vielleicht von Region zu Region unterschiedlich. Wenn ich in einer Ballungsregion mit einem sehr gut ausgebauten ÖPNV lebe, kann ich die Abgabe des Führerscheins für vier Wochen aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung möglicherweise besser verkraften, besser kompensieren, weil Bus, Bahn zur Verfügung stehen, als wenn ich als Berufspendler im ländlichen Raum mit einem eingeschränkten Angebot unterwegs bin und mich nicht zum Beispiel einer Fahrgemeinschaft anschließen kann. Das muss man einkalkulieren. Deshalb war die Sympathie da, erst einmal eine Regelung zu finden, dass bei entsprechender Geschwindigkeitsüberschreitung eine Art Warnschuss erfolgt. Nach dem Motto: Wir haben das festgestellt, und erst wenn man sich im nächsten Jahr nicht wohlverhält, tritt das Fahrverbot in Kraft. Das ist allerdings eine etwas komplizierte Regelung. Die jetzige Regelung ist insofern sympathischer, als sie Klarheit schaffen würde. Die Zahlen sind genannt worden: 26 km/h innerorts, 36 km/h außerorts. Die Verhältnisse zu den Vorgaben, die entsprechenden Sanktionen hat Kollege Hermann dargestellt.

Wenn man im Übrigen den Bußgeldkatalog im Verhältnis dazu betrachtet, was im europäischen Vergleich zu erwarten ist, wenn man sich als Reisender dort nicht an die Regeln hält, sind wir noch lange nicht am oberen Ende dessen angekommen, was anderenorts der Fall ist. Gleichwohl war uns in der Debatte allen miteinander bewusst: Wenn wir in eine Verdoppelung der bisherigen Bußgelder gehen, gilt immer noch die gesetzlich festgelegte Obergrenze von 1.000 Euro. Denn am Ende des Tages brauchen wir auch eine Art Sozialverträglichkeit des Bußgeldes und keine finanzielle Überforderung. Der eine kann es sich besser leisten, 1.000 Euro zu zahlen, als

der andere. Insofern muss das eine Begrenzung nach oben finden.

Ich will auf einen weiteren Punkt zu sprechen kommen, der, wie ich glaube, nicht nur Gegenstand der aktuellen Debatte ist, sondern uns im Zusammenhang mit der Diskussion um Verkehrswende, Mobilitätswende, Umgang und Ausgestaltung von Verkehrsräumen noch eine ganze Zeit begleiten wird.

Alle von uns sind unterwegs. Wir müssen gucken, wie der Modal Split für die Zukunft ausgestaltet ist. Was können wir für Fußgänger, für Fahrradfahrer tun, damit sie nicht auf das Auto angewiesen sein müssen. Da spielt die Frage eine Rolle, wie wir Verkehrsräume aufteilen und wie wir Sicherheit in den einzelnen Verkehrsräumen schaffen. Dazu werden wir mit Liebgewonnenem brechen müssen. Wenn wir zu entscheiden haben, wem wir wo mehr Platz geben, werden wir über neue Möglichkeiten nachdenken müssen. Wir werden uns Innovationen in diesen Fragen öffnen müssen.

Ich habe große Sympathie für das, was der Bundestag mit den Stimmen nicht nur der SPD, sondern auch von CDU/CSU bereits beschlossen hat: Man möchte sich solchen Innovationen öffnen, zum Beispiel das Einrichten von Pop-up-Radwegen erleichtern. Man möchte aber die Leichtigkeit des Verkehrs nicht als alleiniges Ziel betrachten, sondern auch andere Ziele sollen bei der Verkehrsraumgestaltung eine Rolle spielen. Alles das ist bereits beschlossen worden.

Insofern erlauben Sie mir die Bemerkung: Es ist nur bedingt verständlich, warum das, was insbesondere von Unionsseite im Bundestag für richtig befunden und mitgetragen worden ist, jetzt auf Länderseite, wenn es noch einmal aufgegriffen wird, falsch sein soll. Ich glaube, wir müssen überprüfen, wie konsequent man in der Umsetzung der einen oder anderen Idee ist, der man an anderer Stelle schon zugestimmt hat.

Aber das sind Punkte, die nicht nur hier eine Rolle spielen. Das wird bei der Ausgestaltung der Verkehrsräume in den nächsten Jahren insgesamt eine Rolle spielen. Es wäre ein guter Einstieg, das jetzt einmal sichtbar werden zu lassen. Gleichwohl habe ich den Eindruck: Heute ist nicht der Tag, um das sichtbar werden zu lassen. Aber wir werden diese Frage zu klären haben. Insofern werden wir weiter daran arbeiten, wie wir diese Situation auflösen. Die Verpflichtung bleibt uns allemal.

Immerhin ist der zweite Teil, der die Straßenverkehrs-Ordnung betrifft, etwas, was wir mittragen; Kollege Hermann hat es gesagt. Auch wenn die Begeisterung in den einzelnen Ländern dafür, überhaupt eine Autobahngesellschaft einzurichten, sehr unterschiedlich ausgeprägt war. Trotzdem darf man, glaube ich, heute feststellen, dass wir in den Ländern diesen Prozess nach manchmal mangelnder anfänglicher Begeisterung sehr konstruktiv begleitet haben, wenn es darum ging, diese Autobahn-

gesellschaft mit auf den Weg zu bringen und letzte sehr wichtige praktische Fragen am heutigen Tage zu klären, damit das Geschehen auf den Autobahnen oder Bundesstraßen ab dem 1.1. reibungslos funktionieren kann. Auch die Frage, wer berechtigterweise ein Baustellenschild aufstellen darf. Wir werden dem zustimmen.

Ich bitte – vielleicht letztmalig – darum, dass wir Ziffer 8 zustimmen, biete aber nach wie vor an, dass wir uns dafür einsetzen, endlich einen Kompromiss zu finden, um das Thema nicht bis zur nächsten Bundestagswahl zu tragen. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Frau Kollegin Rehlinger!

Das Wort erhält nun Herr Minister Dr. Buchholz aus Schleswig-Holstein – aber erst, wenn das Pult desinfiziert ist.

Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Tat: Das StVO-Paket, das hier auf dem Tisch liegt, besteht aus zwei Teilen.

Der erste Teil – Kollege Hermann hat es ausgeführt – betrifft die Übertragung der sogenannten straßenverkehrlichen Anordnungsbefugnisse auf die Autobahngesellschaft beziehungsweise das Fernstraßen-Bundesamt. Ich glaube, wir alle hätten uns gewünscht, dass dies schon früher passiert wäre, auch mit mehr Beratungsmöglichkeiten. Herr Staatssekretär Bilger, wir dürfen uns erlauben zu sagen, dass das vielleicht nicht dazu geführt hätte, dass heute zu vielen Stellen noch andere Anträge hier liegen, bei denen Sie Verkündungshindernisse bekundet haben. Das sehen wir, ehrlich gesagt, ein bisschen anders. Wir werden trotzdem zustimmen, weil wir wollen, dass die Sicherheit auf den Autobahnen und die Anordnungsfähigkeit gewährleistet sind.

Aber nehmen Sie bitte mit: Wir wollen gerne, dass auch für den Schutz der Wohnbevölkerung, wenn es um Lärm oder um Abgase geht, in einer Hand bleibt, was dann für einen Straßenkörper gilt, dass die Autobahnen auf die Autobahngesellschaft übergehen und die Anordnungsbefugnisse sämtlich übergehen. Das gilt im Übrigen auch für die Schwerlast- und Gefahrguttransportgenehmigungen, zu denen Sie uns erklärt haben, dass es keine gebe, die auf den Autobahnen begännen und dort endeten. Solche gibt es sehr wohl, Herr Staatssekretär: Wenn in Dänemark ein Gefahrgut- oder Schwerlast-Lkw die deutsche Grenze passiert, dann fährt er nur auf der Autobahn, und er fährt gegebenenfalls nur auf der Autobahn durch die Bundesrepublik Deutschland durch. Dafür braucht es klare Regelungen. Diese sollten Sie nachbessernd schaffen, damit alles dann in einer Hand ist.

Das zweite ist, lieber Winfried Hermann, der so beliebte Teil des Themas Bußgeldkatalog, über den wir jetzt zum wiederholten Male reden und streiten und bei dem

der Eindruck vermittelt werden soll, dass sich nun nur einige renitent verweigern, der Verkehrssicherheit zum Durchbruch zu verhelfen.

Dem ist nicht so. Weil es freundlicher Weise nicht nur darum geht, was man gerne politisch möchte, sondern was die Grundlage für einen Verordnungsgeber ist, der sich auf ein Gesetz stützen muss. § 25 Absatz 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes besagt, wann die Anordnung eines Fahrverbotes überhaupt zulässig ist. Danach braucht es entweder einen „beharrlichen“ Verstoß gegen verkehrsrechtliche Anordnungen oder einen „groben“ Verstoß, eine grobe Pflichtwidrigkeit. Für diese grobe Pflichtwidrigkeit gibt es eine Fülle von Kasuistik bis hin zum Bundesverfassungsgericht, in denen mehrfach ausgeführt worden ist, wann solche groben Pflichtwidrigkeiten nicht vorliegen. Und die berühmte Rechtsprechung zum sogenannten Augenblicksversagen können Sie nicht einfach dadurch wegwischen, dass Sie sagen: Wir schreiben in den Bußgeldkatalog jetzt einfach andere Ziffern rein, und dann gilt von da ab das.

Wir haben vorgeschlagen, wirklich grobe Pflichtverstöße dann in Erweiterung der bisherigen Kasuistik zu benennen. Also zu sagen: Wer in einem streckenbezogenen Tempo-30-Anordnungsgebiet bei einer besonderen Ausschilderung von Kindertagesstätte oder Schule – von mir aus auch Altenheim und Krankenhaus – sogar nur 21 über der Tempo-30-Anordnung ist, begeht einen groben Verstoß. Es ist mit Kennzeichnung gewährleistet, dass hier kein Augenblicksversagen vorliegt. Da kann man auch mit 21 Stundenkilometern darüber beim erstmaligen Verstoß schon ein Fahrverbot anordnen.

Das gilt sicherlich auch beim Befahren von Außerortsstraßen, wenn es um Baustellenbereiche geht, die besonders gekennzeichnet sind.

Aber allgemein sowohl innerorts wie außerorts mal eben einfach die Geschwindigkeitsgrößenordnungen herunterzunehmen, das trägt nach unserer Auffassung der § 25 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes nicht. Deshalb haben wir in den Verhandlungen die ganze Zeit deutlich gemacht, dass wir gerne bereit sind, in einem Gesamtpaket die Bußgelder deutlich anzuheben, aber beim Fahrverbot zurückhaltend zu bleiben, weil wir dort diese Rechtsprechung haben. Alles, was Sie aus unserer Sicht ernten, wenn Sie das andere einfach durchgesetzt hätten, ist eine Überlastung der deutschen Gerichte, indem die Widerspruchsverfahren eine Größenordnung angenommen hätten – unabhängig vom Ausgang der jeweiligen Dinge –, die nicht zu rechtfertigen ist.

Deshalb haben wir immer gesagt: Wir sind bereit, bei den Bußgeldern deutlich, bis zu 100 Prozent, hochzugehen, also eine Verdopplung der Bußgelder vorzunehmen. Parallel haben wir aber immer dafür geworben, die Kirche im Dorf zu lassen, was die Fahrverbote als solche angeht. Das war mit Ihnen nicht zu machen, weil Sie schlicht und ergreifend immer alles und ganz wollen –

die Fahrverbote vollen Umfangs runter und die Bußgelder vollen Umfangs hoch. Und das wollen wir nicht. Deshalb werden wir uns da nicht treffen.

Ich habe aber einen Vorschlag, damit wir vielleicht doch ein Stückchen weiterkommen. Denn wir sind uns ja einig, dass wir die Verkehrssicherheit vorantreiben wollen. 16 Vorschläge – auch zum Bußgeldkatalog – haben wir gemeinsam, bei denen wir sagen: Da sind wir uns einig, dass das umgesetzt werden soll. Das geht von der Rettungsgasse bis zum Abstand zum Fahrradfahrer, es geht darum, dass das Parken auf Radwegen durchaus anders im Bußgeldkatalog berücksichtigt werden soll.

Meine Bitte an das Bundesverkehrsministerium ist: Legen Sie einen neuen Bußgeldkatalog genau für diese Punkte vor, in denen wir alle uns einig sind! Lassen Sie den Rest draußen! Das, wo nicht mehr um Bußgelder oder Fahrverbote gestritten werden muss, lassen wir einfach so. Und wir sorgen für mehr Verkehrssicherheit, indem wir für diese 16 Punkte, bei denen Einigkeit besteht, zeitnah einen gemeinsamen Beschluss herbeiführen. Dann haben wir eine Straßenverkehrs-Ordnung mit einem Bußgeldkatalog, die in den Teilen genau zusammenpassen, wie wir es wollen, und erzeugen mehr Verkehrssicherheit gerade für den Radverkehr. Aber einfach eine drastische Verschärfung der Fahrverbote, weil es ein kleiner Teil hier möchte, den werden wir nicht mitmachen. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Buchholz!

Ich gebe nunmehr Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Bilger aus dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur das Wort

Steffen Bilger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur: Vielen Dank, Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Nach der Debatte rund um die StVO-Novelle im September, bei der ja auch ich für den damals vorliegenden Kompromiss geworben habe, spreche ich auch heute für die Bundesregierung, um unseren Standpunkt zu erläutern. Ich will mich dabei auf den aus Anlass dieser Novelle eingebrachten zweiten Entschließungsantrag und damit insbesondere auf die Frage der Bußgeldkatalog-Verordnung und den Radverkehr beschränken.

Wir sind uns einig – ich glaube, das ist gerade deutlich geworden –, dass wir insbesondere die schwächeren Verkehrsteilnehmer besser schützen müssen. Zur Umsetzung dieses Ziels haben wir schon viel erreicht. Mit den Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung im Rahmen der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April dieses Jahres haben wir bereits zahlreiche Verbesserungen für den Radverkehr umgesetzt. Lassen Sie mich nur beispielhaft erwähnen: die Einführung eines Haltverbots auf Schutzstreifen für den Radverkehr, die Anordnung von Schrittgeschwindig-

keit für rechts abbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen innerorts und die Einführung eines Mindestabstands beim Überholen von Fahrradfahrern.

Gleichwohl wäre auch eine Anhebung der Geldbußen zur Unterstützung dieser neuen Verhaltensregeln wünschenswert gewesen. Die im Entschließungsantrag enthaltenen Forderungen schießen jedoch deutlich über das Ziel hinaus. Denn die vorgeschlagenen Sanktionsverschärfungen sind aus unserer Sicht weder fachlich noch rechtlich ausgewogen. Unser Ziel sollte es sein, die Geldbußen bei Geschwindigkeitsverstößen angemessen zu erhöhen, eine wirksame Abschreckung zu erhalten und dadurch die Verkehrssicherheit zu steigern. Dies, meine Damen und Herren, wird aber nicht durch eine einseitige Verdopplung der Geldbußen für Geschwindigkeitsverstöße erreicht.

Auch muss im Normgefüge die Abstufung zu anderen Verstößen – ich nenne beispielhaft zu geringe Seitenabstände und Haltverstöße – gewahrt bleiben. Sonst bekommt das System der Sanktionen eine Unwucht.

Zudem sind Verschärfungen der Fahrverbote nur insoweit rechtmäßig, wenn in der Regel nicht damit gerechnet werden kann, dass der Verstoß nur wegen eines Augenblicksversagens – ich kann mich anschließen an das, was Herr Minister Buchholz gerade gesagt hat –, zum Beispiel durch Übersehen eines Verkehrsschildes, erfolgt ist. Dem wird jedoch nicht Rechnung getragen, wenn, wie im Entschließungsantrag vorgeschlagen, bei einer erstmaligen Geschwindigkeitsüberschreitung ab 26 km/h innerorts und ab 36 km/h außerorts ein sofortiges Fahrverbot verhängt werden soll. Bei einer Sanktionsverschärfung in dieser Art und Weise sollte auch immer insbesondere zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine besondere Gefahrenlage gegeben sein. Pauschale Regelungen helfen hier nicht weiter.

Bei der Diskussion über die Anhebung von Bußgeldern und die Verschärfung von Fahrverboten darf eines auch nicht außer Betracht bleiben: Eine erfolgreiche Ahndung von Verkehrsverstößen wird nicht allein durch die Höhe der Geldbußen, sondern auch durch die Ahndungsdichte und eine erfolgreiche Ermittlung durch die Landesbehörden nach der Feststellung von Verstößen bestimmt.

Im Ergebnis kann nur mit ausgewogenen Sanktionen das rechte Maß gefunden und die Verkehrssicherheit erhöht werden. Daran werden wir auch weiterhin arbeiten. Und wir werden die Maßnahmen zum Schutz des Radverkehrs – im Übrigen auch des Fußverkehrs – auch in Zukunft erhöhen.

Speziell zum Radverkehr: Für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sind die Sicherheit und Attraktivität des Radverkehrs sehr wichtig. Das haben wir auch mit der StVO-Novelle vom April dieses Jahres unterstrichen.

Lassen Sie mich zu einem weiteren Punkt des Entschließungsantrags sagen: Schon heute können zeitlich befristete Radverkehrsanlagen rechtssicher und teils unter erleichterten Bedingungen angeordnet werden. Konkreter Änderungsbedarf, wie im Entschließungsantrag dargestellt, ist daher aus unserer Sicht nicht gegeben.

Auch die im Antrag vorgesehene Einführung einer Innovationsklausel, mit der von Vorschriften der StVO abgewichen werden darf, kann so nicht befürwortet werden. Denn gerade im Straßenverkehr kommt es darauf an, dass die einzuhaltenden Regeln leicht verständlich und jedermann bekannt sind. Dieser für die Verkehrssicherheit elementare Umstand wäre zum Beispiel bei der Erprobung neuer Verkehrszeichen in einzelnen Orten nicht gewährleistet. Daher sollte es bei einheitlichen Verkehrsregeln, wie sie die StVO vorsieht, bleiben.

Auch den Vorschlag, die Zielsetzung des Straßenverkehrsrechts unter anderen um die Ziele des Klima- und Umweltschutzes zu erweitern, kann ich nicht befürworten. Bei dem Straßenverkehrsgesetz und der Straßenverkehrs-Ordnung handelt es sich um besonderes Gefahrenabwehrrecht, welches jedem die Teilnahme am Straßenverkehr unter Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung ermöglichen soll. Zu dieser Zielsetzung stehen Verkehrsbeschränkungen, die bestimmte Verkehrsarten möglicherweise zu Lasten der Verkehrssicherheit bevorzugen, im Widerspruch. Maßgeblich kann daher im Gefahrenabwehrrecht nur die Verkehrssicherheit sein.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, meine Damen und Herren, dem Entschließungsantrag nicht zuzustimmen. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Bilger!

Weitere Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll liegen nicht vor.

Ich muss ganz kurz einen Hinweis geben:

Ich weise darauf hin, dass jedes Land mit einem stimmberechtigten Mitglied im Saal anwesend sein muss. – Ich lese ganz langsam, vielleicht kann das Land, auf das dies möglicherweise zutrifft, mal gucken, wo das stimmberechtigte Mitglied ist, weil nämlich anderenfalls die Stimmen bei den folgenden Auszählungen – und jetzt sind wir wieder komplett – nicht berücksichtigt werden können.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen, ein Antrag der Länder Berlin und Bremen, dem Hamburg beigetreten ist, sowie zwei weitere Landesentwürfe vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Dann bitte Ihr Handzeichen für den Mehr-Länder-Antrag! – Das System geht jetzt nicht, wir müssen wieder zählen. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Antrag Bremens! – Minderheit.

Dann bitte Ziffer 4! – Mehrheit.

Ich rufe den Antrag Nordrhein-Westfalens auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe** der vorangegangenen Abstimmungen **zugestimmt**.

Es bleibt abzustimmen über die empfohlene Entschließung.

Ich beginne mit Ziffer 7. – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Ich schließe diesen Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 56:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung – Gesetz zur **umfassenden Verfolgung der organisierten Steuerhinterziehung** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 638/20)

Es liegen keine Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 57 auf:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 3 Absatz 3) – Antrag der Länder Hamburg, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 641/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Herr **Senator Dr. Tjarks** (Hamburg) abgegeben.

¹ Anlage 22

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 58** auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Förderung der **Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften** – Antrag des Freistaats Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 644/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll¹** gibt Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) ab.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 59**:

Entwurf einer Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen **Holzeinschlags in den Forstwirtschaftsjahren 2021 und 2022** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 639/20)

Es liegt keine Wortmeldung vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll²** gibt Herr **Minister Dr. Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen) ab.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** zur weiteren Beratung zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 60** auf:

Entschließung des Bundesrates „**Digital Services Act (DSA)**“ – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 642/20)

Es liegen keine Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll vor.

Ich weise die Vorlage zur Beratung dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Kulturfragen** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 63** auf:

Wahl eines **Mitglieds des Nationalen Begleitgremiums** gemäß § 8 Absatz 3 des Standortauswahlgesetzes – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 688/20)

Es liegen keine Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll vor.

Ausschussberatungen haben zu der Vorlage nicht stattgefunden. Es ist jedoch sofortige Sachentscheidung beantragt. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich, wer dem **Wahlvorschlag** zustimmt. – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, damit haben wir für heute die Tagesordnung erledigt.

Die **nächste reguläre Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 27. November 2020, 9.30 Uhr.

Ich möchte noch den Hinweis geben, dass eine Sondersitzung für den 18.11. angekündigt ist, die aber noch nicht einberufen ist.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 13.51 Uhr)

¹ Anlage 23

² Anlage 24

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen

Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025

COM(2020) 565 final

(Drucksache 549/20)

Ausschusszuweisung: EU – AIS – FJ – In – K – R

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen

– neuer Aktionsplan
COM(2020) 590 final

(Drucksache 576/20)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 994. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

Anlage 1**Erklärung**

von Senator **Dr. Dirk Behrendt**
(Berlin)
zu **Punkt 61 b)** der Tagesordnung

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie in einer Zeit, in der wir eine deutliche Zuspitzung der Corona-Situation in unseren Bundesländern erleben müssen. Eine Situation, die uns gezwungen hat, in einen zweiten Lockdown in Teilen der Wirtschaft zu gehen, um den hohen Anstieg der Infektionszahlen abzubremsen. Eine Zeit, die uns allen nicht leichtfällt und in der es einmal mehr auf eine gute Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern ankommt – ich danke Ihnen allen für die gute und enge Zusammenarbeit der letzten Wochen. Der Föderalismus hat sich bei der Bekämpfung der Pandemie bislang gut bewährt und wird es weiter tun.

Dank der länderspezifischen Entscheidungen war es im Frühjahr gut gelungen, die Pandemie einzudämmen. Nun stehen wir vor einer ungleich dramatischeren Lage, die uns zwingt, erneut schnell und zielsicher Beschlüsse zu fassen. Beschlüsse, die es uns ermöglichen, ohne große Zeitverzögerung zu reagieren und Regeln festzulegen, die dazu beitragen, die Menschen in unseren Bundesländern zu schützen und unser Gesundheitssystem nicht zu überlasten.

Wir alle sind uns bewusst, dass wir dabei in einem Spannungsfeld agieren. Kernelement der Demokratie ist die parlamentarische Beratung, die Rede und Gegenrede, das Ringen um gute Entscheidungen für die Menschen. Und dennoch waren wir in der zurückliegenden Zeit oftmals gezwungen, wichtige Regeln per Verordnung zu erlassen und unsere Parlamente nicht so umfassend wie sonst üblich zu befassen. Wir alle fühlen uns als Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit so einer Situation nicht wohl und wissen dennoch, dass es unumgänglich war, um das Virus einzudämmen.

Häufig haben wir erlebt, dass einzelne Bestandteile von Verordnungen per Gerichtsentscheid gekippt wurden, und wir wissen auch bereits jetzt, dass der laufende Lockdown bereits die Gerichte beschäftigt. Alleine in Berlin ist eine zweistellige Zahl an Eilanträgen gegen die Schließung von Gastronomiebetrieben in den Gerichten eingegangen, und auch Sie alle haben Erfahrung mit zurückliegenden Entscheidungen von Gerichten, so zum Beherbergungsverbot, das wie in einer Dominoschlange von Bundesland zu Bundesland zu Fall gebracht wurde.

Auch unter diesem Blickwinkel beraten wir heute den Kabinettsentwurf zum **Dritten Bevölkerungsschutzgesetz**. Ich möchte Ihnen einige der Punkte kurz erläutern, die uns aus Sicht von Berlin besonders wichtig erscheinen.

Zum einen geht es dabei um die dringende Verlängerung der Regelungen für die Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1-3 KHG für die Krankenhäuser. Wir erleben, dass sich die Betten auf den Intensivstationen wieder mit bedenklicher Geschwindigkeit füllen und die Krankenhäuser erneut aufgefordert werden müssen, nicht zwingend notwendige Operationen zu verschieben. Die damit verbundenen Erlösausfälle müssen weiterhin schnell ausgeglichen werden, damit unsere Krankenhäuser liquide bleiben können.

Lassen Sie mich das kurz erläutern: Die finanziellen Rahmenbedingungen für die Behandlung der COVID-19-Patientinnen und -Patienten zu schaffen ist Angelegenheit des Bundes. Das hat der Bund in unterschiedlichen Gesetzen auch schnell und umfänglich getan. Das war hilfreich bei der Bekämpfung der Pandemie und ist ausdrücklich anzuerkennen. Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz wurde ein neuer Ausgleichsmechanismus eingeführt, der die COVID-bedingten Einnahmeverluste im vierten Quartal 2020 ausgleichen soll.

Nach den neuen Regelungen, die im Krankenhauszukunftsgesetz geschaffen wurden, würde ein Ausgleich der Einnahmeverluste jedoch frühestens im zweiten Quartal 2021 erfolgen, was zu Liquiditätsengpässen führen würde, wenn die Krankenhäuser Betten für die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten freihalten müssen. Berlin schlägt dem Bundesrat daher vor, in einer Stellungnahme zum Dritten Bevölkerungsschutzgesetz die umgehende Wiedereinführung der Ausgleichszahlungen zu fordern. Eine Regelung muss noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden. Wir bitten um die Unterstützung des Berliner Antrags.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal betonen, was für eine herausragende Arbeit die Ärztinnen und Ärzte, die Beschäftigten in unseren Krankenhäusern und Kliniken ganz besonders in diesen Zeiten leisten. Und ich denke, dass ich in Ihrem Sinne spreche, wenn ich ihnen von hier aus herzlich danke. Wir müssen alle Hemmnisse aus dem Weg räumen, damit sie ihre wichtige und für uns alle lebensnotwendige Arbeit machen können.

Zum anderen geht es bei unserer Stellungnahme auch um die gerade schon angerissene Frage der Befugnisse der Länder. Wir wollen dort, wo sich in den letzten Monaten herausgestellt hat, dass die vorhandene Rechtslage zur Ermächtigung der Länder nach dem Infektionsschutzgesetz nicht konkret genug und zu unscharf ist, diese präzisieren. Denn, meine Damen und Herren, es geht hier um Eingriffe in die Freiheitsrechte der Menschen – so in die Bewegungsfreiheit und die freie Ausübung von Beruf und Gewerbe. Unsere Freiheitsrechte sind ein hohes Gut, das wir alle auch vor dem Hintergrund unserer Geschichte außerordentlich schätzen. Daher brauchen wir eine ganz klare rechtliche Grundlage dafür, in welchen Fällen wir hier wie weitgehend eingreifen können.

Wir wollen daher, dass die Befugnisnormen im Infektionsschutzgesetz so geändert werden, dass wir rechtsicher sowohl einheitlich über das Bundesgebiet sowie auch in unseren Bundesländern agieren können. Des Weiteren machen wir noch einige Vorschläge zu den Entschädigungsansprüchen bei Verdienstausfall von Beschäftigten bei der Reiserückkehr aus Risikogebieten und zur Erweiterung von Testkapazitäten.

Zentral ist und bleibt: Wir müssen alle medizinischen, technischen und rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um Infektionsketten zu brechen und die Menschen zu schützen. Aber wir müssen auch immer wieder um die Akzeptanz der Bevölkerung werben. Wir müssen erläutern, erklären und überzeugen und uns um das Verständnis der Menschen bemühen. Dazu gehört auch, dass wir uns ein Bild von ihren Nöten und Sorgen machen. Die Situation der Menschen ist nicht einfach, und dennoch müssen wir gerade jetzt auf ihre Solidarität und ihr Durchhaltevermögen setzen. Wir brauchen die Partnerschaft unserer Bevölkerung, um das Virus weiter erfolgreich zu bekämpfen.

Und wir schulden ihnen dafür neben der finanziellen Unterstützung auch Transparenz und Offenheit dazu, was wir auf welcher Grundlage und mit welcher Begründung weiter tun werden. Auch dazu wollen wir mit unseren Änderungen zum Dritten Bevölkerungsschutzgesetz einen Beitrag leisten.

Ich freue mich auf die Beratungen mit Ihnen.

Anlage 2

Erklärung

von Minister **Guido Beermann**
(Brandenburg)
zu **Punkt 61 b)** der Tagesordnung

Brandenburg unterstützt die Forderung nach Fortführung einer pauschalen Freihalteprämie für Krankenhausbetten im Zusammenhang mit der **Corona-Pandemie**. Die konkrete Ausgestaltung ist aktuellen Bund-Länder-Gesprächen vorbehalten. Brandenburg stimmt dem vorliegenden Plenarantrag des Landes Berlin in diesem Verständnis zu.

Anlage 3

Erklärung

von Staatsministerin **Sabine Bätzing-Lichtenthäler**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 61 b)** der Tagesordnung

Die mit dem Dritten Gesetz zum **Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage** nationaler Tragweite geplanten Änderungen in Bezug auf die Generalklausel durch den Bundesgesetzgeber werden von Rheinland-Pfalz begrüßt.

Vor dem Hintergrund der hohen Relevanz der Priorisierung bei Vorliegen eines Impfstoffes gegen SARS-CoV-2 bittet Rheinland-Pfalz die Bundesregierung eine Regelung vorzulegen, die in der Folge von den Ländern und vom Bund einheitlich angewandt wird. Eine klar abgrenzbare, an anerkannten medizinischen und ethischen Kriterien orientierte Regelung ist auch aus Gründen der Transparenz, der Verständlichkeit der Verteilung und der hohen Relevanz für die Bevölkerung geboten.

Anlage 4

Erklärung

von Staatsministerin **Sabine Bätzing-Lichtenthäler**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 61 b)** der Tagesordnung

Für die Länder Rheinland-Pfalz, Berlin, Brandenburg, Bremen, Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Rheinland-Pfalz, Berlin, Brandenburg, Bremen, Thüringen begrüßen, dass sich der Deutsche Bundestag innerhalb des Dritten **Bevölkerungsschutzgesetzes** erneut mit dem Infektionsschutzgesetz befasst. Angesichts der fortdauernden Pandemielage und der Erfahrungen der letzten Monate sind die Länder der Auffassung, dass eine Präzisierung der Generalklausel zur Konkretisierung der Ermächtigungsgrundlage und der Frage nach Eingriffsintensität und -dauer bei Grundrechtseingriffen dringend erforderlich ist.

Alle Schutzmaßnahmen, die in Grundrechte eingreifen, müssen hinreichend bestimmt sein sowie zwingend zeitlich befristet werden. Dabei sind die Maßstäbe der Verhältnismäßigkeit auch insofern zu berücksichtigen, als die Eingriffsintensität mit fortschreitender Pandemiedauer immer größeren Anforderungen genügen muss. Besonders geschützte Grundrechte können daher nicht vollständig eingeschränkt werden.

Die Schutzmaßnahmen dürfen insbesondere nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder

Gruppen führen, ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss jeweils gewährt bleiben.

Definiert der Bundesgesetzgeber die Art der Maßnahmen und den Zeitpunkt, wann bestimmte Regelungen greifen, kann er die Frage der Verhältnismäßigkeit von Schutzmaßnahmen nicht allein an die Länder adressieren.

Verordnungsermächtigungen im Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich nur mit Zustimmung des Bundesrates vorzusehen.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Wolfram Günther**
(Sachsen)
zu **Punkt 2 a)** der Tagesordnung

Die Länder Sachsen und Brandenburg geben folgende Erklärung zu Protokoll:

Einzelplan: 06

Kapitel: 0603

Titelgruppe: -

Titel: 685 03

Seite: 50/Einzelplan 06

HH-Ansatz: von auf

Ergänzung der Erläuterung wie folgt:

„... Dies erfolgt im Rahmen der institutionellen Förderung.“

Begründung:

Gemäß dem im Staatsvertrag über die Errichtung der Stiftung für das sorbische Volk festgeschriebenen Stiftungszweck fördert die Stiftung u. a. Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben. Die im derzeit geltenden Dritten Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung vom 15.02.2016 vereinbarten Fördersummen von Land Brandenburg, Freistaat Sachsen und Bund stehen nach Art. 1 des Abkommens zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung. Der Abschluss eines vierten Finanzierungsabkommens ist noch in diesem Jahr beabsichtigt.

Die Förderung sorbischer Einrichtungen bezieht sich dabei auf deren laufende Aufgaben und erfolgt deshalb unter Beachtung der §§ 23 und 44 SÄHO als institutionelle Förderung.

Daneben werden durch die Stiftung in geringem finanziellem Umfang Projekte bezuschusst.

Die Förderung der Stiftung für das sorbische Volk durch den Bund als Projektförderung ist nach den Maßgaben des § 23 BHO nicht korrekt, da es sich hier nicht um ein einzelnes zeitlich abgegrenztes Fördervorhaben handelt.

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Claus Christian Clausen**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 2 a)** der Tagesordnung

A.

Einzelplan: 06

Kapitel: 0603

Titelgruppe: Integration und Migration, Minderheiten und Vertriebene

Titel: 684 02 Förderung der Arbeit von Gremien mit Bezug zu den nationalen Minderheiten und der Regionalsprache Niederdeutsch, von Veranstaltungen mit Minderheitenbezug

Seite: 45 (Einzelplan 06)

HH-Ansatz: 882 TEUR

1. Das Land Schleswig-Holstein fordert eine Verstärkung der Mindestfördersumme von 500 TEUR für die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten (FUEN).
2. Das Land Schleswig-Holstein fordert, die Mittel für die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten für diesen Ansatz als institutionelle Förderung vorzusehen.

Begründung:

Zu 1.:

Rolle und Bedeutung von Nichtregierungsorganisationen in Minderheitenzusammenhängen, wie der FUEN, haben sich auf nationaler und internationaler Ebene gewandelt. Als eine europaweit intensiv vernetzte und demokratisch organisierte Dachorganisation hat sie sich als wichtiger Akteur in der Friedensarbeit vor Ort etabliert. Auf diese Weise ist sie zu einem wertvollen und stabilen Partner für europäische Regierungen und supranationale Institutionen geworden.

Das Land Schleswig-Holstein stützt die minderheitenpolitische Arbeit der FUEN seit vielen Jahren mit einer institutionellen Förderung und zusätzlichen Projektmitteln. Der Bund dagegen fördert die Organisation ausschließlich im Rahmen einer Projektförderung, seit dem Haushaltsjahr 2015 mit der Mindestfördersumme von

500 TEUR. Eine nicht verstetigte Fördersumme wird jedoch dem Zuwachs an Verantwortung und der Vielfalt der Aufgaben (z. B. Verbesserung der Situation der Roma in den Herkunftsländern oder auch die aktuelle Situation in der Ukraine und auf der Krim) nicht mehr gerecht. Es ist angezeigt, in den Förderstrukturen zwischen Ländern und Bund eine einheitliche Regelung zu finden, die der FUEN Planungssicherheit und Verlässlichkeit garantiert.

Zu 2.:

Mit der Festlegung auf eine institutionelle Förderung in den Haushaltsbegründungen wird die Übernahme der Erhöhung dieses HH-Titels für die folgenden Jahre garantiert. Die FUEN erhält auf diese Weise ein hohes Maß an Planungssicherheit und kann ihre Arbeit in der internationalen Minderheitenpolitik und Friedenssicherung fortführen und weiter ausbauen.

B.

<u>Einzelplan:</u>	04
<u>Kapitel:</u>	0452 – Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
<u>Titelgruppe:</u>	02 – Kulturförderung im Inland
<u>Titel:</u>	685 21 – Kulturelle Einrichtungen und Aufgaben im Inland
<u>Erläuterung:</u>	2.14 – Friesische Volksgruppe
<u>Seite:</u>	63-66 (Einzelplan 04)
<u>HH-Ansatz:</u>	315 TEUR

Das Land Schleswig-Holstein fordert eine Erhöhung des HH-Ansatzes um 55 TEUR auf 370 TEUR.

Begründung:

Die Friesische Volksgruppe im schleswig-holsteinischen Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland ist durch das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geschützt. Die friesische Sprache mit ihren zahlreichen Varietäten ist für die Volksgruppe das wesentliche Merkmal der Identifikation und Ausdruck ihres kulturellen Hintergrunds. Das Nordfriesische steht unter dem Schutz der Europäischen Sprachencharta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Um die Förderung und den Erhalt der friesischen Sprache und Kultur langfristig zu sichern, hat das Land Schleswig-Holstein 2020 die „Stiftung für die friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein“ (Friesenstiftung) gegründet. Die Idee, die hinter der Gründung der Friesenstiftung steht, ist der Ewigkeitscharakter, den eine solche Stiftungsgründung inkludiert. Damit ist das Bekenntnis des Landes zum Schutz der friesischen Volksgruppe, ihrer Sprache, Kultur und Traditionen verbunden. Die Friesenstiftung ist als Zuwendungsstiftung für alle Förde-

rungsmaßnahmen für die friesische Volksgruppe zuständig und beteiligt in ihren Entscheidungsgremien neben den Vertreterinnen und Vertretern von Bund (BKM) und Land, Deutschem Bundestag und Schleswig-Holsteinischem Landtag auch die größten friesischen Verbände aus Schleswig-Holstein. Damit wird ein neues Miteinander in den Entscheidungen für die inhaltliche Ausrichtung der Förderung ermöglicht.

Zweck der Friesenstiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Pflege der Sprache, die Förderung von Volksbildung und Forschung, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung des traditionellen Brauchtums jeweils in Bezug auf die friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein.

Die Anzahl der verbliebenen Sprecherinnen und Sprecher macht besondere Bemühungen zum Erhalt der friesischen Sprache unabdingbar, wie etwa der Wegfall von Zugangsbeschränkungen wie Mindestklassengröße und auch die Erstellung von Unterrichtsmaterialien für den Friesischunterricht, die dringend benötigt werden. Darüber hinaus ist die Förderung der interfriesischen Zusammenarbeit ausdrücklicher Stiftungszweck. Hierin wird auch ein Fokus der Arbeit des friesischen Dachverbandes (Frasche Rädj / Friesenrat Sektion Nord e. V.) bestehen.

Für die damit verbundenen neuen Aufgaben ist eine finanziell besser ausgestattete Förderung notwendig, die es der Friesenstiftung ermöglicht, wirksame und nachhaltige Maßnahmen für den Erhalt und die künftige Entwicklung der friesischen Sprache und Kultur anzustoßen und zu fördern. Eine stärkere Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Stiftungszwecke wäre dazu ein wichtiger Beitrag und würde die Anerkennung der Bemühungen der friesischen Volksgruppe durch den Bund unterstreichen.

Anlage 7

Umdruck 8/2020

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 995. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Drittes Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (Drucksache 601/20)

Punkt 5

... Gesetz zur **Änderung des Abgeordnetengesetzes** (Drucksache 604/20)

Punkt 6

... Gesetz zur **Änderung des Bundeswahlgesetzes** (Drucksache 605/20)

Punkt 7

Gesetz zur aktuellen **Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU** und weiterer Vorschriften **an das Unionsrecht** (Drucksache 607/20)

Punkt 8

... Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **internationale Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 608/20)

Punkt 9

... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – **Modernisierung des Schriftenbegriffs** und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland (Drucksache 609/20)

Punkt 12 a)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von **Ingenieur- und Architektenleistungen** und anderer Gesetze (Drucksache 613/20)

Punkt 13

Gesetz zur **Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes** zur marktgestützten Beschaffung von **Systemdienstleistungen** (Drucksache 614/20)

II.**Den Gesetzen zuzustimmen:****Punkt 4**

Drittes Gesetz zur **Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen** (Drucksache 602/20)

Punkt 10

Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (**Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz** – PKoFoG) (Drucksache 610/20)

Punkt 11

Gesetz über Änderungen im **Berufskraftfahrerqualifikationsrecht** (Drucksache 612/20, zu Drucksache 612/20)

Punkt 14

Gesetz zur **Revision der Europäischen Sozialcharta** vom 3. Mai 1996 (Drucksache 600/20)

Punkt 15

Gesetz zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur **Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung** (Drucksache 603/20)

Punkt 16

Gesetz zu dem Protokoll vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum **Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten** (Drucksache 606/20)

Punkt 17

Ausführungsgesetz zum Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (**Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz** – BinSchAbfÜbkAG) (Drucksache 611/20)

III.**Die Entschlieungen zu fassen:****Punkt 19**

Entschlieung des Bundesrates für eine Klärung der **Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen** für behinderte Menschen (Drucksache 583/20)

Punkt 20

Entschlieung des Bundesrates zur Verlängerung des **erleichterten Zugangs zur sozialen Sicherung** (Drucksache 592/20)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 22

Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (**Beschäftigungssicherungsgesetz** – BeschSiG) (Drucksache 558/20)

Punkt 35

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. September 2010 über die **Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt** und zu dem Zusatzprotokoll vom 10. September 2010 zum Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur **Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen** (Drucksache 571/20)

Punkt 36

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Mai 2019 zur Änderung des Abkommens vom 8. März 1967 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und den **Vereinigten Mexikanischen Staaten** über den **Luftverkehr** (Drucksache 572/20)

Punkt 37

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. Mai 2020 zur **Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge** zwischen den Mitgliedstaaten der **Europäischen Union** (Drucksache 573/20)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 40

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine **Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU**
COM(2020) 591 final
(Drucksache 580/20, Drucksache 580/1/20)

Punkt 41

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **EU-Justizbarometer 2020**

COM(2020) 306 final
(Drucksache 526/20, Drucksache 526/1/20)

Punkt 44

Zweite Verordnung zur **Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen** und zur Änderung der **Anbaumaterialverordnung** (Drucksache 577/20, Drucksache 577/1/20)

Punkt 51

Verordnung über die **Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe** (Drucksache 579/20, Drucksache 579/1/20)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 43

Verordnung zur Erhebung agrarstatistischer Daten für die Emissionsberichterstattung (**Agrarstatistik-Emissionsberichterstattungsverordnung 2021** – AgrStat-EBV 2021) (Drucksache 547/20)

Punkt 45

Verordnung zur Änderung der **Mitteilungsverordnung** (Drucksache 518/20)

Punkt 46

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der **Aufenthaltsverordnung** (18. AufenthVÄndV) (Drucksache 550/20)

Punkt 48

Dritte Verordnung zur Änderung der **Altfahrzeugverordnung** (Drucksache 574/20)

Punkt 52

Achte Verordnung zur Änderung der **Energiewirtschaftskostenverordnung** (Drucksache 551/20)

VII.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:**Punkt 53**

Benennung eines Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** (Drucksache 616/20)

VIII.

Zu den Verfahren, die in den zitierten Drucksachen bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 54

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 636/20, zu Drucksache 636/20)

Anlage 8**Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Für die Länder Thüringen und Berlin gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Thüringen und Berlin begrüßen die Vorlage des Gesetzes zur **Revision der Europäischen Sozialcharta** vom 3. Mai 1996. Positiv ist hervorzuheben, dass durch das Gesetz nunmehr doch, anders als noch im Gesetzentwurf vorgesehen, das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschutz ratifiziert wird, welches bisher nicht vollständig anerkannt war. Thüringen und Berlin bedauern jedoch, dass erneut nicht die Gelegenheit ergriffen wird, die Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 im Hinblick auf ihre Anwendung für Deutschland umfassend anzuerkennen.

Der Ausschluss verschiedener durch die Revidierte Europäische Sozialcharta vom 3. Mai 1996 (RESC) neu geschaffener Rechte sowie der verfahrensrechtlichen Protokolle von der Ratifizierung ist ebenso wenig nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für das Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung und das Recht auf Wohnung gemäß Artikel 30 und 31 RESC. Weder ist zu diesen Artikeln eine fehlende Kompatibilität zum nationalen Recht dargelegt, noch kann 24 Jahre nach der Ergänzung und Aktualisierung der Europäischen Sozialcharta zulässigerweise auf noch bestehenden Prüfungsbedarf verwiesen werden. Thüringen und Berlin hätten es daher begrüßt, das nationale Recht zu Gunsten der Völkerrechtsfreundlichkeit anzupassen und europarechtsfreundlich auszugestalten. Damit hätte gleichzeitig

anlässlich der deutschen EU-Ratspräsidentschaft ein Signal zur ambitionierten Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte an die Mitgliedstaaten der Union gesandt und dem Armutsbekämpfungsziel der VN-Agenda 2030 sowie deren weiterem Ziel, den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum für alle sicherzustellen, sichtbar Rechnung getragen werden können.

Anlage 9**Erklärung**

von Minister **Winfried Hermann**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Baden-Württemberg begrüßt den begonnenen Dialog von BMG, BMAS und Ländern über **Kostenübernahmen für Assistenzkräfte** bzw. vertraute Bezugspersonen von Menschen mit Behinderung während ihres Krankenhausaufenthalts. Die Klärung muss unterschiedlichen individuellen Fallgestaltungen gerecht werden, in der SGB V und SGB IX bestmöglich ineinandergreifen sollten. Es ist zweifelhaft, dass eine pauschale Zuweisung entweder in den Bereich der Krankenversicherungen bzw. der Krankenhäuser oder in den Bereich der Eingliederungshilfe der Komplexität der Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, entspreche.

Anlage 10**Erklärung**

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Nordrhein-Westfalen hält es weiterhin für erforderlich, dass Solo-Selbstständige in einem Optionsmodell zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes zwischen Überbrückungshilfe mit Unternehmerlohn und den Grundversicherungen nach dem SGB II bzw. SGB XII wählen können. Da der Bund im Rahmen der Überbrückungshilfe bisher keinen Zuschuss zum entgangenen Unternehmerlohn leistet und stattdessen auf die jeweiligen Grundversicherungsleistungen verweist, ergänzt das Land Nordrhein-Westfalen die Überbrückungshilfe des Bundes und gewährt aus Mitteln des Landes zusätzliche Unterstützung: die NRW Überbrückungshilfe Plus. Nordrhein-Westfalen appelliert daher an die Bundesregierung, neben der Verlängerung des **erleichterten Zugangs zur sozialen Sicherung** auch die Überbrückungshilfe des Bundes um einen Unternehmerlohn zu ergänzen.

Anlage 11**Erklärung**

von Staatsministerin **Sabine Bätzing-Lichtenthäler**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie wurde bereits im Frühjahr der **Zugang zu Leistungen der Grundsicherung** für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe sowie den fürsorgelichen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz wesentlich vereinfacht. Wir bieten den Menschen einen Schutz, die aufgrund der Corona-Pandemie in Not geraten.

Die Erleichterungen umfassen unter anderem die befristete Einschränkung der Vermögensprüfungen und die Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Die anhaltenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise waren Veranlassung, die Maßnahmen zur Verschlinkung der Prüfverfahren bis Ende 2020 zu verlängern. Dies gilt auch für die besonderen Regelungen zur Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern sowie Kita-Kindern, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket haben, und zur Mittagsverpflegung von Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen und vergleichbaren Einrichtungen.

Die Pandemie beziehungsweise deren Folgen werden bis zum vorgesehenen Auslaufen dieser Maßnahmen am 31. Dezember 2020 nicht überwunden sein. Im Gegenteil, die Zahl der Corona-Neuinfektionen nimmt weiter stark zu.

Diese Entwicklung ist besorgniserregend. Bundeskanzlerin Merkel und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben daher letzte Woche neue Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Die festgelegten Beschränkungen sind notwendig, um die bestehende Dynamik bei den Infektionen zu unterbrechen und eine mögliche Gesundheitsnotlage zu vermeiden.

Die Verordnungsermächtigungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie im Bundesversorgungsgesetz reichen nur bis zum 31. Dezember 2020. Während die Pandemie auch im kommenden Jahr noch andauern wird, werden die finanziellen Rücklagen von Selbständigen, Künstlerinnen und Künstlern sowie Personen, die das Kurzarbeitergeld aufstocken, zunehmend aufgebraucht sein. Wir müssen davon ausgehen, dass sich Menschen mit pandemiebedingt verringerten Einkommen auch im neuen Jahr vermehrt in die Grundsicherung bewegen werden.

Auf diese Situation müssen wir vorbereitet sein, um auch weiterhin schnell und unbürokratisch unterstützen

zu können. Ein wichtiges Instrument hierfür ist, die eben erwähnten Verordnungsermächtigungen in den jeweiligen Gesetzen anzupassen und der Bundesregierung frühzeitig die Möglichkeit zu schaffen, die erleichterten Bedingungen abhängig von der Dauer der Krise bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Ministerpräsidentin Dreyer hat am 29. Oktober im Bundestag darauf hingewiesen, dass sie dem gemeinsamen Beschluss über einen Teil-Lockdown für den Monat November auch deshalb zugestimmt habe, weil er konkrete Hilfen für die Wirtschaft umfasse und die wirtschaftlichen Ausfälle entschädige. Das ist der Landesregierung in Rheinland-Pfalz sehr wichtig. Diejenigen, die die wirtschaftliche Last der Corona-Bekämpfungsmaßnahmen unmittelbar und in besonderem Maße zu tragen haben, dürfen sie nicht alleine schultern müssen.

Genauso wichtig sind uns die soziale Absicherung und der Schutz der von der Pandemie betroffenen Menschen – und ich denke, auch Ihnen. Ich bitte Sie daher herzlich um Unterstützung unseres Antrages.

Anlage 12**Erklärung**

von Staatsministerin **Sabine Bätzing-Lichtenthäler**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Die aktuellen Arbeitsmarktdaten für den Monat Oktober 2020 zeigen, dass es uns gelungen ist, den Arbeitsmarkt über die Sommermonate zu stabilisieren. Die Zahl der Arbeitslosen und auch der Beschäftigten in Kurzarbeit haben sich gegenüber dem Vormonat verringert.

Wir haben aber auch festgestellt, dass das Infektionsgeschehen in den letzten Wochen dramatisch angestiegen ist. Ich bin mir sicher, dass wir mit Vernunft und Augenmaß geeignete Maßnahmen für den Monat November ergriffen haben, um das Gesundheitssystem vor einer möglichen Überlastung zu schützen und Menschenleben zu retten. Und ich spreche hier nicht nur als Arbeits-, sondern auch als Gesundheitsministerin. Wir wissen aber auch, dass diese Maßnahmen unmittelbare Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben. Und so ist es mehr als folgerichtig, wenn die Regelungen eines Instrumentes verlängert werden, das die Unternehmen und Beschäftigten auch bisher gut durch die Krise gebracht hat – nämlich das Kurzarbeitergeld. Mit Fug und Recht können wir sagen, dass es sich als Erfolgsmodell erwiesen hat.

Mit dem **Beschäftigungssicherungsgesetz** und den angrenzenden Verordnungen wird eine beschäftigungssichernde Brücke ab Januar 2021 in das Jahr 2022 geschlagen. Den Unternehmen geben wir mit der Verlän-

gerung der Regelungen des Kurzarbeitergeldes Planungssicherheit und den Beschäftigten existenzielle Sicherheit.

Besonders hervorheben möchte ich hier die Regelungen zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem vierten Monat auf 70 bzw. 77 Prozent und ab dem siebten Monat auf 80 bzw. 87 Prozent für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist. Das sichert damit den betroffenen Beschäftigten auch bei steigenden Infektionszahlen und Schutzmaßnahmen wie im November nicht nur die Existenz, sondern mindert auch das Risiko vor hohen Einkommenseinbußen und Arbeitslosigkeit.

Wir dürfen aber auch nicht vergessen, dass die pandemiebedingte Krise zugleich vor dem Hintergrund einer Transformation der Arbeitswelt stattfindet, die vor allem durch Anstrengungen zum Klimaschutz, insbesondere Nachhaltigkeit und Dekarbonisierung, und durch Digitalisierung ausgelöst wird.

Diese Transformation verändert die Anforderungen an Qualifikationen und Kompetenzen der Beschäftigten. Der strukturelle Wandel erfordert, dass Zeiten der Kurzarbeit in den betroffenen Unternehmen verstärkt für die Qualifizierung der Beschäftigten genutzt werden. Auch darauf gibt das Beschäftigungssicherungsgesetz Antworten. Zeiten der Kurzarbeit sollen mit der Qualifizierung der Beschäftigten verknüpft werden. Damit soll ein stärkerer Anreiz gesetzt werden, die Zeit der Kurzarbeit für berufliche Weiterbildung zu nutzen.

Ich begrüße daher die Regelung, dass die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab Juli 2021 an Qualifizierungsmaßnahmen gekoppelt wird. Bis dahin erhalten die Unternehmen noch die vollen Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Nach dem 1. Juli 2021 profitieren Betriebe, die ihren Beschäftigten eine geförderte Weiterbildung anbieten, von einer hundertprozentigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge. Diese Regelungen sind gleich in zweierlei Hinsicht wichtig. Zum einen werden die Unternehmen in die Lage versetzt, ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit auf die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten und gleichzeitig eine Entlastung durch die Erstattung der vollen Sozialversicherungsbeiträge zu erhalten. Zum anderen wird die Zeit der Kurzarbeit auch von den Beschäftigten genutzt, sich durch Weiterbildung auf die veränderte Arbeitswelt vorzubereiten.

Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz wird es uns möglich, nicht nur weiterhin gut durch die Covid-19-Pandemie zu kommen, sondern auch Beschäftigte und Unternehmen gut auf die Transformation der Arbeitswelt vorzubereiten. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen für einen stabilen Arbeitsmarkt auch im Jahr 2021 geschaffen.

Anlage 13

Erklärung

von Ministerin **Birgit Honé**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 62** der Tagesordnung

Die Nutzung von grünem Wasserstoff ist eine wesentliche Voraussetzung für eine klimaneutrale Energieversorgung bis zum Jahr 2050. Und dabei können wir es uns nicht erlauben, in kleinen Kategorien zu denken. Vielmehr sprechen wir über Wasserstoffnutzung in industriellem Maßstab. Nur so können wir die Energiewende auch in Sektoren umsetzen, bei denen eine direkte Elektrifizierung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nur schwer möglich ist.

Kurz gesagt: Wir sprechen hier über eine weitere wichtige Säule der Energiewende, die eine tragende Funktion übernehmen muss. Unser Vorteil ist, dass Deutschland sehr gute Voraussetzungen hat, in einer zukünftigen Wasserstoffwirtschaft eine führende Rolle einzunehmen. Verschiedene Anwendungen existieren bereits – das ist gut. Wir müssen allerdings auch feststellen: Von einer umfassenden Wasserstoffwirtschaft sind wir noch weit entfernt. Ziel muss es deshalb sein, bei erneuerbar erzeugtem Wasserstoff in die großflächige Anwendung zu kommen.

Das Thema beschäftigt den Bundesrat ja schon seit geraumer Zeit. Bereits in einem Beschluss vom November letzten Jahres haben wir den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft auf Basis erneuerbarer Energien gefordert. Auch die Chancen für den Wirtschafts- und Industriestandort Deutschland wurden bereits dort betont.

Ich begrüße deshalb sehr, dass die Bundesregierung im Juni dieses Jahres die angekündigte nationale Wasserstoffstrategie beschlossen hat. Nach wie vor besteht allerdings kein ausreichender **Rechtsrahmen für die Wasserstoffwirtschaft**. Das ist ein Investitionshemmnis ersten Ranges. Ich werbe daher dafür, dass die notwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schnellstmöglich auf den Weg gebracht werden. Industrie und Energiewirtschaft benötigen Planungssicherheit und ein klares Signal der Politik: Wir brauchen und wollen eure Investitionen in Wasserstoff.

Der Antrag aus Niedersachsen benennt die wesentlichen Voraussetzungen, die wir aus regulatorischer Sicht benötigen.

Einerseits geht es darum, Marktchancen für grünen Wasserstoff zu eröffnen, da dieser sich sonst nicht etablieren kann. Ein wesentlicher Punkt dabei ist, dass die Produktion von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage für den Abschreibungszeitraum der Anlagen befreit wird. Die Bundesregierung hat das im Rahmen der

nationalen Wasserstoffstrategie bereits beschlossen – wichtig ist, dass dies nun unverzüglich umgesetzt wird.

Andererseits muss der Rechtsrahmen für Wasserstoffnetze im Sinne einer Wasserstoffwirtschaft weiterentwickelt werden. Nicht zuletzt geht es hier darum, die bestehende Gasinfrastruktur zum Transport von Wasserstoff zu ermöglichen und somit deren Wert zu erhalten. Das betrifft beispielsweise freiwerdende Leitungen im Rahmen der Umstellung von L- auf H-Gas.

Der geltende Regulierungsrahmen ist bewährt. Er sollte so weiterentwickelt werden, dass er auch auf Wasserstoff angewendet werden kann. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und Gasspeichern sollen die Möglichkeit bekommen, ihre vorhandenen Infrastrukturen von Erdgas auf Wasserstoff umzustellen.

Uns allen ist klar: Kurzfristig verfügen wir nicht über genügend Produktions- und Importkapazitäten für grünen Wasserstoff. Jedenfalls nicht in einem Umfang, der für den wirtschaftlichen Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur ausreichend wäre. Der neue Rechtsrahmen sollte daher für eine Übergangszeit grundsätzlich den Transport von Wasserstoff unabhängig von der Art seiner Erzeugung gestatten. Wir brauchen außerdem eine wirksame Vorrangregelung für grünen Wasserstoff.

Ich habe eingangs die guten Voraussetzungen im Land für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft erwähnt. Wenn wir diese nutzen wollen, dürfen wir jetzt nicht zögerlich sein.

Für die heute eingebrachte Entschließung bitte ich um Ihre Unterstützung, und ich freue mich auf die Beratungen.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsrat **Dr. Olaf Joachim**
(Bremen)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Die Freie Hansestadt Bremen kritisiert die Aktualisierung der **Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen** wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung gemäß § 11 Absatz 4 Finanzausgleichsgesetz zu diesem Zeitpunkt.

In den Verhandlungen zu der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde ausführlich und detailliert diskutiert und eine Einigung unter den Ländern gefunden, die dann im Wesentlichen unverändert in das neue Finanzausgleichsgesetz ab 2020 überführt wurde. Eine bei den Verhandlungen nicht vorgesehene Aktualisierung dieser Beträge verändert das Kompromissergeb-

nis bei der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen maßgeblich. Das Gesetz, auf dessen Grundlage die vorliegende nachträgliche Aktualisierung beruht, ist seit dem 1.1.2020 nicht mehr gültig. Im aktuellen Finanzausgleichsgesetz ist von einer nachträglichen Korrektur der Beträge durch die Überprüfung des Jahres 2018, die zum Jahr 2020 Gültigkeit erlangen sollte, keine Rede. In den Übergangsregelungen ist kein Hinweis auf eine solche Korrektur zu finden. Hätte der Gesetzgeber eine solche Korrektur der Beträge durch die Aktualisierung aus dem Jahr 2018 gewollt, hätte er dieses entsprechend im Finanzausgleichsgesetz geregelt. Die erste Aktualisierung nach dem geltenden Finanzausgleichsgesetz darf demnach erst wie vorgesehen im Jahr 2023 mit Wirkung ab dem Jahr 2025 stattfinden.

Beim damaligen Solidarpakt II (Finanzausgleichsgesetz ab 2005) basierten die ermittelten Beträge für die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung nur auf dem ersten der beiden Modellansätze (Ausgaben je Einwohner der Länder als Potenzfunktion der Einwohnerzahl). Die Wahl dieses Modellansatzes war inhaltlich begründet. Er bildet die Kosten der Kleinheit besser ab als der zweite Modellansatz, da die von der Einwohnerzahl her gesehen sehr kleinen Länder tendenziell auch höhere Beträge erhalten. Durch die zusätzliche Berücksichtigung eines weiteren Modellansatzes wird dieser beim Solidarpakt II gewollte Effekt verfälscht.

Anlage 15

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Auf der Frühjahrskonferenz der IMK durfte Innenminister Maier als deren amtierender Vorsitzender seine Amtskollegin und Amtskollegen in Erfurt begrüßen. Einstimmig unterstützten sie die Bundesregierung in ihrem Vorhaben, zeitnah einen Gesetzentwurf zur **Registermodernisierung** einzubringen. Dieser Schritt ist getan.

Die Innenministerin, die Innenminister und -senatoren riefen das Ziel aus, das Gesetzgebungsverfahren zum registerübergreifenden Identitätsmanagement als Teil der Registermodernisierung möglichst noch in diesem Jahr abzuschließen. Dieser Schritt steht noch aus.

Mit Blick darauf ist aus innenministerieller Sicht eine umfangreiche Stellungnahme des Bundesrates durchweg zu begrüßen.

Die Länder haben die Chance genutzt, mit zahlreichen Anträgen zum Gesetzentwurf Stellung zu beziehen, ange-

sichts der Tragweite und Bedeutung des Vorhabens bei der Registermodernisierung mitzuwirken und den Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten.

Nicht unerwähnt bleiben an dieser Stelle die Stellungnahmen der betroffenen und interessierten Verbände und Gremien:

Laut einer Studie von Bitkom-Research attestieren rund drei Viertel, dass Ämter prinzipiell zu lange brauchen, um ihre Anliegen zu bearbeiten. An diese Feststellung schließt sich der Appell an, das Gesetz technologie-neutral auszugestalten, Wirtschaft und Verwaltung bei der Registermodernisierung zusammenzudenken und die europäische Dimension nicht aus dem Blick zu verlieren.

Die Konferenz der Datenschutzaufsichtsbehörden weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf bei mehr als 50 Registern die Steuer-ID als zusätzliches Ordnungsmerkmal verknüpft. Von deren Seite wird insbesondere an den Schutz gegen die missbräuchliche Zusammenführung der Daten zu einer Person erinnert.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Stellungnahme des Bundesrates, die wir heute beschließen, Punkt für Punkt umzusetzen. Das betrifft zuvorderst die Einwände und Prüfbitten in Sachen verfassungsmäßige Ausgestaltung der Registermodernisierung, aber auch deren Finanzierung.

In den Blick genommen werden muss im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch einmal das Thema Datenschutz. Das ließen sowohl die Ausschussberatungen als auch weitere Stellungnahmen erkennen.

Alle Einwände und Stellungnahmen müssen ernst genommen werden. Das Vorhaben Registermodernisierung – und man möchte vielmehr sagen: Verwaltungsmodernisierung – ist zu wichtig, um es länger hinauszuzögern oder es letztlich gar vom Verfassungsgericht verwerfen zu lassen.

Man kann wohl mutmaßen, dass die Modernisierung der öffentlichen Register in Deutschland ein Mammutprojekt ist, denn auf die Verabschiedung des Gesetzes folgt der Umsetzungsprozess. Ebendieses Mammutprojekt anzugehen und es zu bewältigen lohnt, um den Bürgerinnen und Bürgern – und den Unternehmen – eine schnelle und effektive Verwaltung bieten zu können.

Bislang wird die Registermodernisierung als Teil der Digitalisierung in Deutschland teils noch etwas sperrig als „Top-Zukunftsfeld“ bezeichnet. Was eID oder Once-Only-Verwaltungsleistungen wirklich bedeuten, wird man wohl erst nach der Einführung erfassen können.

Abschließend sei bemerkt: Dass die digitale Verwaltung in der jetzigen Krisenzeit umso wichtiger wird, soll die Wichtigkeit des Vorhabens nur noch unterstreichen.

Anlage 16

Erklärung

von Staatsministerin **Sabine Bätzing-Lichtenthäler**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Ziffer 13 der Empfehlungsdrucksache 564/1/20 zielt darauf ab, eine Bestellung als **Vormund** auszuschließen, wenn dieser wegen einer Straftat aus dem Katalog des § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Ziel des Antrags ist zu befürworten: Im Sinne des Kinderschutzes muss sichergestellt werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen nicht zum Vormund bestellt werden können.

Allerdings ist zu sehen, dass es weitere, in der Vorschrift nicht genannte Straftaten gibt, die in Bezug auf die Bestellung zum Vormund ebenfalls erhebliche Zweifel an der Eignung wecken können (z. B. Körperverletzung, Volksverhetzung). Eine Annahme des Antrags könnte daher den Umkehrschluss nahelegen, dass sämtliche *nicht* im Katalog genannten Straftaten einer Bestellung als Vormund nicht entgegenstehen. Da die Vormundschaft eine weit umfassendere Beziehung zwischen Vormund und Mündel darstellt als die Arbeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für deren Tätigkeit der Straftatenkatalog des § 72a SGB VIII maßgeblich ist, überzeugt die Übernahme dieses Kataloges nicht. Wenn man aber sonstige Straftatbestände unter die allgemeine Bestellungs voraussetzung der „Eignung“ (Eignungsvoraussetzungen s. § 1779 BGB-E) subsumiert, wird der gesamte Katalog überflüssig und birgt eher die Gefahr der Interpretation, andere Straftaten würden einer Bestellung zum Vormund nicht entgegenstehen. Des Weiteren ist zu sehen, dass nach der ausdrücklichen Formulierung das Führungszeugnis nur „zu diesem Zweck“ vorgelegt werden soll, d. h. zur Prüfung der Frage, ob eine Verurteilung wegen einer der genannten Katalogstraftaten vorliegt, nicht auch zur Frage, ob andere Straftaten vorliegen. Daher ist es vorzugswürdig, auf das allgemeine Tatbestandsmerkmal der Eignung gemäß § 1779 BGB-E abzustellen.

Anlage 17

Erklärung

von Minister **Winfried Hermann**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Baden-Württemberg begrüßt die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für die Patientenakte des Kindes, bei dem **operative Eingriffe** an inneren und äußeren Geschlechtsmerkmalen durchgeführt wurden. Um den Betroffenen das Auffinden ihrer Akten zu erleichtern, kommt darüber hinaus auch ein zentrales Register der

durchgeführten Operationen in Betracht. Für die Einrichtung eines solchen Registers wäre zu klären, welche Stelle die Aufgabe mit vertretbarem Aufwand erfüllen kann. Zudem wären geeignete datenschutzrechtliche Regelungen zu treffen, die die Verwendung der Daten an den Zweck des Zugangs der Betroffenen zu ihren Akten und ggf. anonymisierte Auswertungen im Hinblick auf die vorgesehene Evaluation binden.

Anlage 18

Erklärung

von Ministerin **Birgit Honé**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Bernd Althusmann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Viel ist die Rede von einer „Digitalisierung“ auch kleiner und mittlerer Unternehmen. Es werden Förder- und Unterstützungsangebote konzipiert und Transfernetzwerke gegründet, um digitale Innovationen – digitale Fertigung, künstliche Intelligenz – auch in kleinere Betriebe zu integrieren und diese so zukunftsfest zu machen. Das ist gut und richtig. Und einer der Gründe, weshalb die 10. GWB-Novelle den Namen **GWB-Digitalisierungsgesetz** trägt. Denn das Kartellrecht muss sich diesen Entwicklungen stellen und moderner werden.

Die Auswirkungen der Digitalisierung auf kleine und mittelständische Unternehmen beschränken sich nicht nur auf deren eigene betriebsinterne Digitalisierungsstrategie. Auch die äußeren Bedingungen – das Level Playing Field – verändern sich enorm: Digitalisierung findet überall statt.

Alltagsgegenstände wie Gastermen und Kühlschränke sind zunehmend Teil des Smart Homes. Sie sind vernetzt, wesentliche Funktionen werden durch computergesteuerte Komponenten gewährleistet. Der Elektriker, der eine solche Gastherme austauscht, repariert oder wartet, muss Computerkenntnisse haben. Aber diese Technik selbst zu beherrschen, die Kenntnisse zu haben reicht nicht aus. Freie Handwerker können schlicht ihrem Auftrag nicht nachkommen, wenn sie beispielsweise keinen Zugriff auf die Geräteschnittstelle bekommen oder nicht auf eine Wartungsplattform des Herstellers gelangen. Sie können ihre Dienstleistung nur anbieten, wenn sie direkten Echtzeitzugang auf die Daten erhalten.

Traditionelle Unternehmen sind zu einem großen Teil von digitalen Plattformen abhängig. Sie können ihre Kunden nicht mehr anders erreichen. Die bisherigen rechtlichen Regelungen können einen fairen Wettbewerb nicht mehr garantieren.

Wir in Niedersachsen wollen, dass unsere vielen kleinen und mittelständischen Betriebe, vom Handwerksbetrieb bis zum Zulieferer, weiterhin erfolgreich arbeiten können. Deshalb begrüße ich als Wirtschafts- und Digitalminister die ausdrückliche Aufnahme von Datenzugangsrechten in das GWB. Damit wird gesetzlich anerkannt und verdeutlicht, dass Daten ein ganz maßgeblicher Wettbewerbsfaktor sind.

Was – analog betrachtet – der Streit um das Schienennetz darstellt, für das ein marktbeherrschendes Unternehmen den Zugang verwehren kann, entspricht im digitalen Verkehr dem Zugang zu Daten. Wettbewerber werden es in Zukunft leichter haben, auf Daten marktbeherrschender Unternehmen zuzugreifen. Wenn sich ein solches Unternehmen zukünftig weigert, einem anderen Unternehmen Zugang zu Daten zu gewähren, kann dieses Verhalten wettbewerbsrechtlich missbräuchlich sein.

Damit hat die 10. GWB-Novelle auch die großen Internetkonzerne im Blick. Sie haben aufgrund der enormen Datenmengen, die sie seit Jahrzehnten sammeln und auswerten, ihren Wettbewerbsvorteil bedenklich ausgebaut.

Modernes Kartellrecht heißt immer auch, den Ordnungsrahmen an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Deshalb sind im Kern teilweise grundlegende Änderungen der Missbrauchsaufsicht vorgesehen. Dazu gehört vor allem auch, die Befugnisse der Kartellbehörden bei der Durchsetzung und dem Verhängen von Geldbußen zu stärken.

Hier hätte ich mir im bisherigen Gesetzgebungsverfahren mehr Aufmerksamkeit gewünscht. Es kann nicht sein, dass in einem föderalen System nur noch das Bundeskartellamt europäisches Kartellrecht anwendet. Die Länder hingegen verlieren ihre erst mit der 7. GWB-Novelle erlangten Europakompetenzen komplett. Dies ist eine Entwicklung, die aus Ländersicht gerade nicht erstrebenswert ist. Und sie ist dem Ziel, den Wettbewerb zu schützen, nicht dienlich.

Auch wenn einige Stimmen sagen, die jetzt vorgesehenen Regelungen gehen über die im Koalitionsvertrag und die in der umzusetzenden EU-Richtlinie 2019/1 verankerten Ziele hinaus, gibt es schon jetzt Kartellrechtsexperten, die sagen: Es genügt noch nicht. Für eine wirksame Kontrolle weltweit dominierender Digitalkonzerne benötigen wir mehr.

Die Rede ist von Marktuntersuchungen auch ohne konkrete Verdachtsmomente. So können Fehlentwicklungen früh erkannt und das Recht gegebenenfalls angepasst werden. Das bedeutet aber auch, dass die Kartellbehörden befugt sind, neben der Ex-post-Kontrolle wettbewerbswidrigen Verhaltens eine Vorab-Regulierung zu treffen. Bislang kennen wir solche Vorgehensweisen nur aus den Branchen Telekommunikation oder Energie.

Wichtig wird sein, keine nationalen Alleingänge zu starten. Wir haben die bisherigen Beratungen zum Digital Services Act auf europäischer Ebene hierzu verfolgt und erwarten nun den Entwurf der Europäischen Kommission Anfang Dezember.

Ich möchte in diesem Zusammenhang alle Länder und den Bund eindringlich bitten, die künftige Umsetzung von EU-Recht sehr aufmerksam zu begleiten und die Befugnisse und Kompetenzen der Länder mit ihren Landeskartellbehörden nicht weiter zu schmälern.

Anlage 19

Erklärung

von Staatsministerin **Sabine Bätzing-Lichtenthäler**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Der ambitionierte Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Erreichung der Klimaschutzziele und die sichere und bezahlbare Energieversorgung haben eine hohe Priorität für unser Land, auch wenn zurzeit die Aufmerksamkeit auf der Bekämpfung der Corona-Pandemie liegt. Ich übermittle die nachstehenden Bewertungen zu dem von Bundesminister Altmaier nach langem Verzug endlich vorgelegten Gesetzentwurf für ein **EEG 2021**:

Bundesminister Altmaier hat zwar medienwirksam angekündigt, dass das EEG umfassend reformiert und an die neuen Zielsetzungen im Klimaschutz angepasst wird. Der Gesetzentwurf entspricht aber leider diesem Anspruch nicht.

Die dringend benötigte Reform des EEG erfordert es, die Erneuerbaren Energien als flexible und systemtragende Erzeugungstechnologien zu definieren, um eine Grundlage des zukünftigen Energiemarktdesigns zu bilden. Ein solches EEG muss den Bedürfnissen von Industrie, Handel und Gewerbe sowie der Bürgerinnen und Bürger gerecht werden. Der EEG-Entwurf der Bundesregierung droht nicht nur das Ziel zu verfehlen, den von der Bundesregierung selbst gesetzten nötigen Beitrag zu mehr Klimaschutz, Innovation und energiepolitischer Unabhängigkeit zu leisten, er wirkt sogar auf vielen Ebenen kontraproduktiv und klimaschädlich.

Man kann zwar feststellen, dass einige Forderungen der Länder zumindest teilweise umgesetzt werden. Dies wird begrüßt – aber:

Die Ausbaupfade für Wind- und Solarenergie werden zwar erhöht. Von einer bedarfsgerechten Zielsetzung im Hinblick auf die zukünftig notwendige Transformation der Industrie zur Sicherung des Standortes Deutschland und von Zielen auf Länderebene, wie sie sich das Land Rheinland-Pfalz mit dem 100-Prozent-Erneuerbare-Ziel beim Strom bis 2030 gegeben hat, kann jedoch keine

Rede sein. Schon allein für die Produktion von Wasserstoff, wie von der Bundesregierung angestrebt, sind deutlich höhere Strombedarfe und Ausbau-Anstrengungen notwendig. Es gilt, die heimischen Potenziale zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien auszuschöpfen, auch zur konjunkturellen Entwicklung, zur Wertschöpfung insbesondere auch in den ländlichen Räumen, zur Versorgungssicherheit und Stabilität und Kostenreduzierung der Netz-Infrastruktur.

Hierzu kann das Repowering, also das Ersetzen alter durch neue Windenergieanlagen, einen realistischen Beitrag leisten. Ihm sollte eine prioritäre Bedeutung zukommen, um das Herausfallen von Erzeugungskapazitäten zu verhindern und Innovation zu schaffen. Im neuen EEG wurde es allerdings versäumt, den Betreibern die nötigen Anreize zu schaffen.

Eingeführt wird hingegen eine Südquote von 15 Prozent, später 20 Prozent für Windenergie sowie von 50 Prozent für Bioenergie aus den südlichen Bundesländern in den Ausschreibungen. Das ist zu begrüßen, um sicherzustellen, dass Vorhaben auch im Süden Deutschlands eine faire Zuschlagschance erhalten. Allerdings würde Rheinland-Pfalz durch die Südquote geteilt – das gilt es unbedingt zu vermeiden.

Gerade die angesprochene Bioenergie als speicherbare Erneuerbare-Energieträger braucht wirtschaftliche Perspektiven. Deshalb ist es folgerichtig, dass die Ausbaupfade und Vergütungen – wenn auch vergleichsweise zurückhaltend – erhöht wurden.

Buchstäblich in letzter Minute wurde der Flex-Deckel für Bestandsanlagen im Bereich Bioenergie aufgehoben und der Flex-Zuschlag für Neuanlagen erhöht. Diese Regelungen sind aber höchst inkonsistent und lückenhaft. Für Neuanlagen greift das Qualitätskriterium zum Beispiel nicht – das sollte korrigiert werden. Dies gilt auch für Güllekleinanlagen. Dieses für Klimaschutz und Ökosystemleistungen in der Landwirtschaft relevante Anlagensegment braucht klare Signale im EEG und flankierende Vergütungskonzepte außerhalb des EEG. Hier sei auf die von Rheinland-Pfalz mitinitiierten und erfolgreich eingebrachten Bundesratsentschlüssen in den letzten Jahren verwiesen.

Andere im neuen EEG vorgesehene Regelungen sind aus Sicht des Landes schlichtweg kontraproduktiv.

So werden z. B. die Rahmenbedingungen für Eigen- und Direktversorgung verschlechtert: Wenn die Bürgerinnen und Bürger sowie unsere Unternehmen dezentral ihren Strom selbst erzeugen und nutzen können, werden dadurch nicht nur die Kosten für die Stromversorgung nachhaltig verringert, sondern auch die Akzeptanz für die Energiewende erhöht. Die Bürgerinnen und Bürger und unsere Unternehmen können als energiewirtschaftliche Akteure ein wichtiger Treiber dieses Umwandlungsprozesses werden.

Die sogenannte RED-II-EU-Richtlinie sieht vor, dass alle Mitgliedstaaten es Eigenversorger/-innen ermöglichen müssen, „Elektrizität ohne unverhältnismäßig hohe Belastungen zu erzeugen, zu speichern, zu verbrauchen und zu verkaufen“. Die Weiterbetriebsregelung für ausgeforderte Anlagen macht den Einbau einer intelligenten Messeinrichtung zur Voraussetzung für die Eigenversorgung, selbst bei kleinen Privatanlagen auf dem Einfamilienhaus. Das ist nicht verhältnismäßig. Eine Nachrüstung mit Messtechnik von Anlagen, bei denen es dafür keine netztechnische Begründung gibt, lehnen wir ab. Die EU-Richtlinie muss ihrem Sinne entsprechend umgehend in nationales Recht umgesetzt werden.

Die innovative Mehrfachnutzung von Flächen für die Solarenergieerzeugung – wie Solarcarports auf Parkplatz- und Stellplatzflächen bei gleichzeitiger Konjunkturförderung und Schaffung von Lade-Infrastruktur sowie Agropv – ist unzureichend im EEG geregelt. Hier fehlt im Entwurf die konkrete Aufnahme der nötigen Regelungen. Es wird versäumt, praktische Vorschläge zu fördern und so technischen Innovationen die Tore zu öffnen. Wir in Rheinland-Pfalz haben hier konkrete Vorschläge vorgelegt.

Eine Entlastung von Eigen- und Direktstrommodellen von der EEG-Umlage, wenn keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen wird, ist im Entwurf der Bundesregierung aber nicht enthalten. Potenziale zur grünen industriellen Stromversorgung bleiben so ungenutzt. Die Entlastung muss jetzt erfolgen. Dies würde auch dem Wirtschaftsstandort Deutschland einen klaren Wettbewerbsvorteil, gerade in der Verbindung mit den Wasserstofftechniken, verschaffen. Dies wäre aktives Handeln für den Klimaschutz und fördert gleichzeitig die Wertschöpfung in den Regionen.

Die mangelnde Innovationsfreude der Bundesregierung zeigt gerade der Umgang mit der Thematik Wasserstoff. Unsere Industrien müssen dabei unterstützt und gefördert werden, vom klimaschädlichen Kohlenstoffdioxid wegzukommen. Wasserstoff eröffnet uns herausragende industriepolitische Chancen, vor Ort Energie zu erzeugen, zu speichern und zu nutzen. Die Zukunft der Industrie – nicht nur der Stahlindustrie, sondern auch der chemischen Industrie – muss mit einer wirksamen Wasserstoffstrategie unterstützt werden. Davon hängt die Zukunft des Standortes Deutschland ab. In diesem Bereich müssen für das Klima und die Wirtschaft gewinnbringende Verbindungen entstehen. Das jetzige EEG konterkariert jedoch die derzeit startenden Projekte und Förderungen im Bereich Wasserstoff, ein fatales Zeichen.

Der Bundesregierung ist es erneut nicht gelungen, den notwendigen Schritt in Richtung Klimaschutz und zukunftsfähige Wirtschafts- und Industriepolitik zu machen. Dabei rennt uns die Zeit davon. Mit der erneuten Verschleppung der Energiewende auf Kosten des Klimaschutzes darf es nicht so weitergehen. Das Ziel, bis 2030 mindestens 65 Prozent des Strombedarfs aus Erneuer-

baren zu decken, ist hiermit jedenfalls nicht zu erreichen. Dafür ist der Bundesminister verantwortlich.

Die mangelnde Zielorientierung der Bundesregierung bedroht unsere heimische Wirtschaft und Industrie. Wieder stehen wir absehbar vor nächsten Korrekturen beim EEG – es fehlt die Planungssicherheit. Ihr Zögern zerstört Vertrauen und gefährdet tausende von Arbeitsplätzen in der Wind- und Solarbranche.

Das gestrige Energieministertreffen hat ebenfalls wesentliche Dinge in Bezug auf die Reformierung des EEG und die Finanzierung der Energiewende gefordert. Diese Forderungen sollten von der Bundesregierung aufgegriffen werden. Die Umsetzung dieser Forderungen wird die Energiewende dauerhaft verbilligen, nicht verteuern.

Es wird benötigt:

- ambitionierte Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen in allen Bereichen der Erneuerbaren Energien,
- einfache Lösungen für die Eigen- und Direktstromversorgung von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von Unternehmen, sowie Mieterstrommodelle; eine umfassende Versorgung von Quartieren in urbanen Räumen bleibt faktisch unmöglich,
- innovative Mehrfachnutzung von Flächen für die Solarenergieerzeugung wie Solarcarports und Agropv; hier ist eine Erweiterung der Flächenkulisse für die Vergütung von Solarenergie notwendig,
- mehr Weiterbetriebsperspektive für alle Anlagen, bei denen nach 20 Jahren die Vergütung ausläuft,
- Potenziale zur grünen industriellen Stromversorgung durch Entlastung von der EEG-Umlage bei Eigen- und Direktstromverbrauch, wenn keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen wird.

Die Bundesregierung wird dringend gebeten, im weiteren Verfahren die konstruktiven Vorschläge des Bundesrates und der EMK zu berücksichtigen.

Es ist erfreulich, dass dieses Mal in allen beteiligten Bundesausschüssen mehr Energiewende gefordert wird und sich abzeichnet, dass die Stellungnahme des Bundesrates deutlich ambitionierter ist als der Entwurf der Bundesregierung.

Alle beteiligten Fraktionen sind aufgefordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Bundesausschüsse zu berücksichtigen und ein EEG 2021 vorzulegen, das seinen Namen auch verdient.

Anlage 20**Erklärung**

von Senator **Dr. Anjes Tjarks**
(Hamburg)

zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Für den Fall, dass Ziff. 141 der Empfehlungsdrucksache (BR-Drs. 569/1/20) eine Mehrheit erhält, gibt Hamburg die folgende Protokollerklärung ab:

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist der Auffassung, dass die so beförderte Wasserstoffproduktion auf den Einsatz von **Strom aus erneuerbaren Quellen** und die Verwendung des Wasserstoffs in Prozessen, die sich der Dekarbonisierung durch direkten Stromeinsatz entziehen, wie in der Industrie, der Hafenvirtschaft, der klimaneutralen Luftfahrt (Clean Sky) und der Transportlogistik (LKW), konzentriert werden soll.

Anlage 21**Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Florian Herrmann**
(Bayern)

zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Mineralische Abfälle stellen mit etwa 240 Millionen Tonnen den mit Abstand größten Abfallstrom in Deutschland dar.

Es ist deshalb grundsätzlich gut und richtig, für diesen bedeutungsvollen Bereich der Abfallwirtschaft bundesweit einheitliche Regelungen zu schaffen. Denn es gilt, die Anforderungen des Boden- und Grundwasserschutzes zu gewährleisten und mit einer bestmöglichen Verwertung in Einklang zu bringen.

Mit der **Mantelverordnung** soll das Recycling mineralischer Baustoffe wie Bauschutt und Erdaushub bundesweit einheitlich rechtssicher geregelt und damit eine unnötige Deponierung und Ressourcenverschwendung vermieden werden. Darüber besteht länderübergreifend Konsens. Auch darüber, dass die bisherigen uneinheitlichen Regelungen – erstens – nicht alle relevanten mineralischen Abfallströme erfassen und zweitens auch nicht mehr in vollem Umfang dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen.

Eine Neuregelung kann aber nur funktionieren, wenn die Regelungen für die Betroffenen verständlich und praktisch umsetzbar sind. Das sehen wir derzeit noch nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die Verordnung enthält derzeit noch zu strenge Anforderungen, die die tatsächlichen Begebenheiten auf den Baustellen und Deponien nicht ausreichend im Blick haben. Insbe-

sondere einzelne Vorschläge zur Neufassung der Ersatzbaustoffverordnung enthalten erhebliche Verschärfungen mit erheblichen Beschränkungen der Einbauweisen und Absenkung von Grenzwerten im Vergleich zur Vorlage der Bundesregierung.

Die Mantelverordnung berücksichtigt in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung auch nicht die spezifische Situation in einzelnen Ländern und berechnete Länderinteressen.

Über die Hälfte der in Bayern anfallenden mineralischen Abfälle werden zur Wiederauffüllung von Gruben und Brüchen verwendet. So hat Bayern, um schädlichen Auswirkungen auf Boden und Gewässer bei der Verfüllung von Gruben und Brüchen entgegenzuwirken, einen „Verfüll-Leitfaden“ entwickelt und diesen zuletzt Anfang des Jahres 2020 fortgeschrieben. Das Festhalten an dieser bewährten Vollzugspraxis bei der Verfüllung von Bodenaushub und Bauschutt ist für den Freistaat von höchster Bedeutung. Die Anwendung dieses Leitfadens ermöglicht uns die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit mineralischer Abfälle bei gleichzeitiger Einhaltung eines hohen Umweltschutzniveaus.

Um diese Praxis auch in Zukunft beibehalten zu können, ist die auch im aktuellen Koalitionsvertrag festgeschriebene Normierung einer Länderöffnungsklausel in der neuen Mantelverordnung unerlässlich. Mit dieser Klausel soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, bereits bestehende und bewährte länderspezifische Regelungen für die Verfüllung gesetzlich abzusichern. Das ist sinnvoll: Länderspezifische Besonderheiten sind eher die Regel als die Ausnahme. Dazu zählen zum Beispiel unterschiedliche geologische Verhältnisse, große Tagebaue zur Verfüllung in Ostdeutschland oder Ablagerungsmöglichkeiten in stillgelegten Steinkohlebergwerken.

Um bundesweit zu einer einheitlichen Vorgehensweise zu kommen, sind – wie in anderen Regelungsbereichen auch – Kompromisse notwendig. Für Bayern ist die Öffnungsklausel eine Kernforderung, auch aufgrund eines Landtagsbeschlusses und der Haltung des Bayerischen Landkreistages.

Ohne eine Öffnung der Mantelverordnung für länderspezifische Verfüll-Regelungen würde es in Bayern wegen der großen Materialmengen zu Engpässen bei der Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt kommen, weil der vorhandene wertvolle Deponieraum nicht durch eine Ablagerung dieser Abfälle, die ja auch für eine Verwertung in Gruben und Brüchen geeignet sind, verschwendet werden soll. Diese Engpässe müssen dringend vermieden werden – Genehmigungsverfahren für neue Anlagen dauern erfahrungsgemäß lange. Und eine etwaige Entsorgung in weiter entfernte Deponien sorgt für mehr klimaschädlichen Verkehr und verteuert Baumaßnahmen.

Rechtssicherheit, Praxistauglichkeit und Gewässer- und Bodenschutz sicherstellen: Das sind die Kernaufgaben der Mantelverordnung. Und dazu brauchen wir die Öffnungsklausel.

Ich bitte Sie um Zustimmung zum entsprechenden bayerischen Antrag.

Anlage 22

Erklärung

von Senator **Dr. Anjes Tjarks**
(Hamburg)
zu **Punkt 57** der Tagesordnung

Auch im Jahr 2020 ist Rassismus ein evidentes Problem in unserer Gesellschaft, und wir sind aufgefordert, politikfeldübergreifend Strategien zu entwickeln, mit denen wir Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus, Hass und Hetze effektiv bekämpfen. Täglich erleben Menschen in unserem Land rassistische Diskriminierung.

Wenn wir unser Grundgesetz ernst nehmen – und das sollten wir –, wenn wir unserer historischen Verantwortung für ein „Nie wieder“ nachkommen wollen – und das ist alternativlos –, hat das zur Konsequenz, dass wir Rassismus jeden Tag aktiv bekämpfen, Menschen gegen rassistische Theorien resilient machen und uns immer wieder hinterfragen und weiterentwickeln müssen.

Zu dieser Weiterentwicklung, zur nötigen Sensibilität gehört auch, dass wir die bisherige Formulierung des Art. 3 Abs. 3 GG ändern. Dort heißt es: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Die Aufnahme der in Rede stehenden Formulierung in das Grundgesetz im Jahr 1949 war eine wichtige Reaktion auf den Rassenwahn, den Antisemitismus und die monströse Vernichtungspolitik des NS-Staates und sollte Menschen künftig vor rassistischer Diskriminierung schützen.

Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ an prominenter Stelle im Grundgesetz kann aber fälschlicherweise so verstanden werden, als gäbe es tatsächlich Rassen beim Menschen, man könne also tatsächlich Menschen nach vererblichen Merkmalen kategorisieren und anhand dieser bewerten. Doch das ist nicht der Fall. Allein rassistische Theorien gehen von der Annahme aus, dass es unterschiedliche menschliche „Rassen“ gäbe. Wissenschaftlich ist das Gegenteil belegt.

Wir haben hier also einen Widerspruch durch die Formulierung in unserem Grundgesetz, und genau diesen wollen wir mit unserem Vorschlag auflösen. Wir wollen benennen, worum es wirklich geht: Kein Mensch darf rassistisch diskriminiert werden.

Es werden wieder Stimmen laut, die versuchen, diese Debatte als Wortklauberei zu diskreditieren.

Sprache ist nicht nur ein Mittel zum Zweck der individuellen Verständigung, Sprache schafft Realität. Der Gebrauch bestimmter Begriffe wirkt sich auf die gesellschaftliche Wirklichkeit aus. Das ist wissenschaftlich ausführlich beforscht und belegt worden. Im politischen Kontext beschränkt sich dieser Effekt nicht auf bewusst verletzende Formulierungen: Selbst die scheinbar neutrale Verwendung eines Begriffes reaktiviert die mit einem sozialen Konstrukt verbundenen Bilder und Assoziationen. Anders gesagt: Solange der Begriff „Rasse“ in unseren Gesetzen verwendet wird, lehnen sich Menschen mit ihren rassistischen Theorien und Aussagen daran an. Doch ihnen sollten und dürfen wir keine Stütze geben.

Daher ist es gerade in Zeiten wie diesen, in denen Populismus, gezielte Falschinformationen, Rechtsextremismus und antisemitische Angriffe zunehmen, von großer Bedeutung, sensibel und bewusst mit Sprache umzugehen. Das gilt im allgemeinen, täglichen Sprachgebrauch wie natürlich insbesondere in der Abfassung von Gesetzen. Bei der Mutter aller deutschen Gesetze, unserer Verfassung, muss dies im allerhöchsten Maße berücksichtigt werden. Unser Grundgesetz bildet das Fundament unserer Rechtsordnung und beinhaltet die wesentlichen staatlichen System- und Werteentscheidungen. Dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz im Grundgesetz und den ihn verstärkenden Diskriminierungsverboten kommt eine zentrale Bedeutung zu.

Wir sehen in den USA, wir sehen in Europa, welche einen hohen Stellenwert die Verfassungen in diesen polarisierten Zeiten haben, welche besondere schützende und schützenswerte Rolle ihnen zukommt. Auch diese Entwicklungen unterstreichen die Notwendigkeit, keine Widersprüchlichkeiten, keine Zweifel zuzulassen.

Das sehen offenbar auch andere Staaten so. In Frankreich, Finnland und Schweden hat man den Begriff „Rasse“ längst aus den Verfassungen gestrichen. Wir sollten damit auch nicht länger warten und eine neue Formulierung beschließen, die keinen Zweifel lässt und zugleich das Schutzniveau nicht beschränkt.

Die von uns vorgeschlagene alternative Formulierung lautet deswegen: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder rassistisch benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Selbstverständlich erschöpft sich der Schutz vor rassistischen Diskriminierungen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit nicht in dieser **Änderung des Grundgesetzes**. Es ist unerlässlich, die staatlichen Strukturen – auch in der Exekutive – genauestens zu durchleuchten.

Die vorgeschlagene Änderung des Grundgesetzes ist ein wichtiger Schritt zur richtigen Zeit. Ein deutliches Signal an alle: Rassismus hat in unserer Gesellschaft keinen Platz. Denken Sie daran: Sprache formt Wirklichkeit! Ich bitte Sie daher um Ihre Unterstützung unserer Initiative.

Anlage 23

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 58** der Tagesordnung

Schon seit langer Zeit wird über die Zulässigkeit und Grenzen des Weisungsrechts der Justizministerin bzw. des Justizministers gegenüber den Staatsanwaltschaften diskutiert. Auf europäischer Ebene scheint sich zunehmend das Leitbild einer zumindest von Einzelfallweisungen unabhängigen Staatsanwaltschaft etabliert zu haben.

Deutschland weicht von diesem Leitbild vor allem auf Grund seiner Struktur ab. Denn in Deutschland sind die Staatsanwaltschaften als Teil der Exekutive in den hierarchischen Behördenaufbau eingegliedert, an dessen Spitze die für Justiz zuständige Ministerin bzw. der für Justiz zuständige Minister steht. Infolgedessen unterliegen die Staatsanwaltschaften der Aufsicht und Leitung der Landesjustizverwaltung (§ 147 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz).

Mit dem sogenannten externen Weisungsrecht ist auch die Möglichkeit verbunden, Einzelverfahren zu steuern.

Das sieht Thüringen als problematisch an. Denn dadurch kann der irrije Eindruck entstehen, Politiker nähmen maßgeblich auf staatsanwaltschaftliches Handeln Einfluss. Bereits der Anschein einer sachwidrigen politischen Einflussnahme auf staatsanwaltschaftliches Handeln muss allerdings vermieden werden, da er die Akzeptanz des Rechtsstaats und seines Strafverfolgungssystems untergräbt.

Thüringen legt nun einen Gesetzentwurf vor, der die **Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft** fördert, indem er das Einzelfall-Weisungsrecht der Landesjustizverwaltung gegenüber den Staatsanwaltschaften beschränkt, und zwar auf solche Fälle, in denen ein Generalstaatsanwalt gegen eine rechtswidrige oder fehlerhafte staatsanwaltschaftliche Entscheidung oder Sachbehandlung nicht einschreitet. Zudem wird das Einzelfall-Weisungsrecht

mit Anhörungs-, Begründungs- und Dokumentationspflichten versehen. Das Weisungsrecht des Generalstaatsanwalts – das sogenannte interne Weisungsrecht – sowie das externe allgemeine Weisungsrecht bleiben hingegen unberührt.

Durch die Bundesratsinitiative soll zudem zukünftig gewährleistet werden, dass das Einzelfall-Weisungsrecht bundesweit vereinheitlicht wird.

Ich hoffe auf eine konstruktive Ausschussberatung und Ihre Zustimmung zu unserer Thüringer Initiative.

Anlage 24

Erklärung

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 59** der Tagesordnung

Die extremen Waldschäden haben zu massiven Verwerfungen auf dem Holzmarkt geführt. Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer stehen wirtschaftlich unter außerordentlich großem Druck. Als Ergebnis der Länderabfrage schätzt die Bundesregierung, dass von 2018 bis Ende dieses Jahres über 160 Millionen Kubikmeter Nadelschadholz angefallen sein werden. Es handelt sich um die größten Waldschäden seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Auswertung zeigt Schwerpunkte der Schäden in Sachsen-Anhalt, Hessen, Thüringen, Sachsen und Nordrhein-Westfalen. Kein anderes Bundesland ist annähernd so stark betroffen wie Nordrhein-Westfalen – bei uns sind etwa 40 Prozent der Fichten abgestorben beziehungsweise vom Borkenkäfer befallen.

Die Schadenszahlen zeigen überdeutlich den weiterhin dringenden Handlungsbedarf in den Wäldern. Mit der Bundesratsinitiative wollen wir jetzt einen vorhandenen, bisher vom Bund nicht aufgegriffenen Mechanismus für die breite Unterstützung der Waldwirtschaft aktivieren. Wir folgen damit der einstimmigen Empfehlung der Länder-Forstchefkonferenz.

Kernpunkt unserer Initiative ist eine bundesweite befristete Beschränkung des Fällens von gesunden Fichten auf 70 Prozent gegenüber dem Normaleinschlag bis zum 30. September 2022. Durch diese Beschränkung entstehen zusätzliche Kapazitäten für das Fällen von befallenen Bäumen, und der Absatz von Schadholz wird gestärkt. Die Höhe der Einschlagsbeschränkung ist so festgelegt, dass eine Versorgung der Holzverarbeitenden Industrien in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Zugleich können durch einen solchen Erlass Verkäuferinnen und Verkäufer von Schadhölzern aus ihren Wäldern ermäßigte Sätze bei der Einkommensteuer geltend

machen. Von dieser Steuererleichterung profitieren alle Waldbesitzer, insbesondere können jedoch mittlere und größere Forstbetriebe, die von den Schäden zum Teil existenziell betroffen sind, deutlich entlastet werden. Vielfach können diese Betriebe aufgrund der De-minimis-Regeln der EU oder der Förderhöchstgrenze nur eingeschränkt von den vorhandenen Programmen profitieren.

Die vorhandenen Überangebote in den am stärksten betroffenen Regionen führen auch in den Bundesländern zu Marktstörungen, deren Wälder weniger heftig von Dürre und Borkenkäfern betroffen sind. Deshalb ist es erforderlich, alle gesetzlich vorgesehenen Unterstüt-

zungsmechanismen zu nutzen. Eine befristete **Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags** ist in dieser Situation sowohl im Interesse der Wälder als auch der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer im ländlichen Raum.

Ich bitte daher um Ihre Zustimmung zu unserer Initiative – zur Stabilisierung des Holzmarktes, aber auch als weitere Unterstützungsmaßnahme der stark betroffenen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer.